

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Sozialversicherungen
familienfragen@bsv.admin.ch

17. Dezember 2025

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006, welchen die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) am 27. August 2025 angenommen hat, Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit und nimmt diese gerne wahr.

Die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen betragen per 1. Januar 2025 monatlich Fr. 215.– für die Kinderzulagen und Fr. 268.– für die Ausbildungszulagen. Die SGK-N schlägt vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen gemäss Art. 5 FamZG auf jeweils Fr. 250.– für Kinderzulagen und Fr. 300.– für Ausbildungszulagen pro Monat anzuheben. Sie begründet die Erhöhung damit, dass Familien mit geringen Einkommen überproportional von der heutigen Teuerung betroffen seien und der Bund gemäss Art. 116 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Familienbedürfnisse zu berücksichtigen habe.

1. Familienzulagen im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau sind die Familienzulagen gestützt auf Art. 26 Abs. 1 FamZG sowie auf § 38 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG) vom 24. März 2009 und in der Verordnung zum EG Familienzulagengesetz (V EG FamZG) vom 11. November 2009 geregelt. Diese Rechtsgrundlagen definieren Organisation, Zuständigkeit, Aufsicht und Finanzierung der Familienzulagen. Bis zum 31. Dezember 2025 entspricht die Höhe der Familienzulagen im Kanton Aargau dem Mindestansatz des nationalen Familienzulagengesetzes (§ 1 Abs. 2 EG FamZG). Die Kinderzulagen betragen somit Fr. 215.– pro Monat und die Ausbildungszulagen Fr. 268.– pro Monat. Mit Beschluss vom 4. März 2025 hat der Grossen Rat des Kantons Aargau entschieden, die Höhe der Familienzulagen um Fr. 10.– über den vom Bund vorgegebenen Mindestansatz hinaus zu erhöhen. Ab dem 1. Januar 2026 betragen die Kinderzulagen im Kanton Aargau somit Fr. 225.– und die Ausbildungszulagen Fr. 278.–. Mit diesem Entscheid hat der Grossen Rat das für den Kanton massgebliche Gleichgewicht zwischen einer spürbaren Entlastung der Familien und der Finanzierbarkeit durch die Arbeitgebenden gefunden.

Im Kanton Aargau werden die Familienzulagen und Verwaltungskosten mit Beiträgen der Arbeitgebenden sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden finanziert (§ 14 EG FamZG). Die Selbstständigerwerbenden finanzieren die Familienzulagen, indem sie selbst auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen Beiträge an die Familienausgleichskassen (FAK) entrichten.

2. Haltung des Regierungsrats zur parlamentarischen Initiative

Die von der parlamentarischen Initiative vorgesehene Erhöhung des Mindestansatzes der Familienzulagen auf Fr. 250.– (Kinderzulagen) beziehungsweise Fr. 300.– (Ausbildungszulagen) würde im Kanton Aargau dazu führen, dass die Kinderzulagen neu Fr. 260.– pro Monat und die Ausbildungszulagen neu Fr. 310.– pro Monat betragen. Insgesamt würden die Kinderzulagen im Kanton Aargau um Fr. 35.– und die Ausbildungszulagen um Fr. 32.– ansteigen. Die entstehenden Mehrkosten bei Umsetzung der parlamentarischen Initiative hätten die Arbeitgebenden zu tragen.

Mehreinnahmen für Familien durch erhöhte Familienzulagen wirken sich positiv auf die Kaufkraft der Privathaushalte aus. Diese könnten sich mehr Konsumgüter leisten, was letztlich auch wieder dem lokalen Gewerbe zugutekommen kann. Aus diesen Gründen hatte der Regierungsrat in seiner (24.136) Botschaft zur Revision des EG FamZG (1. Beratung) vom 24. April 2024 eine Erhöhung der Familienzulagen um Fr. 10.– beantragt.¹

In seiner (24.136) Botschaft zur Revision des EG FamZG hatte der Regierungsrat verschiedene Varianten geprüft, darunter Modelle mit Familienzulagen in der Grössenordnung des vorliegenden Initiativbegehrens. Die Beratungen im Grossen Rat zeigten jedoch deutlich, dass einzig eine moderate Erhöhung der Familienzulagen mehrheitsfähig war. Eine Mehrheit des Grossen Rats hat die Varianten abgelehnt, die Familienzulagen im Umfang der vorliegenden parlamentarischen Initiative vorsahen. Eine Erhöhung der nationalen Mindestansätze der Familienzulagen würde den eben gefassten Beschluss des Grossen Rats unterlaufen und für die Arbeitgebenden beträchtliche Mehrkosten nach sich ziehen. Vor dem Hintergrund der oben erwähnten und bereits beschlossenen Anpassung der Familienzulagen im Kanton Aargau per 1. Januar 2026 lehnt der Regierungsrat eine Erhöhung der nationalen Mindestansätze ab.

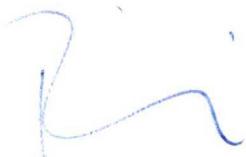
Der Regierungsrat betont zudem, dass das von der SGK-N vorgebrachte Argument, Familien mit tiefen Einkommen seien von der aktuellen Teuerung besonders betroffen, keine generelle Erhöhung der Familienzulagen rechtfertigt. Familienzulagen stehen allen erwerbstätigen Familien zu, ungeachtet ihres Einkommens. Eine gezielte Entlastung von Haushalten mit niedrigen Einkommen lässt sich aus Sicht des Regierungsrats wirksamer über andere Instrumente erreichen, etwa über Prämienverbilligungen oder Elternschaftsbeihilfen. Zudem enthalten die Familienzulagen bereits heute einen Teuerungsmechanismus: Gemäss Art. 5 Abs. 3 FamZG passt der Bundesrat die Mindestansätze gleichzeitig mit den AHV-Renten an, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mindestens fünf Punkte steigt. Eine solche Anpassung hat der Bundesrat zuletzt am 28. August 2024 beschlossen; die neuen Mindestansätze gelten seit dem 1. Januar 2025. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat den bestehenden Teuerungsmechanismus als ausreichend und sieht keinen Bedarf für eine darüber hinausgehende Erhöhung der Familienzulagen. Er lehnt eine Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen entsprechend ab.

¹ (24.136) Botschaft an den Grossen Rat vom 24. April 2024 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung. Online unter: www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > 24.136

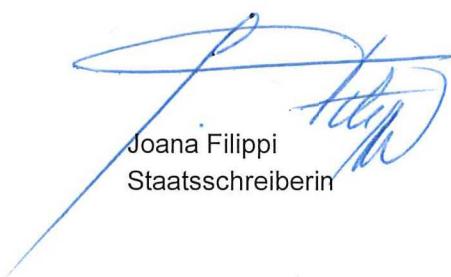
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Regierungsrat, 9102 Herisau

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 18. Dezember 2025

Eidg. Vernehmlassung; Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen i.S. pa. lv. Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen»; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 unterbreitete die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats die eingangs erwähnte Vorlage zur Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 8. Januar 2026.

Der Regierungsrat lehnt eine Erhöhung der Mindestansätze für Familienzulagen zum aktuellen Zeitpunkt ab. Zum einen wurden die Mindestansätze vom Bundesrat erst vor kurzem erhöht, sodass eine stärkere finanzielle Entlastung von Familien stattfindet. Zum anderen stehen der Bund und die Kantone vor finanziellen Herausforderungen, die durch eine weitere Erhöhung der Ansätze verschärft werden könnten.

Weiter steht es den Kantonen aus Sicht des Regierungsrates bereits heute frei, eine höhere Familienzulage, als die Mindestansätze vorgeben, zu entrichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
familienfragen@bsv.admin.ch

Appenzell, 18. Dezember 2025

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) zukommen lassen.

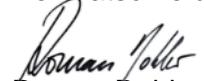
Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt diese Vorlage vollumfänglich ab.

Die Stärkung der Familien ist zweifelslos ein wichtiges Ziel. Gleichzeitig sollte aber auch die wirtschaftliche und sozialpolitische Situation in den einzelnen Kantonen angemessen berücksichtigt werden. Es steht den Kantonen bereits jetzt frei höhere Familienzulagen zu beschliessen, was mehrere Kantone - unter anderem der Kanton Appenzell I.Rh. - auch bereits gemacht haben. Eine Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze, kurz nach der bereits erfolgten teuerungsbedingten Erhöhung der Familienzulagen, erachten wir aktuell für die Arbeitgeber, welche die Familienzulagen im Wesentlichen finanzieren, als nicht tragbar. Zudem ist die pauschale Ausrichtung von Familienzulagen unseres Erachtens, aufgrund ihrer fehlenden Fokussierung auf armutsbetroffene Familien (Giesskannenprinzip), kein geeignetes Instrument, um Familienarmut wirksam zu bekämpfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats
Frau Barbara Gysi, Präsidentin
3003 Bern

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Liestal, 6. Januar 2026
VGD/KIGA/SS

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Gysi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Vorlage zur parlamentarischen Initiative «Starke Familien durch angepasste Zulagen» ([23.406](#)) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Mit der geplanten Revision von Art. 5 des Familienzulagengesetzes (FamZG; [SR 836.2](#)) sollen die bundesrechtlichen Mindestansätze für Kinderzulagen auf 250 Franken und für Ausbildungszulagen auf 300 Franken angehoben werden. Zudem werden eine Rundungskompetenz des Bundesrats beim Teuerungsausgleich sowie einige redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen.

Ziel der Vorlage ist es, mit einer Erhöhung der Mindestansätze für Familienzulagen die Kaufkraft von Familien zu stärken. Die SGK-N möchte insbesondere verhindern, dass Familien aus finanziellen Gründen auf weitere Kinder verzichten, und das Risiko reduzieren, dass Kinder in der Schweiz von Armut betroffen sind.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anerkennt die Bedeutung von Familienzulagen als wichtiges Element der Familienpolitik. Er kann deshalb die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative 23.406 nachvollziehen, welche mit Blick auf die Teuerung sowie die steigenden Lebenshaltungskosten die finanzielle Belastung von Familien infolge des Unterhalts und der Ausbildung von Kindern durch höhere Familienzulagen abmildern möchte.

Dennoch steht der Regierungsrat der Vorlage aus den folgenden Gründen kritisch gegenüber:

Die Einreichung der parlamentarischen Initiative wurde seinerzeit damit begründet, dass seit der Einführung des eidgenössischen Familienzulagengesetzes im Jahr 2009 die Mindestansätze noch nie erhöht worden waren und dass die Teuerung Familien mit geringem Einkommen überproportional betreffen würde. In der Zwischenzeit wurden die Kinder- und Ausbildungszulagen per 1. Januar 2025 gestützt auf Art. 5 Abs. 3 FamZG an die Teuerung angepasst und betragen seither 215 resp. 268 Franken pro Monat. Das grundlegende Ziel der parlamentarischen Initiative wurde mit dem vorgenommenen Teuerungsausgleich somit bereits erreicht.

Zwar macht das eidgenössische Familienzulagengesetz als Rahmenerlass gewisse verbindliche Vorgaben, doch ist das schweizerische Familienzulagsystem grundsätzlich föderalistisch geprägt. Die Kantone können heute schon höhere Kinder- und Ausbildungszulagen als die bundesrechtlichen Mindestansätze vorsehen und zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen einführen (Art. 3 Abs. 2 FamZG). Entsprechend unterschiedlich sind die kantonalen Familienzulagenordnungen ausgestaltet, dies unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Struktur und Finanzkraft sowie der kantonalen Sozialpolitik. Die Regelungskompetenz der Kantone ist aufgrund ihrer grösseren Nähe zu den lokalen Gegebenheiten sachgerecht und sollte nach Ansicht des Regierungsrats nicht durch zwingende höhere Mindestansätze weiter eingeschränkt werden.

Den Kantonen kommt neben dem Bund in der Ausgestaltung der Familienpolitik sowie bei der Verhinderung und Bekämpfung von Armut eine zentrale Rolle zu. Neben den Familienzulagen bestehen in den Kantonen (und Gemeinden) verschiedene weitere Unterstützungsmassnahmen wie beispielsweise Familienergänzungsleistungen, unterschiedliche Formen von Steuerabzügen, familienergänzende Kinderbetreuung, Mietzinszuschüsse oder Prämienverbilligungen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass solche differenzierten Massnahmen und bedarfsoorientierten Sozialtransfers eine zielgerichtetere Wirkung entfalten als die von der parlamentarischen Initiative geforderte generelle Erhöhung von Familienzulagen, welche für sämtliche Familien unabhängig von ihrer Einkommenssituation gelten würde.

Die durch die höheren Familienzulagen in der Vorlage geschätzten Mehrkosten von gesamthaft 361 Millionen Franken sind erheblich. Ein Teil würde vom Bund und von den Kantonen – insbesondere in ihrer Rolle als Arbeitgebende und bei der Finanzierung von Familienzulagen in der Landwirtschaft – getragen. Der grösste Teil der Mehrkosten würde die Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden belasten. Die Ausrichtung von höheren Zulagen und eine zu erwartende Anhebung der zu leistenden Beitragssätze (Schätzung für BL: + 12 %) würde den Druck auf die Unternehmen in einer wirtschaftlich ohnehin schon herausfordernden Situation noch weiter verstärken.

Abschliessend weist der Regierungsrat darauf hin, dass sich die eidgenössischen Räte in der Winteression 2025 im Rahmen der parlamentarischen Initiative [21.403](#) «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung» für die Einführung einer neuen Betreuungszulage für Eltern von Kita-Kindern ausgesprochen haben. Die neue Betreuungszulage bildet Bestandteil eines indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» ([24.058](#)) und soll im Bundesgesetz über die Familienzulagen aufgenommen werden. Bei Einführung einer Betreuungszulage kämen weitere hohe Kosten auf die Finanzierungsträger zu.

In der Konsequenz spricht sich der Regierungsrat gegen die parlamentarische Initiative «Starke Familien durch angepasste Zulagen» (23.406) und die vorliegend unterbreitete Änderung des Familienzulagengesetzes aus. Im Eintretensfall befürwortet der Regierungsrat wie die knappe Kommissionsminderheit die Beibehaltung der geltenden Zulagenhöhen gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG. Betreffend Art. 5 Abs. 3 FamZG schliesst sich der Regierungsrat dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit an, wonach der Bundesrat die Ansätze bei einem Teuerungsausgleich auf den nächsthöheren Fünffranken-Betrag soll runden können. Eine paritätische Finanzierung der Familienzulagen durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende, wie sie eine Kommissionsminderheit in Art. 16 Abs. 2^{bis} E-FamZG vorsehen möchte, lehnt der Regierungsrat ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

E. Heer Dietrich

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Per Mail an:
sgk.csss@parl.admin.ch

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates

Basel, 2. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2025

Parlamentarische Initiative Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen»; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur parlamentarischen Initiative Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüßt die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Jost und stimmt dem Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) zu. Die einmalige Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestbeiträge über den reinen Teuerungsausgleich hinaus, ermöglicht den Familien in der Schweiz eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation in Zeiten der stetig steigenden Lebenshaltungskosten und reduziert das Armutsrisko von Familien im Niedriglohnsektor.

Da der Kanton Basel-Stadt bereits heute höhere Kinder- und Ausbildungszulagen ausrichtet, hat die Anpassung für die Arbeitgebenden im Kanton Basel-Stadt keine finanziellen Auswirkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 1345/2025 10. Dezember 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: 23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 hat uns die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen dafür und nimmt wie folgt Stellung dazu:

1. Grundsätzliches

Dem Regierungsrat sind die Verbesserung und die Sicherstellung guter Rahmenbedingungen für Familien ein wichtiges Anliegen. Erklärtes Ziel der familienpolitischen Strategie im Kanton Bern ist seit jeher, die Familien bei der Erfüllung ihrer Funktionen zu unterstützen bzw. sie zu befähigen, diese zu erbringen. Mit den Familienzulagen besteht ein gesellschaftlich anerkanntes Instrument, mit dem die finanzielle Belastung, welche Familien durch den Unterhalt von Kindern entsteht, teilweise ausgeglichen werden kann. Der Umsetzung der parlamentarischen Initiative kann der Regierungsrat nur teilweise zustimmen und stellt die nachfolgenden Anträge.

2. Anträge

2.1 Art. 5 Abs. 1 und 2 – Höhe der Familienzulagen

2.1.1 Antrag

Die Erhöhung der Familienzulagen ist abzulehnen (Minderheitsantrag).

2.1.2 Begründung

Im Familienbericht 2021 hat der Regierungsrat aufgezeigt, in welche Richtung er die Familienpolitik längerfristig entwickeln möchte. Zu den in diesem Zusammenhang geprüften familienpolitischen Massnahmen zählte auch die Erhöhung der Familienzulagen. Der Regierungsrat erachtete eine pauschale Erhöhung der Zulagen nicht als zielführend, weil dadurch auch gutverdienende Eltern zusätzliche Mittel erhalten würden und bereits eine geringe Erhöhung mit hohen Kosten verbunden wäre (Regierungsrat des Kantons Bern, Familienbericht 2021, Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kanton Bern, S. 22, Ziff. 5.2)¹. Er lehnt deshalb die Erhöhung der Familienzulagen, wie sie im Mehrheitsantrag zu Art. 5 Abs. 1 und 2 E-FamZG vorgesehen ist, ab.

Die Familienzulagen betragen im Kanton Bern seit dem Jahr 2009 115% der bundesrechtlichen Mindesthöhe, gerundet auf den nächsten Fünffrankenbetrag (Art. 1 Abs. 2 KFamZG²). Folglich liegen die Kinderzulagen im Jahr 2025 bereits bei CHF 250.00 und die Ausbildungszulagen bei CHF 310.00.

Die in Art. 5 E-FamZG vorgesehene Erhöhung führt im Kanton Bern bei den Kinderzulagen zu einem Anstieg von 16.00% (von CHF 250.00 auf 290.00) und bei den Ausbildungszulagen um 11.29% (von CHF 310.00 auf 345.00). Dies hätte folgende Mehrkosten für die Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden im Kanton Bern zur Folge:

	geschätztes Total der ausgerichteten Zulagen im Jahr 2025 ³ in CHF	Erhöhung Zulagen Kanton Bern in %	geschätzte jährlich wiederkehrende Mehrkosten für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende zur Finanzierung der höheren Zulagen in CHF
Kinderzulagen	485'151'382	+16.00% ⁴	rund 78 Mio.
Ausbildungszulagen	184'184'683	+11.29% ⁵	rund 21 Mio.
Total Mehrkosten Arbeitgebende und Selbständigerwerbende bei Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 und 2 E-FamZG			rund 99 Mio.

Tabelle 1 – Mehrkosten für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende im Kanton Bern bei Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 und 2 E-FamZG (Mehrheitsantrag)

Die Familienzulagen für Erwerbstätige werden im Kanton Bern ausschliesslich von den Arbeitgebenden und den Selbständigerwerbenden finanziert. Diese entrichten periodisch Beiträge an die Familienausgleichskassen (Art. 14 KFamZG). Die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende im Kanton Bern belaufen sich mit der Änderung gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 E-FamZG (Mehrheitsantrag) auf schätzungsweise rund CHF 99 Mio. Dies belastet die Unternehmen (inkl. den Kanton Bern als Arbeitgeber) stark. Der Regierungsrat unterstützt den Minderheitsantrag, der keine Erhöhung der Familienzulagen vorsieht.

¹ Regierungsrat des Kantons Bern, Familienbericht 2021, Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern, Seite 1 und 22.

² Gesetz vom 22. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)

³ Bundesamt für Sozialversicherungen, Statistik der Familienzulagen 2023, Total ausgerichtete Kinder- und Ausbildungszulagen an Erwerbstätige und Selbständigerwerbende in CHF, hochgerechnet mit dem ab dem Jahr 2025 im Kanton Bern geltenden Mindestansatz für Kinderzulagen von CHF 250 (115% von CHF 215) bzw. Ausbildungszulagen von CHF 310 (115% von CHF 268)

⁴ Differenz von CHF 250 (Jahr 2025) zu CHF 290 (neuer Ansatz gemäss Art. 5 Abs. 1 E-FamZG) in Prozent

⁵ Differenz von CHF 310 (Jahr 2025) zu CHF 345 (neuer Ansatz gemäss Art. 5 Abs. 2 E-FamZG) in Prozent

Dem Grossen Rat des Kantons Bern steht es offen, bei einer allfälligen Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestbeträge der Familienzulagen die heutige gesetzliche Regelung, wonach die Familienzulagen bei 115 Prozent der bundesrechtlichen Mindestbeträge liegen, abzuschaffen oder den Prozentsatz zu senken. Seit dem Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen im Jahr 2009 gab es im Kanton Bern jedoch keinerlei Bestrebungen zur Senkung oder Aufhebung dieses Prozentsatzes.

2.2 Art. 5 Abs. 3 – Anpassung der Zulagen an die Teuerung

2.2.1 Antrag

Die Mindestansätze der Familienzulagen sind auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) der Teuerung anzupassen (Minderheitsantrag).

2.2.2 Begründung

In den verschiedenen Sozialversicherungen sollen die gleichen Regelungen bezüglich der Anpassung an die Teuerung gelten. Hinzukommt, dass die Familienzulagen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen sollen. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, mit der Anpassung der Familienzulagen jeweils zuzuwarten, bis der LIK seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens fünf Prozent gestiegen ist. Der Regierungsrat begrüßt aus diesen Gründen, dass die Familienzulagen auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV-Renten der Teuerung angepasst werden. Er unterstützt deshalb den Minderheitsantrag.

2.3 Art. 5 Abs. 3 – Rundung der Zulagen

2.3.1 Antrag

Die Mindestansätze der Familienzulagen sind auf den nächsthöheren Fünffranken-Betrag aufzurunden (Mehrheitsantrag).

2.3.2 Begründung

Die Familienzulagen sollen auf ganze Fünffranken-Beträge gerundet werden. Dies entspricht der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Regelung des Kantons Bern (Art. 1 Abs. 2 KFamZG). Der Regierungsrat befürwortet daher den Mehrheitsantrag.

2.4 Art. 16 Abs. 2^{bis} – Finanzierung der Familienzulagen

2.4.1 Antrag

Die Familienzulagen sollen nicht zu gleichen Teilen von den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden finanziert werden (Ablehnung Minderheitsantrag).

2.4.2 Begründung

Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen (Art. 16 Abs. 1 FamZG). Sie können folglich bereits heute die Mitfinanzierung der Familienzulagen durch die Arbeitnehmenden vorsehen, wenn sie das wollen. Davon hat heute nur der Kanton Wallis Gebrauch gemacht⁶. Die Arbeitnehmenden bezahlen gemäss Gesetz einen Beitragssatz von maximal 0,42% der Löhne⁷. Er beträgt im Jahr 2025 0,17%⁸. Der Beitragssatz der Arbeitgebenden muss gemäss Gesetz zwischen 2,5 und 4,5% liegen⁹. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Familienzulagen im Kanton Wallis zu den höchsten in der Schweiz zählen (Kinderzulagen: CHF 327.00; Ausbildungszulage: CHF 477.00; ab dem dritten Kind eine Zusatzleistung von CHF 108.00 pro Kind¹⁰). Es besteht somit kein Grund, die Autonomie der Kantone bezüglich der Regelung der Finanzierung der Familienzulagen einzuschränken. Der Regierungsrat lehnt deshalb den Minderheitsantrag ab.

2.5 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

2.5.1 Antrag

Die Aussage im Bericht, wonach mit Mehrkosten für die Arbeitgebenden zu rechnen ist, nicht aber für die Kantone und Gemeinden, ist so zu korrigieren, dass daraus hervorgeht, dass den Kantonen und Gemeinden als Arbeitgebende ebenfalls Mehrkosten anfallen.

2.5.2 Begründung

Gemäss dem erläuternden Bericht hat die Vorlage keine Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden. Diese Aussage ist unzutreffend, sind die Kantone und Gemeinden doch selber Arbeitgebende. Der Kanton Bern richtete als Arbeitgeber (ohne Lehrerschaft, Fachhochschulen und Universitäten) im Jahr 2024 Familienzulagen in der Höhe von rund CHF 18 Mio. aus. Wenn sich die Familienzulagen erhöhen, steigen demzufolge auch die Ausgaben des Kantons. Das Gleiche gilt für die Gemeinden als Arbeitgebende. Die Aussage im erläuternden Bericht ist entsprechend zu korrigieren.

2.6 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft – Kostenschätzung

2.6.1 Antrag

Die Schätzung der Mehrkosten, die durch die Erhöhung der Mindestbeträge der Familienzulagen entstehen, ist zu überprüfen und anzupassen. Dabei sind insbesondere die Mehrkosten zu berücksichtigen, die im Kanton Bern anfallen.

⁶ BSV, Jahresbericht «Statistik der Familienzulagen 2023», S.3

⁷ Art. 25 Abs. 3 und 4 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)

⁸ Medienmitteilung des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur vom 31. Oktober 2024 betr. Familienzulagen und Familienfonds - Höhere Unterstützung für Haushalte

⁹ Art. 25 Abs. 3 und 4 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)

¹⁰ Siehe Fn. 8

2.6.2 Begründung

Bei den Auswirkungen auf die Volkswirtschaft wird bei der Schätzung der Kostenfolgen bezüglich der Erhöhung der Familienzulagen (Art. 5 Abs. 1 und 2 E-FamZG) von der Annahme ausgegangen, dass in den Kantonen, in denen die Zulagen heute über den bundesrechtlichen Mindestbeträgen der Kinder- und Ausbildungszulagen liegen, keine Mehrkosten anfallen. Diese Annahme wird stark bezweifelt. Sie dürfte nicht auf alle Kantone zutreffen.

Der Annahme des erläuternden Berichts zufolge würden im Kanton Bern mit der Umsetzung der neu höheren Familienzulagen (Art. 5 E-FamZG) keine Mehrkosten anfallen. Im Kanton Bern ist die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen nicht in konkreten Frankenbeträgen im Gesetz geregelt. Sie betragen 115% der bundesrechtlichen Mindestbeträge (Art. 1 Abs. 2 KFamZG). Aufgrund der automatischen Anpassung der Höhe der Familienzulagen im Kanton Bern im Falle einer Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestbeträge ist davon auszugehen, dass Mehrkosten von schätzungsweise rund CHF 99 Mio. anfallen (vgl. Ziff. 2.1.2). Die im erläuternden Bericht enthaltene Kostenschätzung von gesamthaft CHF 361 Mio. dürfte somit deutlich unter den effektiven Kosten liegen. Dadurch wird das Bild der Kostenfolgen und folglich eine der zentralen Grundlagen für die politische Diskussion erheblich verzerrt.

Wie unter Ziffer 2.1.2 dargelegt, steht es dem Grossen Rat des Kantons Bern offen, bei einer allfälligen Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestbeträge der Familienzulagen die heutige gesetzliche Regelung, wonach die Familienzulagen bei 115 Prozent der bundesrechtlichen Mindestbeträge liegen, abzuschaffen oder den Prozentsatz zu senken. Seit dem Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen im Jahr 2009 gab es im Kanton Bern jedoch keinerlei Bestrebungen zur Senkung oder Aufhebung dieses Prozentsatzes. Aus Sicht des Regierungsrates sind deshalb die Kostenfolgen der Änderung der Mindestbeträge der Familienzulagen (Art. 5 E-FamZG) insbesondere mit den für den Kanton Bern geschätzten Mehrkosten zu ergänzen.

2.7 Inkrafttreten der allfälligen Gesetzesänderung

2.7.1 Antrag

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist so festzulegen, dass die Kantone genügend Zeit haben, um ihre Gesetze gegebenenfalls anzupassen.

2.7.2 Begründung

Damit die Kantone ihre Gesetze allenfalls anpassen können, ist das allfällige Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung zeitlich so vorzusehen, dass die Kantone dafür genügend Zeit haben.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Finanzdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et de la
santé publique
Madame Barbara Gysi
Présidente
3003 Berne

Courriel : familienfragen@bsv.admin.ch

Fribourg, le 2 décembre 2025

2025-1252

23.406 n lv. pa. Jost. Des familles fortes grâce à des allocations adaptées – Procédure de consultation

Madame la Présidente de la Commission,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au dossier soumis en consultation en date du 25 septembre 2025. Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous exprimer sur la modification prévue de la loi fédérale sur les allocations familiales et les aides financières allouées aux organisations familiales.

Le projet de la CSSS-N prévoit de relever les montants minimaux des allocations familiales fixés par le droit fédéral à l'article 5 de la loi sur les allocations familiales (LAFam) à 250 francs pour les allocations pour enfants et à 300 francs pour les allocations de formation.

Dans le canton de Fribourg, les allocations familiales s'élèvent aujourd'hui à 265 francs pour les deux premiers enfants et à 285 francs dès le troisième enfant. Un supplément de 60 francs est alloué en cas de formation, élevant ces montants à 325 francs et 345 francs respectivement. Ces montants étant plus élevés que les taux minimaux prévus par le projet de la CSSS-N, ce dernier n'aura pas d'incidence pour l'Etat de Fribourg.

Nous soutenons ainsi le projet de la CSSS-N de relever les taux minimaux des allocations familiales.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Commission, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et l'ECAS ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 17 décembre 2025

Le Conseil d'Etat

4071-2025

Commission de la sécurité sociale et de
la santé publique du Conseil National
(CSSS-N)
Madame Barbara Gysi
Présidente de la commission
3003 Berne

Concerne : 23.406 n lv. pa. Jost. Des familles fortes grâce à des allocations adaptées

Madame la Présidente de la commission,

Votre courrier du 25 septembre 2025, adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux concernant l'objet cité sous rubrique, nous est bien parvenu et nous vous en remercions.

Notre Conseil soutient les objectifs poursuivis par le projet, qui visent à améliorer la compensation des frais que doivent assumer les parents pour l'entretien de leurs enfants et à réduire le risque de pauvreté infantile dans un contexte de renchérissement et de perte de pouvoir d'achat, notamment pour les familles à revenus modestes.

Le canton de Genève figure d'ailleurs parmi les cantons qui prévoient déjà des montants supérieurs aux montants minimaux fixés par la loi fédérale sur les allocations familiales et les aides financières allouées aux organisations familiales (LAFam). Ces montants ont en effet été relevés en 2012 à la suite de l'acceptation de l'initiative populaire « Pour des allocations familiales dignes de ce nom ! » et ont ensuite été indexés selon l'indice genevois des prix à la consommation à compter du 1^{er} janvier 2023. Notre canton prévoit également des prestations complémentaires familiales pour les ménages exerçant une activité lucrative mais dont les revenus ne suffisent pas à couvrir leurs dépenses.

Toutefois, à l'instar de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS), nous considérons que le relèvement des montants minimaux des allocations pour enfant et de formation dans la LAFam ne constitue pas une mesure ciblée pour lutter contre la précarité des familles à bas revenus étant donné que ces allocations sont versées indépendamment de la situation économique des familles.

A notre sens, il importe que les cantons puissent continuer à déterminer librement sous quelle forme ils entendent soutenir les familles en situation de pauvreté ou à risque de

pauvreté, en préservant également un certain équilibre pour les employeurs, lesquels risquent par ailleurs d'être prochainement impactés par de nouvelles charges liées à l'introduction de l'allocation de garde (21.403 lv. Pa.).

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la commission, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

A blue ink signature consisting of several loops and curves, appearing to be a stylized 'M' or 'R'.

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

A blue ink signature consisting of a large, flowing 'T' followed by a series of smaller, cursive loops and lines.

Thierry Apothéloz

Copie à : - Office fédéral des assurances sociales (OFAS)
Domaine Famille, générations et société
Secteur Questions familiales
Effingerstrasse 20
3003 Berne
- familienfragen@bsv.admin.ch (word et pdf)

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

Glarus, 16. Dezember 2025
Unsere Ref: 2025-227 / SKGEKO.5028

Vernehmlassung i. S. 23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die Vorlage der SGK-N sieht vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen gemäss Artikel 5 Familienzulagengesetz (FamZG) auf jeweils 250 Franken für Kinder- und auf 300 Franken für Ausbildungszulagen anzuheben.

Die Mehrheit der Kantone müsste ihre Mindestansätze anpassen, da bislang nur einige Kantone Familienzulagen von 250 bzw. 300 Franken oder mehr ausrichten. Der Kanton Glarus kennt heute Kinderzulagen von 215 Franken und Ausbildungszulagen von 268 Franken.

Aus Sicht der Durchführung ist eine solche Erhöhung unproblematisch und einfach umsetzbar. Allerdings führt diese Erhöhung der Mindestansätze schweizweit zu Mehrkosten von rund 361 Millionen Franken, wovon 348 Millionen Franken von den Arbeitgebenden allein getragen werden müssten. Der Bundesrat hat kürzlich die Mindestansätze der Familienzulagen auf den 1. Januar 2025 an die Preisentwicklung angepasst. Dieser Teuerungsausgleich war die erste Erhöhung der Mindestansätze seit dem Inkrafttreten des FamZG im Jahr 2009.

Die Kosten aus der parlamentarischen Initiative Jost 23.406 kämen zu denen eines anderen Geschäfts hinzu, das derzeit im Parlament diskutiert wird: das Geschäft 21.403 "Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung" als Schaffung eines indirekten Gegenvorschlags zur Kita-Initiative. Eine Mehrheit im Parlament möchte mit der Betreuungszulage eine neue Leistung schaffen, die über das Familienzulagengesetz abgewickelt werden soll. Die Kosten für diese Betreuungszulagen werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen auf rund 700 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Diese zusätzlichen Kosten würden ebenfalls zu Lasten der Arbeitgebenden gehen.

Da beide Vorlagen über Arbeitgeberbeiträge finanziert werden (sollen) spricht sich der Regierungsrat dafür aus, mit einer zusätzlichen Erhöhung der Familienzulagen zuzuwarten, bis das Parlament über die Frage des indirekten Gegenvorschlags zur Kita-Initiative entschieden hat. Im Übrigen begrüssen wir die weitergehende Rundungskompetenz des Bundesrats

beim Teuerungsausgleich sowie die Verbesserung der redaktionellen Unschärfen in Artikel 5 FamZG.

Da beide Vorlagen über Arbeitgeberbeiträge finanziert werden (sollen), sei mit einer zusätzlichen Erhöhung der Familienzulagen zuzuwarten, bis das Parlament über die Frage des indirekten Gegenvorschlages zur Kita-Initiative entschieden hat.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): familienfragen@bsv.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden



La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

2. Dezember 2025

Mitgeteilt den

2. Dezember 2025

Protokoll Nr.

848/2025

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

**23.406 n Pa. Iv. SGK-N Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen
VernehmlassungVernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 haben Sie den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, sich zur obgenannten Vernehmlassungsvorlage zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht im Wesentlichen vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze für die Familienzulagen auf 250 Franken (Kinderzulagen) und 300 Franken (Ausbildungszulagen) anzuheben. Im Weiteren soll der Bundesrat beim Teuerungsausgleich eine explizite Rundungskompetenz erhalten.

Regelung im Kanton Graubünden

Das kantonale Familienzulagenrecht sieht derzeit Mindestansätze von 230 Franken für die Kinderzulagen und von 280 Franken für die Ausbildungszulagen vor. Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 14. Oktober 2025 beschlossen, die Mindestansätze der Kinderzulagen per 1. Januar 2026 auf 240 Franken und der Ausbildungslage auf 290 Franken zu erhöhen (Art. 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über die Familienzulagen in der Fassung vom 14. Oktober 2025 [nABzKFZG; BR 548.120]). Mit dieser Revision erhöht der Kanton Graubünden die Mindestansätze für die Familienzulagen seit dem 2023 zum zweiten Mal um je 10 Franken pro zulagenberechtigte Person.

Finanziert werden die Familienzulagen im Kanton Graubünden über Lohnbeiträge der Arbeitgebenden, der angeschlossenen Selbständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht. Die betreffenden Beitragssätze wurden in der Vergangenheit zweimal gesenkt. Ab dem 1. Januar 2026 werden sie 1,50 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens betragen (Art. 13 Abs. 1 nABzKFZG).

Folgen bei der Annahme der Vernehmlassungsvorlage

Würde die vorgeschlagene bundesrechtliche Regelung angenommen, so müsste der Kanton Graubünden die Familienzulagen nochmals um 10 Franken anheben. Dies würde mittelfristig eine Erhöhung der Finanzierungsbeiträge nach sich ziehen.

Die Regierung strebt bei der Finanzierung der Familienzulage eine Schwankungsreserve von 50 % des Jahresaufwands an. Der Bund gibt eine Mindestreserve von 20 % des Jahresaufwands vor. Mit der jüngsten Anpassung der Familienzulagen und der Beitragssätze soll der Reservebestand über die kommenden zehn Jahre auf rund 50 % des Jahresaufwands reduziert werden.

Mit Annahme der parlamentarischen Initiative wäre der Kanton gezwungen, die Beitragssätze spätestens ab dem Jahr 2033 zu erhöhen. Eine Finanzierung über allgemeine Steuermittel käme aufgrund der Finanzlage des Kantons Graubünden nicht in Frage.

Ergebnis

Aus diesem Grund lehnt der Kanton Graubünden die vorgeschlagene Anpassung der bundesrechtlichen Mindestansätze für Familienzulagen ab. Die Regierung hat in den vergangenen Jahren den vorhandenen Spielraum genutzt, um die Zulagen zu erhöhen und gleichzeitig die Beitragssätze zu senken. Eine erneute Erhöhung der Zula-

gen um je 10 Franken wäre kurzfristig tragbar, spätestens ab dem Jahr 2033 müssten die Beitragssätze aber angehoben werden. Ein solcher Schritt ist nach der jüngsten Revision der Beitragssätze zu vermeiden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton Graubünden ein grossrätslicher Auftrag eingebracht wurde, der eine Erhöhung der Familienzulagen verlangt (Auftrag Horrer betreffend Erhöhung der Kinderzulagen, 22. Oktober 2025). Dies zeigt, dass auf kantonaler Ebene die Möglichkeit und der politische Wille bestehen, bei Bedarf eigenständig höhere Familienzulagen zu erwirken. Eine bundesrechtliche Erhöhung der Mindestansätze für die Familienzulagen ist daher nicht erforderlich und würde den föderalen Gestaltungsspielraum der Kantone unnötig einschränken. Es soll den Kantonen weiterhin überlassen bleiben, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten über die Höhe der Familienzulagen zu entscheiden.

Aus den vorgenannten Überlegungen lehnt die Regierung die Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze für die Familienzulagen ab. Mit den übrigen Änderungen sind wir einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marcus Caduff".

Marcus Caduff

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Conseil national

Commission de la sécurité sociale et

de la santé publique

3003 Berne

Envoyé par courriel à:

familienfragen@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11

f +41 32 420 72 01

chancellerie@jura.ch

Delémont, le 16 décembre 2025

23.406 n^e lv. pa. Jost. Des familles fortes grâce à des allocations adaptées : Procédure de consultation

Madame la Présidente,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien remercie la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

Le principe d'un rehaussement des montants minimaux des allocations familiales est salué. Les montants élevés pratiqués dans le Canton du Jura témoignent de l'importance qu'il donne à cet instrument de politique familiale, lequel mérite d'être renforcé au niveau fédéral. Le projet est donc accueilli favorablement. Les propositions de minorité sont en revanche rejetées.

S'agissant des incidences de l'augmentation des allocations familiales dans l'agriculture, le Gouvernement jurassien estime que les montants supplémentaires à charge des cantons qui en découlent auraient pu appeler des commentaires plus approfondis. En particulier, le tableau n°2 du rapport explicatif, pourtant intitulé « *Estimation des coûts pour les cantons* », ne les mentionne pas, se limitant à exposer non pas les coûts pour les cantons, mais les augmentations de montant et de cotisations liées aux seules allocations familiales en dehors de l'agriculture.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous adresse, Madame la Présidente, Madame, Monsieur, ses salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet
Président



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail
familienfragen@bsv.admin.ch

Luzern, 9. Dezember 2025

Protokoll-Nr.: 1427

Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative 23.406 «Starke Familien durch angepasste Zulagen» Stellung zu nehmen. Der Kanton Luzern lehnt die Vorlage ab und schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) an.

Ergänzend wissen wir darauf hin, dass wir eine Anpassung der Mindestansätze der Familienzulagen unterstützen, wenn der Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Festsetzung um über 5 Punkte gestiegen ist. Wir lehnen eine Übersteuerung des LIK jedoch ab, da dieser gerade dazu dient, die Entwicklung der Teuerung für Löhne und Mietzinse zu erfassen.

Wir danken abschliessend für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme und bitten Sie, unsere Ausführungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor
Regierungspräsidentin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et de la santé publique
3003 Berne

Initiative parlementaire 23.606 Jost « Des familles fortes grâce à des allocations

Madame la présidente,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention et vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

Le projet propose, d'une part, une augmentation des montants minimaux des allocations familiales à l'échelon national et, d'autre part, une précision quant à la méthode de calcul d'arrondissement de ces montants liée à l'indexation.

D'une manière générale, nous soutenons les arguments de l'initiative ainsi que les enjeux du projet. Ce dernier vise à améliorer la situation des familles. Il permettrait d'atténuer les charges financières liées la hausse du coût de la vie et d'appuyer les familles nombreuses ou à faible revenu afin de combattre la pauvreté infantile. Nous convenons que la politique publique menée dans ce domaine représente également un instrument de soutien à la natalité.

Toutefois, nous relevons que le régime des allocations familiales est conçu sur la base du modèle du fédéralisme. La coordination minimale est assurée par la loi fédérale sur les allocations familiales. Elle laisse la compétence aux cantons, principaux acteurs de la mise en œuvre de la politique familiale, d'adapter le système et les barèmes selon leurs réalités socio-économiques, de manière plus souple et plus rapide. Ainsi comme le relève le rapport explicatif, plusieurs mesures de soutien dans ce domaine sont appliquées par les cantons et peuvent varier fortement d'une région à l'autre, selon les sensibilités et les besoins spécifiques. Le choix des sources de financement de ces instruments appartient ainsi aux autorités politiques cantonales.

Ainsi, même si nous soutenons un renforcement de l'appui aux familles, il n'en demeure pas moins que les modifications proposées par la commission visant à imposer aux cantons un nouveau barème, fixé de manière centralisée dans une loi fédérale, restreint la flexibilité du système. Nous tenons à conserver la marge de manœuvre qui nous est confiée par le droit

actuel en ce qui concerne la fixation du barème des allocations, qui peut intégrer d'autres paramètres. Certains cantons, comme Neuchâtel, prévoient en sus des allocations de naissance et d'adoption.

Nous soulignons par ailleurs que le mode de financement des allocations est, quasi dans sa globalité, assuré par les cotisations à charge des employeurs. Il s'agit dès lors également de tenir compte et d'intégrer les paramètres économiques qui peuvent fortement varier selon les régions de la Suisse. Les incertitudes actuelles en matière de politique commerciale et la hausse des droits de douane états-unis impactent le tissu économique des régions industrielles de manière plus significative. Dans ce cadre, le partenariat social qui prévaut avec les acteurs économiques est crucial. Sachant que la mise en place de la surcompensation des charges en matière d'allocations familiales sera mise en œuvre dans les prochaines années et que notre Canton s'engagera dans ce cadre avec les milieux économiques en bonne intelligence, il est difficile pour nous d'imaginer accentuer encore la pression sur ceux-ci par une modification qui imposerait des montants minimaux plus élevés que ceux qui sont prévus aujourd'hui.

Enfin, nous n'avons aucun commentaire particulier relatif à la méthode de calcul de l'indexation proposée par le projet et nous acceptons la proposition.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Madame la présidente, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 10 décembre 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
Kommissionspräsidentin
Barbara Gysi
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 9. Dezember 2025

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Brief vom 25. September 2025 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur 23.406 n Pa Iv. Jost Starke Familien durch angepasste Zulagen mit der Bitte, bis zum 8. Januar 2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die Familienzulagen tragen dazu bei, die Kosten, die Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder tragen, teilweise auszugleichen. Die Höhe dieser Zulagen sowie deren Anpassung sind in Art. 5 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) geregelt, das am 1. Januar 2009 in Kraft trat. Gestützt auf den Beschluss des Bundesrates vom 28. August 2024 gelten ab dem 1. Januar 2025 folgende bundesrechtliche Mindestansätze: 215 Franken für Kinderzulagen und 268 Franken für Ausbildungszulagen.

Aufgrund der Teuerung sowie steigender Krankenkassenprämien und Mietzinsen sehen sich Familien seit einigen Jahren mit einem Kaufkraftverlust konfrontiert. Mit Ihrer Vorlage zur Erhöhung der Mindestsätze für die Familienzulagen möchte Sie dieser Entwicklung gezielt entgegenwirken. Damit möchten Sie insbesondere verhindern, dass Familien aus finanziellen Gründen auf weitere Kinder verzichten und das Risiko reduzieren dass Kinder von Armut betroffen sind. Aus diesem Grund möchte die SGK-N die Beträge von Kinderzulagen auf Fr. 250.00 und Ausbildungszulagen auf Fr. 300.00 erhöhen.

Im Kanton Nidwalden gelten seit dem 1. Januar 2025 monatliche Kinderzulagen von Fr. 258.00 und Ausbildungszulagen von Fr. 311.00. Diese Beträge liegen über den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Mindestansätzen. Daher begrüßt der Regierungsrat des Kantons Nidwalden die Vorlage und stimmt ihr zu.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- familienfragen@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats
Parlamentsdienste
3003 Bern

E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5608
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 16. Dezember 2025

Vorentwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu ihrem Vorentwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die Vorlage der SGK-N sieht vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen gemäss Art. 5 Familienzulagengesetz (FamZG) auf jeweils Fr. 250.– für Kinder- und Fr. 300.– für Ausbildungszulagen anzuheben. Die Mehrheit der Kantone müsste ihre Praxis anpassen, da bislang nur einige Kantone Familienzulagen von Fr. 250.– bzw. Fr. 300.– oder mehr ausrichten. Der Kanton Obwalden kennt heute Kinderzulagen von Fr. 220.– und Ausbildungszulagen von Fr. 270.–. Eine Erhöhung auf Fr. 250.– resp. Fr. 300.– würde in Obwalden gesamthaft rund zwei Millionen Franken kosten. Um diese Mehrausgaben zu finanzieren, müsste der Beitragssatz der Familienausgleichskasse voraussichtlich um elf Prozent von heute 1,4 Prozent auf neu 1,6 Prozent erhöht werden. Da die Familienzulagen in Obwalden ausschliesslich durch die Arbeitgebenden finanziert werden, würden die Mehrkosten bei ihnen anfallen.

Schweizweit führte die Erhöhung der Mindestansätze zu Mehrkosten von rund 361 Millionen Franken, wovon 348 Millionen Franken von den Arbeitgebenden getragen werden müssten. Der Bundesrat passte die Mindestansätze der Familienzulagen auf den 1. Januar 2025 an die Preisentwicklung an. Dieser Teuerungsausgleich war die erste Erhöhung der Mindestansätze seit dem Inkrafttreten des FamZG im Jahr 2009.

Der Kanton Obwalden lehnt die vorgeschlagene Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen ab. Er bezweifelt, dass die Massnahme wirksam zur Bekämpfung von Familienarmut oder zur Erhöhung der Geburtenrate beiträgt.

Zwar anerkennt der Kanton Obwalden, dass höhere Familienzulagen die Kaufkraft von Familien stärken können. Die Vorlage wird jedoch als ungeeignetes Instrument der Armutsbekämpfung erachtet, da sie nach dem Giesskannenprinzip wirkt und nicht gezielt armutsbetroffene Familien unterstützt. Die Entlastungswirkung ist zudem begrenzt, da rund drei Viertel der Kantone bereits höhere Zulagen ausrichten und die Erhöhungen in den übrigen Kantonen gering ausfielen.

Der Kanton Obwalden betont, dass zielgerichtete, einkommens- und situationsabhängige Massnahmen (z. B. Prämienverbilligungen, Alimentenhilfe oder Sozialhilfe) wirksamer seien. Entsprechende Reformen würden derzeit aktiv vorangetrieben, unter anderem durch Anpassungen der SKOS-Richtlinien, die Harmonisierung situationsbedingter Leistungen sowie vertiefte Analysen im Rahmen der neuen Fachkonferenz für Familienpolitik.

Weiter kritisiert der Kanton Obwalden, dass höhere Mindestansätze die Kantonsautonomie und das Innovationspotenzial einschränken, nur marginal zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit beitragen und zusätzliche Kosten für Arbeitgeber verursachen, insbesondere vor dem Hintergrund der neu einzuführenden Betreuungszulagen (Differenzbereinigung läuft).

Aus Sicht des Kantons Obwalden ist auf die Erhöhung der Mindestansätze zu verzichten und stattdessen auf koordinierte, gezielte Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Familienarmut zu setzen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Nicole Frunz Vallmann
Landschreiberin

Regierungsrat

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
3003 Bern

per E-Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 16. Dezember 2025

Vernehmlassung betreffend die parlamentarische Initiative Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen» (23.406) und die damit verbundene Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz; FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) die Kantonsregierungen eingeladen, betreffend die parlamentarische Initiative Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen» (23.406) und die damit verbundene Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG)¹ Stellung zu nehmen. Für die Einladung zur Vernehmlassung danken wir Ihnen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Schaffhausen anerkennt die dem Vorentwurf zur Änderung des Familienzulagengesetzes und der parlamentarischen Initiative Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen» (23.406) zugrundeliegenden Anliegen und begrüßt die damit verfolgten Zielsetzungen, nämlich die Stärkung der Kaufkraft der Familien und die Reduktion des Risikos, dass Kinder in der Schweiz von Armut betroffen sind, ausdrücklich. Gleichzeitig bestehen aufseiten des Kantons Schaffhausen Vorbehalte betreffend eine erneute Erhöhung der Familienzulagen. Indem die resultierenden Mehrkosten grösstenteils durch eine Erhöhung der Beiträge von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden finanziert würden, entstünden sowohl für die Unternehmen als auch für die öffentlichen Arbeitgeber zusätzliche finanzielle Belastungen und es wären insgesamt negative Auswirkungen auf die Wirtschaft zu befürchten. Gerade in der derzeit angespannten Lage und in einem Umfeld, in welchem die Schweizer Wirtschaft bereits mit zahlreichen

¹ Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz [FamZG]; SR 836.2)

anderen Risiken konfrontiert ist, erscheint ein solcher Schritt als nicht angebracht. In diesem Zusammenhang sei auch auf die als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» (24.058) eingebrochene parlamentarische Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung» (21.403) verwiesen. Diese sieht eine Senkung der für die institutionelle Kinderbetreuung bei den Eltern anfallenden Kosten und die Einführung einer Betreuungszulage im Familienzulagengesetz vor. Die Betreuungszulage würde dabei als neue Zulage neben den Kinder- und Ausbildungszulagen bestehen. Die Kosten für eine solche Betreuungszulage werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen schweizweit auf rund 700 Millionen Franken pro Jahr geschätzt, wobei deren Finanzierung wiederum durch eine Erhöhung der Arbeitgeberbeträge erfolgen soll. Eine finanzielle Doppelbelastung der Arbeitgebenden ist jedoch nach unserem Da-fürhalten zu vermeiden.

Abgesehen davon gilt es zu berücksichtigen, dass von einer allgemeinen Erhöhung der Familienzulagen alle Familien unabhängig von ihren jeweiligen finanziellen Verhältnissen gleichermaßen profitierten. Anstelle eines solchen Vorgehens sprechen wir uns für Massnahmen aus, mittels derer gezielt jene Familien unterstützt werden können, welche eine tatsächliche Bedürftigkeit aufweisen und dementsprechend in besonderem Masse auf finanzielle Entlastung angewiesen sind.

Nach dem Ausgeföhrten lehnt der Kanton Schaffhausen den vorliegenden Vorschlag zur Änderung des FamZG und die damit verbundene Erhöhung der Familienzulagen ab. Der Erweiterung der Rundungskompetenz des Bundesrates und den vorgesehenen redaktionellen Anpassungen stimmt der Kanton Schaffhausen hingegen zu.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Martin Kessler

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Schwyz, 10. Dezember 2025

Vorentwurf im Rahmen der parlamentarischen Initiative Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen»

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 25. September 2025 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) den Kantonenregierungen die Unterlagen zum Vorentwurf der SGK-N in Erfüllung der pa. Iv. Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen» zur Vernehmlassung bis 8. Januar 2026 unterbreitet.

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage ab.

Bei einer Annahme der Vorlage der SGK-N würden im Kanton Schwyz die Kinderzulagen von heute Fr. 230.-- auf Fr. 250.-- und die Ausbildungszulagen von Fr. 280.-- auf Fr. 300.-- angehoben. Die Erhöhung der Mindestansätze würde schweizweit Mehrkosten von rund 361 Mio. Franken verursachen, die hauptsächlich von den Arbeitgebern finanziert werden müssten.

Mit der parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäße Lösung» liegt ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative 24.058 «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» vor. Dieser indirekte Gegenvorschlag sieht die Einführung einer neuen Zulagenart, der Betreuungszulage, im Familienzulagengesetz vor. Die Kosten dieser neuen Leistung werden schätzungsweise rund 600 Mio. Franken betragen. Nach geltendem Recht würden die zusätzlichen Kosten in den meisten Kantonen durch die Arbeitgeber getragen. Sowohl National- wie Ständerat unterstützen im Grundsatz die Einführung einer Betreuungszulage und es ist zu erwarten, dass eine Betreuungszulage eingeführt wird.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz erachtet es als zwingend notwendig, dass die SGK-N die Beratung der pa. Iv. Jost 23.406 so lange zurückstellt, bis über den indirekten Gegenvorschlag zur Kita-Initiative entschieden ist. Die kumulierten Mehrausgaben von knapp einer Milliarde Franken lehnt der Regierungsrat ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Kommissionspräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann





Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per E-Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

23. Dezember 2025

Vernehmlassung zur 23.406 n Parlamentarischen Initiative Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) zur Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen» (23.406 n) eingeladen.

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagegesetz, FamZG; SR 836.2) und nehmen wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage, grundsätzliche Überlegungen und Beurteilung

Die Vorlage der SGK-N sieht vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze gemäss Artikel 5 FamZG auf jeweils 250 Franken für Kinderzulagen und 300 Franken für Ausbildungszulagen anzuheben. Die SGK-N will mit der Vorlage insbesondere verhindern, dass Familien aus finanziellen Gründen auf weitere Kinder verzichten, und das Risiko reduzieren, dass Kinder von Armut betroffen sind.

Der Kanton Solothurn kennt heute Kinderzulagen von 215 Franken und Ausbildungszulagen von 268 Franken. Derzeit liegt im Kanton Solothurn ein Vorstoss zur Erhöhung der Familienzulagen vor. Die Vorlage wird in Kürze dem Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet werden. Aus Sicht der Durchführungsstelle ist eine Erhöhung unproblematisch und mit überschaubarem Aufwand umsetzbar. Im Rahmen einer bundesrechtlich einheitlichen Regelung der Familienzulagen würden auch die Differenzzahlungen wegfallen, da es keine unterschiedlichen kantonalen Ansätze mehr gäbe, womit die Durchführungsstellen entlastet werden würden.

Allerdings führt diese Erhöhung der Mindestansätze schweizweit zu Mehrkosten von rund 361 Millionen Franken, wovon 348 Millionen Franken von den Arbeitgebern allein getragen werden müssten. Der Bundesrat hat kürzlich die Mindestansätze der Familienzulagen auf den 1. Januar 2025 an die Preisentwicklung angepasst. Dieser Teuerungsausgleich war die erste Erhöhung der Mindestansätze seit dem Inkrafttreten des FamZG im Jahr 2009.

Aktuell befindet sich eine zusätzliche familienpolitische Massnahme in der Diskussion. Die Kosten der parlamentarischen Initiative Jost (23.406) kämen zu denen eines anderen Geschäfts hinzu, das derzeit im Parlament diskutiert wird, nämlich das Geschäft 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung» als Schaffung eines indirekten

Gegenvorschlags zur Kita-Initiative. Eine Mehrheit im Parlament möchte mit der Betreuungszulage eine neue Leistung schaffen, die über das FamZG abgewickelt werden soll. Die Kosten für diese Betreuungszulagen werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen auf rund 700 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Diese zusätzlichen Kosten würden ebenfalls zu Lasten der Arbeitgeber gehen.

2. Antrag

Da beide Vorlagen über Arbeitgeberbeiträge finanziert werden, wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, mit einer zusätzlichen Erhöhung der Familienzulagen zuzuwarten, bis das Parlament über die Frage des indirekten Gegenvorschlages zur Kita-Initiative entschieden hat.

Im Übrigen begrüssen wir die weitergehende Rundungskompetenz des Bundesrats beim Teuerungsausgleich sowie die Verbesserung der redaktionellen Unschärfen in Artikel 5 FamZG.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.

Yves Derendinger
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 18. Dezember 2025

**Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates: Vorentwurf
zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an
Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 23.406 «Starke Familien durch angepasste Zulagen» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die angestrebten Ziele der SGK-N stehen grundsätzlich im Einklang mit den familienpolitischen Grundlagen des Kantons St.Gallen. So sieht die Schwerpunktplanung 2025–2035 der Regierung die Förderung von Familien und die Stärkung von Familienstrukturen ein.

Mit der Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze wären zahlreiche Kantone verpflichtet, ihre kantonalen Familienzulagen anzupassen – so auch der Kanton St.Gallen. Durch die Erhöhung der Zulagen entstehen zusätzliche Aufwendungen für die Arbeitgebenden und die Kantone. Angesichts der angespannten Wirtschaftslage und der bestehenden finanziellen Entlastungsaufträge des Kantonsrates überwiegen aus Sicht der Regierung des Kantons St.Gallen derzeit diese finanzpolitischen Überlegungen. Die Regierung lehnt daher eine Erhöhung der Familienzulagen zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Numero
6091

fr

0

Bellinzona
11 dicembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consiglio nazionale
Commissione della sicurezza sociale e
della sanità
3003 Berna

Trasmissione (in formato PDF e Word) a:
familienfragen@bsv.admin.ch

23.406 n Iv. Pa. Jost. Famiglie forti grazie ad assegni adeguati

Signora Presidente della Commissione,
signore commissarie e signori commissari,

ringraziamo la Commissione della sicurezza sociale e della sanità per l'invito a partecipare alla procedura di consultazione concernente il progetto preliminare di modifica della legge federale sugli assegni familiari (LAFam), elaborato in attuazione dell'iniziativa parlamentare Jost «Famiglie forti grazie ad assegni adeguati» (23.406).

Il progetto prevede in particolare di elevare gli importi minimi degli assegni per i figli a 250 franchi e quelli di formazione a 300 franchi (art. 5 LAFam). Tale adeguamento implicherebbe una modifica della prassi in diversi Cantoni, incluso il Cantone Ticino, che versa attualmente gli importi minimi previsti dalla legislazione federale.

È inoltre proposta l'attribuzione al Consiglio federale della competenza di procedere agli arrotondamenti degli importi nell'ambito della compensazione del rincaro.

Considerazioni generali

Dal rapporto esplicativo emerge la volontà del legislatore federale di rafforzare il sostegno alle famiglie in un contesto segnato da un generale aumento dei costi, in particolare per la cassa malati, l'alloggio e altre spese essenziali. Tra le motivazioni principali presentate vi è l'obiettivo di contribuire a ridurre il rischio di povertà infantile, in un momento in cui il potere d'acquisto dei nuclei familiari risulta sotto pressione.

Gli assegni familiari costituiscono indubbiamente uno strumento importante per alleggerire parte dei costi legati alla presenza di figli, e il loro adeguamento nel tempo è necessario affinché non perdano la loro funzione compensativa.

Pur riconoscendo tale valore, riteniamo tuttavia opportuno contestualizzare le aspettative che il progetto attribuisce agli assegni familiari. Il rapporto esplicativo conferisce infatti all'aumento degli importi un ruolo marcato nella lotta alla povertà e nella riduzione dei rischi economici per le famiglie. A nostro avviso, trattandosi di una prestazione universale e priva di criteri economici di selettività, l'adeguamento non può configurarsi come uno

RG n. 6091 del 11 dicembre 2025

strumento mirato di contrasto alla povertà: esso produce effetti limitati proprio nelle situazioni di maggiore fragilità, mentre beneficia indistintamente tutte le famiglie, anche quelle che non si trovano in condizioni di bisogno.

Si tratta quindi di una misura certamente utile per l'insieme dei nuclei familiari, ma che per sua natura risulta meno incisiva nello specifico ambito della prevenzione della povertà, obiettivo al quale il rapporto attribuisce forse un peso superiore al contributo realistico che gli assegni familiari possono fornire.

L'esperienza ticinese e le prestazioni mirate

Il Cantone Ticino ha da tempo adottato un'impostazione che combina gli assegni familiari minimi previsti dal diritto federale con misure complementari cantonali specificamente orientate alle famiglie economicamente più esposte. Strumenti come gli assegni familiari di complemento cantonali, l'assegno parentale e tutta una serie di misure nell'ambito della conciliabilità lavoro-famiglia consentono di intervenire laddove emergono difficoltà concrete, garantendo un sostegno calibrato sulle reali esigenze. Questo sistema, finanziato separatamente rispetto agli assegni federali ma anch'esso tramite i contributi dei datori di lavoro e degli indipendenti, ha permesso nel tempo di assicurare una protezione efficace ai nuclei maggiormente vulnerabili.

Questo approccio privilegia interventi mirati e sostenibili anziché l'adozione di misure generalizzate come l'aumento degli assegni familiari ordinari, che finirebbero infatti per favorire indiscriminatamente tutte le famiglie, in particolare senza considerare il reddito delle medesime, con costi difficilmente giustificabili per l'economia cantonale e i datori di lavoro.

Nel contesto ticinese, la combinazione delle varie misure rappresenta un modello efficace di prevenzione e contrasto delle difficoltà economiche, concretizzando il principio secondo cui la nascita di un figlio non dovrebbe rappresentare un fattore di impoverimento per le famiglie.

Implicazioni finanziarie

Desideriamo inoltre richiamare l'attenzione sull'impatto che l'incremento degli importi minimi comporterebbe per l'economia, considerando che il finanziamento degli assegni familiari si basa sui contributi dei datori di lavoro e degli indipendenti. Un aumento generalizzato degli importi minimi implica un onere aggiuntivo per le imprese, anche in settori caratterizzati da margini contenuti.

In quest'ottica, riteniamo essenziale che il legislatore federale valuti con particolare attenzione la sostenibilità complessiva della misura, soprattutto considerando che essa si somma alla proposta in discussione nell'ambito dell'iniziativa parlamentare 21.403, «*Sostituire il finanziamento iniziale con una soluzione moderna*», che prevede l'introduzione di un assegno di custodia finanziato anch'esso mediante un aumento dell'aliquota contributiva a carico dei datori di lavoro.

Conclusioni

In conclusione, l'aumento degli importi minimi degli assegni familiari costituisce un passo a favore delle famiglie, inserendosi nel più ampio contesto degli interventi volti a sostenerne il potere d'acquisto: essa contribuisce a rafforzare il sostegno complessivo al tessuto familiare. Il Cantone Ticino ritiene pertanto condivisibile l'intervento proposto.

Per quanto riguarda invece l'attribuzione al Consiglio federale di una competenza più estesa in materia di adeguamento al rincaro, così come le correzioni redazionali previste

RG n. 6091 del 11 dicembre 2025

all'articolo 5 LAFam, il Cantone Ticino non formula osservazioni. Tali interventi appaiono coerenti con l'obiettivo di garantire una normativa più chiara e una più efficace applicazione della legge.

Ringraziandovi per la debita presa in considerazione delle osservazioni esposte, vogliate gradire, signora Presidente, signore commissarie e signori commissari, i sensi della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Servizi del Gran Consiglio (sgc@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (sergio.montorfani@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Nationalrat
Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
Frau Barbara Gysi
Kommissionspräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 16. Dezember 2025

Nr. 696

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR 836.2) zwecks Umsetzung der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative. Wir lehnen die Initiative ab. Zwar ist die Unterstützung von Familien ein wichtiges Anliegen, doch der gewählte Weg einer pauschalen Erhöhung der Lohnnebenkosten ist der falsche Ansatz.

1. Allgemeine Bemerkungen

Das FamZG trat im Jahr 2009 in Kraft. Seither hat der Bundesrat die Mindestansätze erstmals per 1. Januar 2025 an die Preisentwicklung angepasst. Mit der vorgeschlagenen Änderung des FamZG sollen die bundesrechtlichen Minimalansätze für Kinderzulagen und Ausbildungszulagen erneut angehoben werden. Die Kinderzulagen sollen neu Fr. 250 (bisher Fr. 215) und die Ausbildungszulagen neu Fr. 300 (bisher Fr. 268) pro Monat betragen.

Der Kanton Thurgau sieht in § 1a des Gesetzes über die Familienzulagen (TG FamZG; RB 836.1) in Ergänzung zum Bundesrecht eine erhöhte Ausbildungszulage von Fr. 280 pro Monat vor. Sollten die Kinderzulagen gemäss der vorgeschlagenen Revision erhöht werden, würden die Gesamtausgaben im Kanton Thurgau um rund 10 Mio. Franken pro Jahr steigen. Dieser Betrag käme zwar den Familien zugute, müsste aber über zusätzliche Arbeitgeberbeiträge von Unternehmen und Beiträgen von Selbstständigerwerbenden finanziert werden. Wir lehnen dieses Finanzierungsmuster ab: Der Bund hat keine Mittel, möchte aber dennoch neue Ausgaben tätigen, um seine extensive Ausgaben- und Sozialpolitik weiterzutreiben. Also werden die Kosten via Lohnnebenkosten direkt den Unternehmen und Selbständigen aufgebürdet. Aufgrund des frei verfügbaren Einkommens mit steigendem Gesamteinkommen würde die Finanzierung spürbar vom Mittelstand und



2/3

damit in weiten Teilen von jenen Personen finanziert werden, die mit den erhöhten Zulagen entlastet werden sollen.

Zudem ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass jeder zusätzliche Sozialabzug vom Lohn volkswirtschaftlich negativ zu werten ist. Mittels der Zulagenerhöhung würde auch die Arbeit über steigende Finanzierungsbeiträge verteuert, was nicht im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz ist, der durch die Einführung der OECD-Mindeststeuer und den US-Zöllen bereits besonders unter Druck steht.

2. Staatsausbau belastet arbeitende Bevölkerung und den Mittelstand

Die Kosten der parlamentarischen Initiative Jost 23.406 würden in einem ähnlichen Zeitraum anfallen wie die gegenwärtig im nationalen Parlament diskutierte neu zu schaffende Betreuungszulage (21.403 „Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäße Lösung“ als Schaffung eines indirekten Gegenvorschlags zur Kita-Initiative), die ebenfalls über das FamZG abgewickelt werden soll. Die Kosten für diese Betreuungszulagen werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf rund 700 Mio. Franken pro Jahr geschätzt. Auch diese zusätzlichen Kosten würden zu Lasten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gehen und demzufolge die Wirtschaft und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in dreistelliger Millionenhöhe massiv höher belasten. Sozialpolitische Massnahmen und deren Finanzierung sind stets in einer Gesamtbetrachtung aus Sicht der finanzierenden Einheiten zu betrachten. Eine doppelte Belastung der Wirtschaft und der Arbeitnehmenden mit neuen Sozialausgaben ist nicht opportun. Solche Zwangsabgaben zeitigen nicht nur spürbare negative Folgen für die wertschöpfenden Unternehmen. Steigende Lohnnebenkosten verringern auch den Spielraum für Reallohnerhöhungen und schwächen überproportional die Kaufkraft der Erwerbstätigen im Niedriglohnsegment oder von Personen mit geringem frei verfügbarem Einkommen, was in vielen Fällen Familien sind. Ein über Lohnabzüge finanzierteter Ausbau des Sozialstaates belastet damit regelmäßig und langfristig gerade jene Bevölkerungsgruppen, die vom ausgebauten Sozialstaat profitieren sollen. Wir halten dieses Muster für eine wenig erfolgversprechende Strategie. Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass immer höhere Sozialabgaben ohne negative Konsequenzen für die Nettoeinkommen der Haushalte bleiben.

3. Hausgemachtes Armutsrisko durch Abgabenlast

Das Argument, mit höheren Zulagen das Armutsrisko zu bekämpfen, greift zu kurz. Ein wesentlicher Treiber für finanzielle Engpässe bei Familien sind die stetig steigenden obligatorischen Abgaben, Krankenkassenprämien, Gebühren und steuerlichen Belastungen, die durch genau solche Ausgabenprogramme verursacht werden. Der Staat belastet die Personen mit geringem frei verfügbarem Einkommen (Arbeitslose, Niedriglohnsegment, Familien) auf der einen Seite durch immer höhere Abgaben, um sie auf der anderen Seite im Giesskannenprinzip vermeintlich zu entlasten. Dieser Kreislauf muss durchbrochen werden, ansonsten droht eine Situation zu entstehen, in der es sich



3/3

immer weniger lohnt, einer geregelten Erwerbstätigkeit nachzugehen und für sich selbst zu sorgen. Die Auswirkungen solch strategischer Fehlentscheide können beispielsweise in Deutschland beobachtet werden, wo sich eine Arbeit im Niedriglohnsegment aufgrund der überkompensierenden Sozialleistungen häufig gar nicht mehr lohnt.

4. Funktionierendes gegenwärtiges System

Es darf nicht vergessen werden, dass das gegenwärtige System mit dem Mechanismus zum Teuerungsausgleich bereits eine Anpassung an steigende Lebenshaltungskosten vorsieht. Dieser Mechanismus ist nur aufgrund der tiefen und teilweise negativen Teuerung der vergangenen zwanzig Jahre vor der Erhöhung der Mindestansätze per 1. Januar 2025 lange nicht mehr zur Anwendung gelangt. Bewegt sich die Teuerung im von der Schweizerischen Nationalbank angestrebten Bereich von 2 Prozent, werden die Kinder- und Ausbildungszulagen wieder in rascherem Rhythmus teuerungsbedingt angehoben werden. In diesem Zusammenhang gilt es im internationalen Vergleich zu berücksichtigen, dass Differenzzulagen ins Ausland geliefert werden. Dieser administrativ aufwendige Prozess würde mit einer Anhebung der Ansätze mehr Dossiers betreffen und das gegenwärtige funktionierende Gesamtsystem verschlechtern.

5. Fazit

Wir begrüssen eine Entlastung und auch finanzielle Förderung von Familien, da sie überproportional von der Teuerung und steigenden Abgaben betroffen sind. Eine über den vorgesehenen Ausgleich der Teuerung hinausgehende Erhöhung der Familienzulagen im Geisskannenprinzip lehnen wir jedoch ab, weil die Finanzierung über Lohnabzüge just jene Bevölkerungsgruppe überproportional belasten würde. Der stete Ausbau des Sozialstaates durch erhöhte Lohnabzüge und Abgaben ist eine wenig erfolgsversprechende Strategie. Sie führt überdies zu einer volkswirtschaftlichen Belastung, was die Wertschöpfung der Schweiz und damit langfristig die Möglichkeit der Finanzierung eines ausgebauten Sozialstaates grundsätzlich unterwandert.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

RZ





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrats
3003 Bern

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 lädt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu einem Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz [FamZG]; SR 836.2) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Erhöhung der Mindestzulagen auf 250 Franken für die Kinder- und 300 Franken für die Ausbildungszulagen ab. Bereits heute richten rund 20 Kantone höhere Kinder- und Ausbildungszulagen aus als die Mindestansätze. Zu diesen Kantonen zählt mitunter auch der Kanton Uri. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, dass der Bund in die vom Familienzulagengesetz eingeräumte und von den Kantonen wirksam genutzte Handlungsspielräume eingreift. Auch der klare Entscheid gegen eine Erhöhung der Familienzulagen, wie ihn etwa die Zürcher Stimmberchtigten am 13. Juni 2021 fällten, ist zu respektieren. Die bestehende Autonomie der Kantonen in diesem Bereich soll unverändert bestehen bleiben.

Einverstanden ist der Regierungsrat hingegen mit der Korrektur der redaktionellen Ungenauigkeit in Artikel 5 Absatz 3 («Prozent» statt «Punkte») und mit der von der SGK-N vorgeschlagenen Rundungskompetenz für den Bundesrat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 9. Dezember 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A blue ink signature of the name Christian Arnold.

Christian Arnold

Der Kanzleidirektor

A blue ink signature of the name Roman Balli.

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame
Barbara Gysi
Présidente de la Commission de la sécurité
sociale et de la santé publique
3003 Berne

Envoi par courriel (version Word et PDF) :
familienfragen@bsv.admin.ch

Réf. : 25_COU_6870

Lausanne, le 17 décembre 2025

Consultation fédérale (CE) - 23.406 n lv. pa. Jost. Des familles fortes grâce à des allocations adaptées

Madame la Présidente,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire visée en titre.

Le projet élaboré par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) prévoit de relever les montants minimaux prévus par l'art. 5 de la loi sur les allocations familiales (LAFam) à 250 francs pour l'allocation pour enfant (contre 215 actuellement) et à 300 francs pour l'allocation de formation (contre 268 francs actuellement) par mois. Avec son projet, la CSSS-N entend notamment éviter que des familles renoncent à avoir d'autres enfants pour des raisons financières et réduire le risque de pauvreté infantile.

Le Canton de Vaud a depuis plusieurs années fait le choix de soutenir les familles aux travers notamment d'allocations familiales plus généreuses que les minima fédéraux. En effet, toutes les familles font face à des frais particuliers et le caractère universel des allocations familiales permet un effet redistributif vers l'ensemble des familles. Du fait du mode de financement et de l'imposition de ces revenus, l'effet est renforcé pour les familles à bas revenu. En ce sens, la proposition de relever les montants d'allocations familiales correspond aux développements menés par le Canton de Vaud en la matière. Les changements proposés n'auront donc pas d'effet direct ni pour la population vaudoise, ni pour les autorités, ni pour les employeurs du canton. Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud adopte de ce fait une position neutre quant au relèvement du montant minimum des allocations familiales au niveau fédéral.

Concernant plus particulièrement l'organisation du financement des allocations familiales et des frais d'administration, le Canton s'oppose à l'amendement de minorité (*Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Sil-berschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann*) proposant l'ajout d'un art. 16, al 2bis. En effet, il s'agirait d'une atteinte à l'autonomie cantonale en la matière, atteinte d'autant plus importante qu'elle contreviendrait aux dispositions actuellement appliquées par 25 cantons, y compris le Canton de Vaud.

Le reste des amendements de minorité proposés n'appellent pas de commentaire.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente, dont nous vous souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER.



Christelle Luisier Brodard



Michel Staffoni

Copies

- SG-DSAS
- DGCS
- OAE



2025.04998

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et de la
santé publique
Mme Barbara Gysi
Présidente
3003 Berne



Date 10 décembre 2025

Procédure de consultation

Augmentation des montants minimaux des allocations familiales

23.406 n lv. pa. Jost. Des familles fortes grâce à des allocations adaptées

Madame la Présidente de la Commission,

Notre Gouvernement vous remercie pour votre invitation du 25 septembre 2025 à participer à la procédure de consultation susmentionnée et vous fait part de sa détermination.

Le projet de modification de la LAFam prévoit de relever les montants minimaux des allocations à 250 francs pour l'allocation pour enfant et à 300 francs pour l'allocation de formation. Actuellement, le canton du Valais, attentif aux frais que doivent assumer les parents, octroie respectivement 327 francs et 477 francs.

Nous saluons donc cette adaptation des montants minimaux qui peut être mise en œuvre facilement et qui permettra aux familles de faire face à l'augmentation du coût de la vie, de renforcer leur pouvoir d'achat et de diminuer le risque de précarité.

Toutefois, il y a lieu de relever que les coûts liés à cette initiative parlementaire s'ajouteraient à ceux de l'objet n°21.403 débattu actuellement au Parlement, et que le Gouvernement valaisan soutient, au sujet des allocations de garde pour les enfants en crèche.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Commission, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard

La chancelière


Monique Albrecht



Copie à familienfragen@bsv.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats SGK-N
Frau Barbara Gysi, Präsidentin
3003 Bern

Zug, 4. November 2025 rv

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG); Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 23.406 Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 haben Sie uns eingeladen, bis am 8. Januar 2026 zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns wie folgt:

Wir lehnen den Vorentwurf ab.

Begründung

Die Stärkung der Familien ist zweifellos ein wichtiges Ziel. Gleichzeitig gilt es, die wirtschaftliche und sozialpolitische Situation in den einzelnen Kantonen angemessen zu berücksichtigen. Die Grundsätze des Föderalismus gebieten es, den Handlungsspielraum der Kantone dabei nicht durch höhere Mindestansätze einzuschränken.

Die Lebenshaltungskosten variieren zwischen den einzelnen Kantonen wesentlich. Entsprechend ist auch der Bedarf bei den Familienzulagen unterschiedlich. Ebenso bestehen erhebliche Differenzen bei der Wirtschaftskraft der Kantone, was sich in der Fähigkeit der Betriebe zeigt, die Finanzierungslasten der Familienzulagen zu tragen.

Beispielsweise hat der Kanton Zug mit einer starken Wirtschaft und hohen Lebenshaltungskosten entschieden, die Zulagen pro Monat und Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr auf 330 Franken und für Kinder in Ausbildung ab dem erfüllten 18. Altersjahr auf 385 Franken zu erhöhen.

Gleichzeitig soll es einem Kanton mit tieferen Lebenshaltungskosten und/oder einer fragilen Wirtschaft möglich sein, bei den bisherigen Ansätzen zu bleiben. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den Familienzulagen um ein Instrument mit einer grossen Breitenwirkung handelt, so

dass bei knappen Finanzen zielgerichtetere Instrumente zur Entlastung von Familien zu bevorzugen wären (z. B. stärkere Verbilligung von Kinderprämien).

Betreffend die Rundung auf den nächsthöheren Fünffranken-Betrag ist festzuhalten, dass es im Zeitalter der computergestützten Lohnadministration und des elektronischen Zahlungsverkehrs nicht erforderlich ist, in «Fünflibern» zu rechnen. Die vom Bundesrat bei der letzten Anpassung angewendete Rundung auf ganze Franken hat zu keinerlei Problemen geführt. Entsprechend besteht kein Bedarf für eine erweiterte Rundungskompetenz.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- familienfragen@bsv.admin.ch (PDF und Word)
- [Zuger Mitglieder der Bundesversammlung](#) (PDF)
- [Staatskanzlei](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch) (info.staatskanzlei@zg.ch; PDF)
- [Gesundheitsdirektion](mailto:info.gd@zg.ch) (info.gd@zg.ch; PDF)



Elektronisch an familienfragen@bsv.admin.ch



Kanton Zürich

Regierungsrat

staatskanzlei@sk.zh.ch

Tel. +41 43 259 20 02

Neumühlequai 10

8090 Zürich

zh.ch

Kommission für soziale Sicherheit- und Gesundheit
des Nationalrates
3003 Bern

3. Dezember 2025 (RRB Nr. 1264/2025)

**Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen
an Familienorganisationen, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Frauen Nationalrättinnen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 25. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR 836.2) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Mit der Vorlage soll die Kaufkraft der Familien gestärkt und so das Risiko reduziert werden, dass Kinder von Armut betroffen sind. Wir sind wie die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) der Ansicht, dass diese Vorlage kein geeignetes Instrument ist, Familienarmut wirksam zu bekämpfen. Eine generelle Erhöhung der Familienzulagen, welche auch Familien, die nicht von Armut betroffen sind, zugutekommt, ist weder erforderlich noch zielgerichtet und schränkt den kantonalen Gestaltungsspielraum unnötig ein. Entsprechend lehnen wir die Vorlage ab.

Das geltende Recht sieht in Art. 5 Abs. 3 FamZG einen Mechanismus zur Anpassung der Familienzulagen an die Teuerung vor. Gestützt darauf wurden die Kinder- und Ausbildungszulagen auf den 1. Januar 2025 um 7,1% erhöht und damit der teuerungsbedingte Kaufkraftverlust der letzten Jahre ausgeglichen. Zudem sind die Kantone frei, höhere oder zusätzliche Familienzulagen auszurichten. So betragen die Zulagen für Kinder im Kanton Zürich bereits ab Vollendung des 12. Lebensjahres und nicht erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres Fr. 268 statt Fr. 215 pro Monat.

Eine Erhöhung der Mindestansätze der Familienzulagen würde gemäss dem erläuternden Bericht allein im Kanton Zürich Mehrkosten von schätzungsweise 140 Mio. Franken verursachen. Zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten müsste der Beitragssatz für Arbeitgebende um 0,13 Prozentpunkte auf 1,19 Prozentpunkte der AHV-pflichtigen Lohnsumme

angehoben werden. Ein weiterer Ausbau der bereits heute hohen Lohnnebenkosten könnte die Attraktivität des Kantons Zürich als Unternehmensstandort schmälern. Zudem würden beim Kanton für die Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige rund 2 Mio. Franken Mehrkosten anfallen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der SODK.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Martin Neukom

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli





Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 6. Januar 2026

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der vorliegenden Vorlage sollen die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen auf jeweils 250 Franken für Kinder- und 300 Franken für Ausbildungszulagen angehoben werden. Dies um dem Kaufkraftverlust der Familien, verursacht unter anderem durch die Teuerung und steigende Krankenkassenprämien, entgegenzuwirken.

Position Die Mitte:

Für gute Bedingungen für Familien

Die Geburtenrate in der Schweiz ist zurzeit historisch tief. Neben sehr individuellen Gründen spielen bei der Familienplanung oft auch die Kosten, die Kinder mit sich bringen, eine Rolle. Die Mitte will dazu beitragen, dass Familien nicht aus finanziellen Gründen auf (weitere) Kinder verzichten. Die Mitte unterstützt deshalb die vorgesehene Anhebung der bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen um jeweils 50 Franken auf 250 Franken für Kinder- und 300 Franken für Ausbildungszulagen.

Die Familienpolitik in der Schweiz ist zudem föderal organisiert und folgt dem Subsidiaritätsprinzip. Es ist deshalb heute eine Frage des Wohnkantons, wie stark und in welchen Bereichen eine Familie unterstützt wird. Die Mitte unterstützt den föderalistischen Ansatz bei der Familienpolitik im Grundsatz. Gleichzeitig erachtet Die Mitte die Anhebung der bundesrechtlichen Mindestansätze als geeignetes Mittel, um die bestehenden Unterschiede zwischen den Kantonen zu mildern und einen fairen, zeitgemässen Mindeststandard für alle Familien sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Mitte

Sig. Philipp Matthias Bregy
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Blaise Fasel
Generalsekretär Die Mitte Schweiz



Frau Kommissionspräsidentin
Barbara Gysi
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 8. Januar 2026

Vernehmlassung zur Pa. IV. Jost (23.406 n) «Starke Familien durch angepasste Zulagen»

Sehr geehrte Frau Kommissionpräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

I. Ausgangslage

Die anhaltende Teuerung sowie markant steigende Krankenkassenprämien und Mietzinsen führen seit mehreren Jahren zu einem spürbaren Kaufkraftverlust bei Familien in der Schweiz. Mit der vorliegenden Vorlage zur Erhöhung der Mindestansätze der Familienzulagen will die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) dieser Entwicklung gezielt entgegenwirken. Sie folgt dabei einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Marc Jost (EVP, BE) und schlägt vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze gemäss Artikel 5 FamZG auf 250 CHF für Kinderzulagen und 300 CHF für Ausbildungszulagen anzuheben. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung von 35 CHF beziehungsweise 32 CHF.

Der Anspruch auf Familienzulagen ist grundsätzlich an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Die Höhe der Familienzulagen sowie deren Anpassung sind in Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG), das seit dem 1. Januar 2009 in Kraft ist, geregelt. Die bundesrechtlichen Mindestansätze werden angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Festsetzung um mehr als fünf Punkte gestiegen ist. Dies war Anfang 2024 erstmals seit Inkrafttreten des Gesetzes der Fall. Seit dem 1. Januar 2025 betragen die Mindestansätze 215 CHF pro Monat für Kinderzulagen und 268 CHF pro Monat für Ausbildungszulagen.

Die Kantone können höhere Ansätze festlegen sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen. Im Jahr 2025 reichen die kantonalen Ansätze von den bundesrechtlichen Mindestbeträgen bis zu 435 CHF (Kinderzulagen) bzw. 585 CHF (Ausbildungszulagen) im Kanton Wallis ab dem dritten Kind. Für Familien in Berggebieten gelten gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) um jeweils 20 CHF höhere Mindestansätze.

Die Familienzulagen für Erwerbstätige werden nahezu vollständig durch Arbeitgeberbeiträge sowie durch Beiträge von Selbstständigerwerbenden finanziert. Der mittlere Arbeitgeberbeitragssatz betrug im Jahr 2023 rund 1,6 Prozent. Gemäss dem erläuternden Bericht würde diese Massnahme Mehrkosten von insgesamt rund 361 Mio. CHF für die Kantone sowie rund 8 Mio. CHF für den Bund verursachen.

2. Allgemeine Stellungnahme der EVP

Die EVP steht mit voller Überzeugung hinter der vorgeschlagenen Erhöhung der Mindestansätze der Familienzulagen im Familienzulagengesetz (FamZG). Sie lehnt den Minderheitsantrag Vietze auf Nichteintreten ab und ebenso den Minderheitsantrag Gutjahr, der eine Streichung der Erhöhung der Mindestansätze vorsieht.

2.1 Finanzielle Entlastung von Familien

Kinder- und Ausbildungszulagen sind ein wirksames Instrument zur finanziellen Entlastung von Familien. In ihrer heutigen Ausgestaltung auf Mindestniveau vermögen sie dieser Aufgabe jedoch nur ungenügend gerecht zu werden. Nach der Geburt eines Kindes reduzieren in den meisten Familien ein oder beide Elternteile zumindest vorübergehend ihr Arbeitspensum. Der daraus resultierende Einkommensrückgang fällt in eine Phase, in der die Haushaltsausgaben gleichzeitig deutlich und dauerhaft steigen – beim ersten Kind um bis zu 1'000 CHF pro Monat. Ohne eine substanzelle Anpassung der Mindestansätze droht die finanzielle Belastung junger Familien weiter zuzunehmen.

2.2 Ein Mittel gegen die historisch tiefe Geburtenrate

Es ist politisch alarmierend, dass sich heute rund vier von zehn Familien aus finanziellen Gründen für weniger Kinder entscheiden. In der Schweiz liegt die Geburtenrate aktuell bei lediglich 1,29 Kindern pro Frau und damit deutlich unter dem für den Bestandserhalt erforderlichen Wert von 2,1. Sie befindet sich auf einem historischen Tiefstand. Diese Entwicklung ist kein individuelles Versagen, sondern Ausdruck unzureichender familienpolitischer Rahmenbedingungen und erfordert dringenden politischen Handlungsbedarf.

Die demografische Alterung belastet das Renten- und Sozialsystem zunehmend und gefährdet langfristig die Finanzierung der Altersvorsorge. Gleichzeitig hemmt der Fachkräftemangel das zukünftige Wirtschaftswachstum. Eine Politik, die dieses strukturelle Defizit primär durch anhaltend hohe Zuwanderung kompensieren will, stösst zunehmend an gesellschaftliche und integrationspolitische Grenzen. Eine höhere inländische Geburtenrate ist daher nicht bloss wünschenswert, sondern eine zentrale Voraussetzung für die langfristige wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität der Schweiz.

2.3 Bekämpfung von Familienarmut

Höhere Familienzulagen sind ausserdem ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Familienarmut, die in der Schweiz weiterhin ein erhebliches Ausmass hat. Sie stärken gezielt das verfügbare Einkommen von Familien und wirken präventiv gegen finanzielle Engpässe, die zur Armutsgefährdung beitragen. Der erläuternde Bericht des Bundesrates unterstreicht diese Problematik deutlich: «*Im Jahr 2023 waren in der Schweiz 8,1 Prozent der Bevölkerung oder rund 708 000 Personen von Einkommensarmut betroffen. Neben älteren Einzelpersonen zählten alleinerziehende Haushalte zu den am stärksten betroffenen Gruppen (14 %). Bei Paaren mit Kindern sind insbesondere Haushalte mit drei oder mehr Kindern betroffen (9,1 %).*»

2.4 Generationengerechtigkeit darf nicht aus dem Gleichgewicht fallen

Zwischen 2009 und 2025 wurde die AHV-Mindestrente regelmässig angepasst und ist von 1'140 CHF auf 1'260 CHF gestiegen, was einer Zunahme von über 10 Prozent entspricht. Unter Berücksichtigung der ab 2026 eingeführten 13. AHV-Rente ergibt sich gegenüber 2009 faktisch ein Anstieg von rund 20 Prozent. Demgegenüber blieben die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen zwischen 2009 und 2024 trotz erheblicher Teuerung unverändert und wurden erst im vergangenen Jahr um lediglich 7,1 Prozent erhöht.

Diese asymmetrische Entwicklung ist generationenpolitisch nicht haltbar. Während Rentenleistungen regelmässig und substanzuell angepasst wurden, verloren familienpolitische Leistungen über mehr als 15 Jahre real an Kaufkraft.

2.5 Unterstützung für Familien mit verschiedene Betreuungsmodelle

Zudem handelt es sich bei den Familienzulagen um ein familienpolitisches Instrument, das unabhängig vom gewählten Betreuungs- und Erwerbsmodell wirkt. Gerade diese Modellneutralität macht die Familienzulagen zu einem besonders fairen und breit akzeptierten Instrument. Familien können ihr Betreuungsmodell frei wählen; die Zulagen leisten dabei einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Tragbarkeit der Kinderbetreuung und wirken komplementär zu den neu geplanten Betreuungszulagen, die Eltern von den Kosten für Kita-Plätze entlasten sollen.

→ Aus all diesen Gründen setzt sich die EVP mit Nachdruck für die Erhöhung der Mindestansätze der Familienzulagen ein.

3. Stellungnahme zu den Minderheitsanträgen

3.1 Minderheit Marti Samira (Art. 5 Abs. 3 VE-FamZG)

Die EVP unterstützt den Minderheitsantrag Marti Samira ausdrücklich. Eine künftige automatische Anpassung der Mindestansätze der Familienzulagen an die Teuerung – analog zur Anpassung der AHV-Renten – ist aus Sicht der EVP sachlich richtig und familienpolitisch zwingend. Die vorgesehene Anpassung alle zwei

Jahre oder ausserordentlich bei einem LIK-Anstieg von über vier Prozent innerhalb eines Jahres trägt der realen Kostenentwicklung Rechnung und stärkt die Planungssicherheit für Familien.

Das bestehende System hat seine strukturellen Schwächen klar offengelegt: Zwischen 2009 und 2025 würden die Mindestansätze trotz anhaltender und teilweise erheblicher Teuerung nicht angepasst. Besonders in den Jahren 2022 und 2023 waren Familien überproportional von stark steigenden Mieten, Krankenkassenprämien sowie Energie- und Treibstoffkosten betroffen. Eine erneute Phase ohne wirksamen Teuerungsausgleich wäre familienpolitisch nicht verantwortbar.

3.2 Rundung der Ansätze (Art. 5 Abs. 3 VE-FamZG)

Die EVP unterstützt den Mehrheitsantrag der SGK-N, wonach die Mindestansätze auf den nächsthöheren Fünffrankenbetrag gerundet werden sollen, und lehnt den Minderheitsantrag Gutjahr klar ab. Die Rundung stellt eine sachgerechte und administrativ sinnvolle Regelung dar. Eine Rundung nach unten wäre familienpolitisch widersinnig und würde die Wirkung der vorgesehenen Anpassung untergraben.

Sollte sich jedoch der Minderheitsantrag Marti Samira durchsetzen, wäre die Rundungsregelung entsprechend anzupassen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass bereits geringfügige LIK Steigungen faktisch jede zwei Jahre automatisch zu einer Erhöhung der Mindestansätze um 5 CHF führen würden. Eine solche Wirkung würde dem Ziel einer ausgewogenen und verhältnismässigen Anpassung widersprechen und müsste gesetzestechisch korrigiert werden.

3.3 Minderheit Sauter (Finanzierung - Art. 16 Abs. 2bis VE-FamZG))

Die EVP lehnt den Minderheitsantrag Sauter entschieden ab. Die Ausgestaltung der Finanzierung der Familienzulagen fällt in die Kompetenz der Kantone und muss dort verbleiben. Eine bundesrechtliche Einführung einer paritätischen Finanzierung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern würde einen nicht georefertigten Eingriff in die kantonale Autonomie darstellen und funktionierende, kantonal bewährte Finanzierungsmodelle untergraben.

Darüber hinaus würde eine solche Regelung dem Kernanliegen der Vorlage widersprechen. Die Stärkung der Kaufkraft von Familien kann nicht erreicht werden, wenn Arbeitnehmende als Eltern über höhere Arbeitnehmerbeiträge überproportional belastet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

L.S.

Lilian Studer

Präsidentin EVP Schweiz

D.T.

Dominic Täubert

Stv. Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Bern, 11. Dezember 2025 / HG
VL Pa Iv Jost

Elektronischer Versand: familienfragen@bsv.admin.ch.

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP anerkennt die Bedeutung einer wirksamen Unterstützung von Familien, stellt aber fest, dass der vorliegende bundesrechtliche Eingriff weder zielführend noch verantwortbar ist. Die Erhöhung der Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen greift unnötig in ein funktionierendes föderales System ein. Die Kantone verfügen bereits heute über die Kompetenz, höhere Zulagen festzusetzen und machen davon in beträchtlicher Zahl Gebrauch, wie die grossen kantonalen Unterschiede und bereits erfolgte Erhöhungen belegen. Ein bundesweiter Zwang zur Ausweitung ist daher nicht nur unbegründet, sondern widerspricht dem bewährten Schweizer Föderalismus, der regionale Unterschiede in Lebenshaltungskosten und politischen Prioritäten bewusst abbildet.

Hinzu kommt, dass die Vorlage zu erheblichen Mehrkosten für die Arbeitgeber führt allein nach FamZG rund 348 Millionen Franken jährlich. Dies entspricht einer spürbaren Erhöhung der Lohnnebenkosten in einzelnen Kantonen um bis zu 14 Prozent. Eine solche Belastung schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz, besonders für KMU und arbeitsintensive Branchen. Unterstützung für Familien darf nicht über verdeckte Zusatzkosten auf dem Arbeitsmarkt finanziert werden, die letztlich Arbeitsplätze und Investitionen gefährden.

Die vorgeschlagene Massnahme ist zudem sozialpolitisch nicht treffsicher. Familienzulagen sind breit gestreute Giesskannenleistungen und kommen Haushalten unabhängig von deren wirtschaftlicher Lage zugute. Sie eignen sich weder zur wirksamen Bekämpfung von Armut noch zur Beeinflussung der Geburtenrate. Wer die wirtschaftliche Situation der am stärksten belasteten Familien verbessern will, muss auf zielgerichtete, kantonal abgestimmte Instrumente setzen statt auf pauschale Bundesvorgaben.

Die FDP lehnt auch die politische Dynamik ab, die mit dieser Erhöhung ausgelöst würde. Der Bericht zeigt klar, dass parallel hierzu Bestrebungen bestehen, den Mechanismus des Teuerungsausgleichs zu lockern und automatische Anpassungen einzuführen. Dies würde den Bund in eine dauerhafte Ausbauspirale der Familienzulagen treiben. Ebenso ist eine systemfremde paritätische Finanzierung im Raum, die massive strukturelle Verschiebungen in der Sozialversicherung zur Folge hätte und neue Risiken schaffen würde.

Die FDP kommt daher zum Schluss, dass auf die Vorlage nicht einzutreten ist. Sollte der Gesetzgebungsprozess dennoch weitergeführt werden, ist am Status quo festzuhalten: keine

Erhöhung der Mindestansätze, keine Ausweitung der Rundungskompetenzen, keine Änderung des Teuerungsmechanismus und keine paritätische Finanzierung. Die Schweiz braucht eine Familienpolitik, die gezielt wirkt und die Finanzierbarkeit wie auch den Wirtschaftsstandort schützt nicht ein bundesrechtlich verordnetes Ausbauprogramm, das hohe Kosten verursacht und gleichzeitig wenig Wirkung entfaltet.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident



Benjamin Mühlemann
Ständerat

Die Co-Präsidentin



Susanne Vincenz-Stauffacher
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Jonas Projer



Les VERT-E-S suisses
Joanna Haupt
Waisenhausplatz 21
3011 Bern
joanna.haupt@gruene.ch
031 511 93 20

Commission de la sécurité
sociale et de la santé publique
Madame Barbara Gysi,
Présidente de commission
familienfragen@bsv.admin.ch

Berne, le 7 janvier 2026

Réponse à la consultation sur 23.406 n lv. pa. Jost. Des familles fortes grâce à des allocations adaptées

Madame la Présidente de commission,

Vous avez invité les VERT-E-S à prendre position dans le cadre de la consultation mentionnée en titre. Nous vous remercions de cette invitation et prenons position comme suit.

Remarques générales

Ces dernières années, la situation financière des ménages s'est sensiblement dégradée sous l'effet conjugué de la hausse des primes maladie et de l'augmentation des loyers dans de nombreux cantons. Cette situation fait basculer chaque année de nombreuses familles avec enfants dans la pauvreté : en 2023, 14% des familles monoparentales et 9% des familles avec trois enfants ou plus, étaient considérées comme pauvres. Afin de soutenir les familles, certains cantons versent des allocations familiales supérieures au minimum national, mais il existe de grandes inégalités en fonction du lieu de domicile. Pour les VERT-E-S, il est nécessaire de réduire les inégalités cantonales en augmentant significativement le montant minimal des allocations familiales. **Nous sommes donc favorables à l'initiative parlementaire mentionnée en titre, même si la hausse prévue reste insuffisante.**

Remarques détaillées et demandes

Afin de ne pas se volatiliser en cas d'inflation, les allocations familiales doivent être adaptées régulièrement à l'évolution du coût de la vie. Le retour de l'inflation depuis 2021 a largement démontré qu'une hausse des prix de 5% représenterait une évolution insoutenable pour la plupart des ménages. L'existence de ce seuil minimal est inefficace et explique pourquoi le montant des allocations familiales minimales n'avait pas évolué entre 2009 et janvier 2025,

malgré la nette détérioration du pouvoir d'achat. Il est essentiel de prévoir une adaptation des allocations familiales bien avant que le seuil de 5% de renchérissement ne soit franchi.

Les VERT-E-S :

- Soutiennent l'initiative parlementaire Jost et rejettent donc la minorité Vietze de non entrée en matière
- Soutiennent et saluent la minorité Marti à l'art. 5 al. 3
- Rejettent les minorités Gutjahr à l'art. 5 al. 1, 2 et 3
- Rejettent la minorité Sauter à l'art. 16 al. 2^{bis}

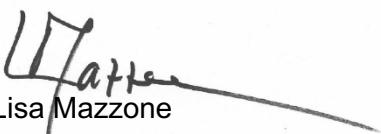
Par ailleurs, nous demandons une hausse supplémentaire des allocations familiales :

- D'un montant minimal de 435 francs par mois pour les allocations pour enfants
- Et de 585 francs par mois pour les allocations de formation

Pour les VERT-E-S, la hausse des allocations familiales est une mesure nécessaire mais largement insuffisante. **Pour soutenir véritablement les familles, il est nécessaire de repenser entièrement notre politique familiale.** Afin de s'assurer qu'aucun obstacle financier ne se mette en travers de la route des familles, l'État doit soutenir les parents dès la naissance et pas seulement à partir de l'entrée à l'école obligatoire. Il est urgent d'allouer plus de moyens aux crèches, à l'accueil de jour et aux écoles à journée continue. De plus, les VERT-E-S demandent la création d'un congé familial de minimum 18 semaines pour chaque parent, afin de leur permettre de s'occuper de leurs enfants dans les premiers mois de vie.

L'initiative parlementaire Jost vise à éviter que les familles renoncent à faire des enfants uniquement pour des raisons financières et à protéger les enfants contre la pauvreté. Afin d'atteindre ce but, d'autres changements structurels sont nécessaires. Les VERT-E-S distinguent en priorité l'abolition du système de prime par tête en faveur d'un système de prime lié au revenu, et des mesures ambitieuses permettant d'offrir à toutes les familles l'accès à un logement abordable quel que soit leur canton de domicile.

Avec nos salutations distinguées,


Lisa Mazzone
Présidente


Joanna Haupt
Secrétaire politique



Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
CH-3003 Bern

Per Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei der
Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 08.01.2026

Stellungnahme zu 23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Umsetzung der Pa. Iv. Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen», Stellung zu nehmen.

Die Vorlage der SGK-N in Erfüllung der pa. Iv. Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen» (23.406) sieht vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen gemäss Artikel 5 Familienzulagengesetz (FamZG) auf jeweils 250 Franken für Kinder- und 300 Franken für Ausbildungszulagen anzuheben. An seiner Sitzung vom 28. August 2024 hat der Bundesrat beschlossen, die Familienzulagen der Teuerung anzupassen.

Kinder sind ein Armutsrisiko und die Kinderzulagen sollen helfen, dieses Risiko zu mindern. Gemäss Familienbarometer 2024 verzichten heute Eltern vermehrt aus finanziellen Gründen auf weitere Kinder, dem soll mit der Erhöhung entgegengewirkt werden.

Stellungnahme der SP Schweiz

Kinder sind nach wie vor das Armutsrisiko Nummer eins in unserem Land, deshalb unterstützt die SP Schweiz das Bestreben, die Familien- und Ausbildungszulagen anzuheben und damit die Kaufkraft der Familien stärken.

Die Minderheit (Marti Samira, Crottaz, Gysi Barbara, Hässig Patrick, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt) wird von der SP Schweiz unterstützt:

Art. 5 Abs. 3

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung an. Er rundet die Ansätze auf den nächsthöheren Fünffranken-Betrag

Die Minderheiten (Gutjahr, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Gruber, Pahud, Sauter, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann) zu Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 5.3 werden von der SP Schweiz abgelehnt.

Anpassung Mechanismus des Teuerungsausgleichs

Eine Anpassung der Mindestansätze nach Artikel 5 Absatz 3 Familienzulagengesetz am Mischindex der AHV (vgl. Art. 33ter des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG13) wird von der SP Schweiz klar vorgezogen. Damit fände die Anpassung an die Teuerung in regelmässigen Abständen statt und erfordert keine jeweilige Anpassung des FamZG. Eine ernst gemeinte Unterstützung der Familien darf nicht vom jeweiligen politischen Willen abhängen.

Rundungskompetenz für den Bundesrat

Die SP Schweiz unterstützt den Vorschlag der Verwaltung: Runden auf die nächsten 5 Franken.

Gezielte Unterstützung für armutsbetroffene Familien

Rund 133'000 Kinder sind in der Schweiz arm. Kinder- und Jugendarmut ist besonders schlimm, weil für die Betroffenen bereits in jungen Jahren viele Türen verschlossen bleiben. Die Gefahr ist gross, dass diese Nachteile über Jahre und Jahrzehnte bestehen bleiben. Deshalb wollen wir Familienzulagen, die vor Armut schützen.

Auch mit dieser moderaten Erhöhung der Familienzulagen wird das Problem der Armut wegen Kindern nicht gelöst. Mit 250 Franken pro Monat lassen sich vielerorts nicht einmal 2.5 Kita-Tage bezahlen und die Erhöhung um 50 Franken deckt nicht einmal die Hälfte der Krankenkassenprämien für Kinder.

Es bräuchte viel weitergehende, zielführende Massnahmen wie Ergänzungsleistungen für Familien mit Kindern (FamEL). Dieses Instrument ist in vier Kantonen bereits eingeführt und das Hauptziel, Familien gezielt von der Armutsfalle zu bewahren, wurde oft erreicht. Die Familienergänzungsleistung ergänzt das Erwerbseinkommen und bewahrt einkommensschwache Eltern davor, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Insgesamt fördert die FamEL die soziale Teilhabe und entlastet zugleich das Sozialhelfesystem – ein Gewinn für alle Beteiligten.

Eine weitere, wirkungsvolle Massnahme sind bezahlbare Kita-Plätze. Wen sich Eltern aus Kostengründen keine familienergänzende Kinderbetreuung leisten können, geben meistens Frauen ihren Job ganz oder teilweise auf, um die Kinder zu betreuen. Bezahlbare Kita-Plätze sind somit eine gesellschaftliche Notwendigkeit: Sie entlasten Familien finanziell, ermöglichen Eltern eine verlässliche Betreuung und steigern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Gleichzeitig stärken wird damit die Chancengleichheit gestärkt und der Grundstein für bessere Bildungs- und Berufsperspektiven gelegt. Mit bezahlbaren Betreuungsplätzen für Familien sichern wir die Zukunft unserer Kinder und entlasten zugleich den Sozialstaat.



Ein weiterer Schlüssel zur Armutsbekämpfung ist die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Flexible Arbeitszeiten und Home-Office-Optionen erlauben es Eltern, Beruf und Kinderbetreuung optimal aufeinander abzustimmen. Stabile Einkommen schaffen Planungssicherheit und verhindern finanzielle Engpässe. Dadurch verringert sich das Armutsrisiko nachhaltig, Kinder erleben ein geborgenes Umfeld und entwickeln ihre Potenziale voll. Mehr Lebensqualität für Eltern und Kinder zahlt sich langfristig für die ganze Gesellschaft aus.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Manuel Graf
Stv. Generalsekretär

Salome Strobel
Koordinatorin Administration SP-Fraktion
Bundesversammlung

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 05. Januar 2026

23.406 Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Gysi
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP anerkennt die Bedeutung der Kinder- und Ausbildungszulagen als finanzielle Unterstützung von Familien. Die Erhöhung der Mindestansätze für alle Kantone wird jedoch klar abgelehnt. Dieser Entwurf führt zu einer massiven Kostensteigerung für Arbeitgeber, Selbständigerwerbende und die öffentliche Hand, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Belastung unserer KMUs führt. Bereits heute ist es den Kantonen unbenommen, höhere Zulagen vorzusehen, wovon auch viele individuell Gebrauch gemacht haben. Eine weitere Fremdbestimmung durch den Bund ist nicht angezeigt, da dies zu stark in die föderalen Strukturen eingreift. Wir missbilligen zudem dezidiert die Übernahme der EU-Normen, wonach die Schweiz Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im EU-Raum ins Ausland transferieren muss. Was in der Schweiz einbezahlt worden ist, soll auch in der Schweiz bleiben, um den Kreislauf der Wirtschaft am Laufen zu halten und keine fremdbestimmte Entwicklungshilfe in die EU zu leisten, welche so sehr nach unserem Schweizer Franken lechzt.

Die Vorlage der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) sieht vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen auf 250 Franken für Kinder und auf 300 Franken für Ausbildungszulagen zu erhöhen. Die entsprechende parlamentarische Initiative wurde in dieser Kommission knapp mit 13 zu 12 Stimmen angenommen. Zudem soll der Bundesrat beim Teuerungsausgleich eine explizite Rundungskompetenz einseitig nach oben erhalten. Die Kommission entschied zudem, dass sich die Familienzulagen am Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) und nicht an der Lohnentwicklung orientieren sollen, da es sich nicht um einen Lohnersatz handle. Der Vorentwurf selbst wurde mit 12 zu 12 Stimmen angenommen mit Stichentscheid der Kommissionspräsidentin. Knapp abgelehnt wurde eine paritätische Aufteilung der Beiträge an Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Mit diesem Vorentwurf müsste die Mehrheit der Kantone ihre Praxis anpassen, da nur einige Kantone diese Beträge oder höhere ausrichten. Die Erhöhung der Mindestansätze würde Mehrkosten von rund 361 Millionen Franken zur

Folge haben, die hauptsächlich von den Arbeitgebern zu stemmen wären. Es wäre mit einer Erhöhung der zu leistenden Arbeitgeberbeiträge je nach Kanton zwischen 0 und 14 Prozent zu rechnen. Ein vergleichsweise geringer Anteil an den Familienzulagen in der Landwirtschaft würde vom Bund in der Höhe von schätzungsweise 8 Millionen Franken finanziert. Die Erhöhung des Zuschlags zum Arbeitslosentaggeld würde zudem den Arbeitslosenfonds um weitere 12 Millionen Franken zusätzlich belasten. Schätzungsweise 10 Prozent der Zusatzkosten (rund 35 Mio. CHF) würden an Begünstigte bezahlt, deren Kinder im Ausland leben.

Der Bundesrat hat erst kürzlich die Mindestansätze per 1.1.2025 an die Preisentwicklung angepasst und auf 215 resp. 268 Franken erhöht.

Die Zulagen werden praktisch ausschliesslich durch Arbeitgeberbeiträge und die Beiträge der Selbstständigerwerbenden finanziert. 2023 lag der mittlere Arbeitgeberbeitragssatz bei 1,6 Prozent. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden hauptsächlich durch die Kantone finanziert.

Die geplante Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen ist der Ausgabenbremse zu unterstellen, da die Änderung neue wiederkehrende Subventionen von mehr als 2 Millionen Franken pro Jahr nach sich ziehen würde.

Position der SVP:

Die Kantone sehen für die Finanzierung der Familienzulagen fast ausnahmslos Beiträge zugunsten der Arbeitgeber vor. Die Leistungen an die Nichterwerbstätigen werden jedoch von den Kantonen finanziert. Die SVP lehnt Familienzulagen an Arbeitslose ab, da diese Zulagen die zusätzlichen Kosten für Kinder im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit teilweise ausgleichen sollen. Wer nicht arbeitet, hat jedoch keine zusätzlichen Kosten wie Kita-Auslagen etc., ganz im Gegenteil. Die bestehende Ausdehnung auf Arbeitslose als Zuschlag in der Höhe der Familienzulagen zum Arbeitslosentaggeld sowie auf Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen widerspricht dem Gesetzeszweck und kommt einer Sozialleistung gleich.

Wir sprechen uns auch klar dafür aus, dass Teilzeiterwerbstätige mit einem Einkommen von über 7'560 Franken pro Jahr resp. 360 pro Monat nicht die vollen Zulagen erhalten sollen. Indem bei Teilzeitarbeit keinerlei Kürzung stattfindet, werden unsinnige Fehlanreize auch für Personen geschaffen, die sich freiwillig dafür entschieden haben, keiner Vollzeiterwerbstätigkeit nachzugehen. Dadurch entgegen dem Versichertengesetz bereits Beiträge an die erste Säule und es besteht im Alter die Gefahr der Abhängigkeit von Ergänzungsleistungen, welche voluminös von der öffentlichen Hand getragen werden. Eine zusätzliche Quersubventionierung durch Arbeitgeber ist angesichts des vielbeschworenen Arbeitskräftemangels kontraproduktiv und widerspricht dem Prinzip der Selbstverantwortung resp. der raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Das Konzept muss ganzheitlich betrachtet werden und den Kantonen soll ihr Ermessensspielraum belassen werden. So sieht beispielsweise der Kanton Genf bereits heute ergänzende finanzielle Unterstützung für sog. working-poors vor. Ge-wisse Kantone gewähren Transportunterstützung sowie familienergänzende Kinderbetreuung. Teilweise sind Beiträge an Mieten, Zuschüsse für Schulmaterial geregelt oder Mittagstische werden subventioniert.

Die in einem EU-Staat lebenden Familienangehörigen von in der Schweiz erwerbstätigen Personen müssen bezüglich des Anspruchs auf Familienzulagen

gleichbehandelt werden, als lebten sie in der Schweiz. Anderslautende Normen des nationalen Rechts sind auf EU-Bürger nicht anwendbar. Diese EU-Vorschriften, welche die Schweiz aufgrund des Freizügigkeitsabkommens übernehmen musste, sind klar abzulehnen, da sie einseitig die hiesige Wirtschaft belastet. Die Vorlage ignoriert die wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Belastung der steigenden Sozialausgaben komplett. Offenbar wurden die Lehren aus der 13. AHV-Rente nicht gezogen, welche klar zu Tage förderte, dass die Schweizer Bürger kein (weiteres) Geld ins Ausland verschieben möchten. Diesen Stimmen unserer Bevölkerung gilt es Nachachtung zu verschaffen, weshalb mit der EU unbedingt nachzuverhandeln ist, da wir nicht bereit sind, unser Geld – insbesondere ohne Kaufkraftbereinigung – im Ausland versickern zu lassen, wo in der Folge noch mehr Begehrlichkeiten entstehen für eine Einwanderung in unsere Sozialwerke. Die mit dieser Vorlage verursachten Zusatzkosten würden zu einem Zusatztransfer von rund 35 Millionen Franken alleine in EU/EFTA-Länder führen. Bereits heute fliessen jährlich rund 780 Millionen Franken (Stand: 2022) für Familienzulagen aus der Schweiz in die EU. Das ist eindeutig mehr als genug, eine weitere Erhöhung ist Verrat an unserer Bevölkerung.

In Finnland hat sich schliesslich gezeigt, dass monetäre Anreize wie ein Kinderbetreuungsgeld keinen Anstieg der Geburten bewirken. Diese Leistungen hatten eine längere Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zur Folge, was die Wiedereinstiegschancen verringerte und letztlich zu einem Rückgang der Frauenerwerbstätigkeit führte.

Die SVP lehnt die geplanten Erhöhungen der Familienzulagen ab, zumal bereits per 1.1.2025 eine teuerungsbedingte Anpassung derselben erfolgte. Wir unterstützen eine vereinfachte Rundungsregel, jedoch nur in Form einer ausgeglichenen Auf- und Abrundung auf den nächstgelegenen Fünffrankenbetrag. Eine Ausweitung des Teuerungsmechanismus ist unangebracht und würde zu einer weiteren Kostensteigerung führen, die für unsere Unternehmen nicht verkraftbar sind. Die Konsequenz wäre, dass die Einführung der paritätischen Finanzierung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen zu fordern ist, um die negativen Auswirkungen für die Unternehmen etwas abzufedern. Ein Abzug der Kinderzulagen von den Steuern erachten wir als zweckmässiger. Die SVP steht schliesslich für eine ausgewogene Familienpolitik, die den Kantonen das Ermessen einräumt, das ihren föderalen Gegebenheiten und unterschiedlichen Lebenshaltungskosten am besten entspricht. Giesskannenlösungen, welche vom Bund aufoktroyiert werden, lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling



Henrique Schneider

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrats
3003 Bern

Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 19.12.25

**23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Umsetzung der genannten parlamentarischen Initiative Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die Stellungnahme des Städteverbands basiert auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik.

Der Städteverband unterstützt die Vorlage vollumfänglich. Die Erhöhung der Familienzulagen ist sozialpolitisch angezeigt, ökonomisch vertretbar und gesellschaftspolitisch wirksam. Sie trägt in relevanter Weise dazu bei, die Kaufkraft von Familien in der Schweiz unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu stabilisieren und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Wir begrüssen die Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze auf 250 Franken für Kinderzulagen und 300 Franken für Ausbildungszulagen ausdrücklich. In den vergangenen Jahren haben die anhaltende Teuerung, markant steigende Krankenkassenprämien sowie höhere Energie- und Wohnkosten die Haushaltsbudgets vieler Familien spürbar belastet. Die vorgeschlagene Anpassung ist geeignet, den realen Kaufkraftverlust zu dämpfen und die soziale Sicherheit von Familienhaushalten wirksam zu stützen.

In städtischen Räumen treten die beschriebenen Belastungen in besonderer Deutlichkeit hervor. Trotz Erwerbstätigkeit geraten zahlreiche Haushalte an ihre finanziellen Grenzen, worauf die Caritas seit Jahren hinweist: «In der Schweiz haben Haushalte mit Kindern wesentlich häufiger mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen als vergleichbare Haushalte ohne Kinder (Hintergrundpapier zur Familienernährung, Caritas-Woche 2025). Die Anhebung der Familienzulagen entfaltet vor diesem Hintergrund eine präventive Wirkung: Sie stabilisiert die familiären Budgets, reduziert das Risiko sozialer Notlagen und wirkt mittelbar entlastend auf die kommunalen Sozial- und Unterstützungsbudgets. Besonders profitieren Alleinerziehende sowie Haushalte mit mehreren Kindern.

Die vorgeschlagene Anpassung fügt sich in die bestehende Architektur der Familienzulagen ein, ohne zusätzliche Komplexität zu erzeugen. Aufgrund der etablierten Strukturen ist von einer unkomplizierten Umsetzung mit verhältnismässig geringem administrativem Mehraufwand auszugehen. Damit handelt es sich um eine sozial wirksame, unbürokratische Massnahme mit direktem Nutzen für die betroffenen Familien.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
CH-3003 Bern
familienfragen@bsv.admin.ch

Vernehmlassung zu 23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 25. September 2025 von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) eingeladen, zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren bis zum 8. Januar 2026 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spaltenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Eine Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen zu Lasten der Arbeitgeber wird dezidiert abgelehnt.

Unterstützung folgender Minderheiten:

Minderheit (Vietze und weitere) – *Nichteintreten*

Minderheit (Gutjahr und weitere) – Art. 5 Abs. 1 und 2 – *Streichen*

Minderheit (Gutjahr und weitere) – Art. 5 Abs. 3 – *Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Prozent gestiegen ist. Er runden die Ansätze auf den nächsten Fünffranken-Betrag.*

Minderheit (Sauter und weitere) – Art 16 Abs. 2^{bis} – *Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichten die Beiträge zu gleichen Teilen. Die Kantone können höhere Arbeitnehmerbeiträge vorsehen.*

Ausgangslage

Die SGK-N schlägt in Erfüllung der pa. Iv. Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen» (23.406) vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen gemäss Artikel 5 FamZG auf 250 Franken für Kinder- und 300 Franken für Ausbildungszulagen anzuheben. Dies würde Mehrkosten von rund 361 Millionen Franken verursachen, die hauptsächlich von den Arbeitgebern zu tragen wären. Zudem soll der Bundesrat beim Teuerungsausgleich eine erweiterte Rundungskompetenz erhalten und Artikel 5 redaktionell präzisiert werden.

Die Kommission begrüßt die vom Bundesrat auf den 1. Januar 2025 beschlossene Anpassung der Mindestansätze an die Preisentwicklung, erachtet sie jedoch als unzureichend. Angesichts steigender Krankenkassenprämien, Mietzinsen und der allgemeinen Teuerung, welche die Kaufkraft insbesondere von Familien schwächen, soll die einmalige Erhöhung der Mindestansätze deren finanzielle Situation gezielt verbessern und das Risiko von Kinderarmut in der Schweiz senken.

Stellungnahme

Der SAV befürwortet den Minderheitsantrag (Vietze und weitere), nicht auf die Vorlage einzutreten.

Kinder- und Ausbildungszulagen sind ein zentrales Instrument der Familienpolitik und werden vom SAV als gezielte Unterstützung ausdrücklich anerkannt. Die Festlegung ihrer Höhe liegt primär in der Zuständigkeit der Kantone, und diese nutzen ihre Spielräume bereits. Eine weitere Erhöhung zusätzlich zur per 1. Januar 2025 beschlossenen Teuerungsanpassung würde die Lohnabgaben erneut erheblich steigern und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen schwächen. Angesichts weiterer kostentreibender sozialpolitischer Vorhaben (etwa Gegenvorschlag zur Kita-Initiative oder die Finanzierung der AHV) ist eine Anhebung der bundesrechtlichen Mindestansätze zulasten der Arbeitgeber strikte abzulehnen.

Weiter kritisieren wir die Verteilung von Geldern nach dem «Giesskannen-Prinzip»; Armutsbetroffenheit bedarf zielgerichteter Unterstützung. Es braucht zudem andere Massnahmen als höhere Familienzulagen, damit die Geburtenrate in der Schweiz steigt. So engagieren wir uns für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die mitunter mit familienfreundlichen Anstellungsbedingungen und attraktiven Kinderbetreuungsangeboten erreicht werden kann.

Artikel 5 Absatz 1 und 2 FamZG

Im Falle eines Eintretensbeschlusses befürwortet der SAV den Minderheitsantrag (Gutjahr und weitere), die Mindestbeträge der Familienzulagen nicht zu erhöhen und den Status quo beizubehalten. Zum einen liegt es in der Kompetenz der Kantone, über allfällige höhere Familienzulagen zu entscheiden. Zum anderen wurden die Mindestbeträge der Familienzulagen bereits per 1. Januar 2025 an die Teuerung angepasst, sodass derzeit kein zusätzlicher Anpassungsbedarf auf Bundesebene besteht.

Artikel 5 Absatz 3 FamZG

Der SAV spricht sich bei Artikel 5 Absatz 3 für den Minderheitsantrag (Gutjahr und weitere) aus. Es soll nicht automatisch auf den nächsthöheren Fünffranken-Betrag gerundet werden; vielmehr soll der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, auf den jeweils nächstgelegenen Fünffranken-Betrag auf- oder abzurunden.

Der Bundesrat passt die Mindestansätze zudem jeweils dann der Teuerung an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung um mindestens 5 Prozent gestiegen ist. An diesem Mechanismus ist festzuhalten, da er einen verlässlichen,

transparenten und verhältnismässigen Teuerungsausgleich gewährleistet. Eine Anpassung an den Teuerungsausgleich gemäss Mechanismus bei den AHV-Renten (sog. «Mischindex») wäre systemfremd und ist daher abzulehnen.

Die Kombination aus der 5-Prozent-Schwelle und der flexiblen Rundung verhindert eine übermässige Kosten- und Verwaltungsbelastung, sorgt dafür, dass Anpassungen nur bei signifikanter Teuerung und nicht bei kurzfristigen Schwankungen erfolgen, und ermöglicht gezielte, wirtschaftliche Anpassungen ohne unnötige Mehrkosten.

Artikel 16 Absatz 2^{bis} FamZG

Der SAV befürwortet den Minderheitsantrag (Sauter und weitere), die Finanzierung der Familienzulagen grundlegend neu zu regeln und diese künftig paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden aufzuteilen.

Heute werden Familienzulagen in der Höhe von rund 7 Milliarden Franken pro Jahr (vgl. [Sozialversicherungen der Schweiz \(Taschenstatistik 2025\)](#)), fast ausschliesslich von den Arbeitgebern finanziert. Weitere Erhöhungen der Zulagen würden die Unternehmen zusätzlich belasten und ihre Wettbewerbsfähigkeit schwächen. Eine paritätische Finanzierung ist daher sachgerecht, ausgewogen und trägt einer faireren Lastenverteilung Rechnung.

Zusammenfassung

In diesem Sinne lehnt der SAV die vorgeschlagenen Anpassungen im Familienzulagengesetz entschieden ab. Die Festlegung der Zulagenhöhe liegt in der Kompetenz der Kantone, die diesen Spielraum bereits nutzen und so regionalen Lebenshaltungs- und Lohnkosten Rechnung tragen. Eine zusätzliche bundesrechtliche Erhöhung würde in diese föderale Zuständigkeit eingreifen, die Lohnnebenkosten weiter erhöhen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen schwächen, zumal die Mindestansätze per 1. Januar 2025 bereits an die Teuerung angepasst wurden.

Der SAV wendet sich weiter gegen die automatische Aufrundung auf den nächsthöheren Fünffranken-Betrag, die zu einer schleichenenden, häufig nicht sachlich begründeten Leistungsausweitung führt. Angesichts weiterer geplanter sozialpolitischer Ausbauvorlagen (z.B. AHV, Betreuungszulagen) ist eine zusätzliche Belastung der Arbeitgeber nicht vertretbar. Der SAV begrüsst ausdrücklich die von der Minderheit Sauter vorgeschlagene paritätische Finanzierung.

Auch wenn die Vorlage sozialpolitisch nachvollziehbar sein mag, ist sie finanziell und wirtschaftlich vor dem Hintergrund sämtlicher von den Arbeitgebern und der Wirtschaft zu tragenden Kosten nicht tragbar und daher im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit und zur Begrenzung der Lohnnebenkosten abzulehnen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Barbara Zimmermann-Gerster
Ressortleiterin Sozialpolitik
und Sozialversicherungen
barbara.zimmermann@arbeitgeber.ch

Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und
Sozialversicherungen
roger.riemer@arbeitgeber.ch



Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

familienfragen@bsv.admin.ch

Berne, le 5 janvier 2026 - sgv-ssc/mm

Réponse à la consultation : Avant-projet de modification de la loi fédérale sur les allocations familiales et les aides financières allouées aux organisations familiales (Loi sur les allocations familiales, LAFam)

Madame, Monsieur

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Par courrier du 25 septembre 2025, Madame la Présidente de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national Barbara Gysi nous a invités à prendre position sur l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur les allocations familiales et les aides financières allouées aux organisations familiales visant la mise en œuvre de l'initiative parlementaire mentionnée en objet. Nous vous remercions vivement de l'occasion qui nous est donnée de nous exprimer.

L'usam reconnaît l'importance d'une politique familiale crédible et efficace. Elle ne peut toutefois soutenir le projet mis en consultation, qui prévoit de relever les montants minimums à 2 0 francs pour l'allocation pour enfant et 300 francs pour l'allocation de formation. Celui-ci institue une hausse uniforme décidée au niveau fédéral, sans ciblage et sans prise en compte suffisante des réalités cantonales et économiques. Il en résulte une extension générale des prestations, indépendamment de la situation des ménages, tout en transférant l'essentiel de la charge financière sur le financement par cotisations, et donc principalement sur les employeurs et les PME. Une telle approche n'est ni efficiente, ni proportionnée.

Le projet soulève en outre une question de principe. La loi actuelle fixe un cadre minimal tout en laissant aux cantons la marge nécessaire pour déterminer le niveau des prestations en fonction de leurs priorités, de leur situation financière et de leurs structures économiques. Ce dispositif correspond à la logique fédéraliste et permet des solutions différencierées, proches du terrain. Une hausse uniforme des montants minimums fragilise cette architecture, crée une pression sur l'augmentation des cotisations et réduit la capacité des cantons à conduire une politique familiale adaptée.

Sur le plan financier, les chiffres du dossier confirment l'ampleur du problème. Le rapport explicatif estime les coûts supplémentaires à environ 361 millions de francs, dont près de 348 millions seraient supportés par les employeurs. Il relève en outre que, selon les cantons, l'adaptation pourrait se traduire par une hausse des taux de cotisation patronaux allant jusqu'à 14 pour cent. Il ne s'agit pas d'un ajustement technique, mais bien d'une augmentation du coût du travail, susceptible d'affecter directement la compétitivité, l'emploi et la capacité d'investissement, en particulier dans les PME.

Il convient enfin de replacer cette proposition dans son contexte. Le Parlement vient d'adopter la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 21.403, qui introduit une nouvelle allocation de garde sur une base fédérale. Cette nouvelle prestation n'est pas non plus conçue comme un instrument ciblé sur les ménages qui en ont le plus besoin et elle implique des coûts substantiels. Les documents officiels chiffrent ces coûts à plus de 600 millions de francs, qui seront essentiellement à charge des employeurs. Dans ces conditions, relever simultanément le montant minimal des allocations familiales et de formation reviendrait à multiplier les interventions fédérales non-ciblées et non coordonnées dans le domaine de la politique familiale, tout en exerçant une pression continue sur le coût du travail. L'usam ne peut l'accepter.

Pour l'ensemble de ces raisons, l'usam rejette l'avant-projet soumis à la présente consultation et recommande de ne pas entrer en matière. Il faut, l'usam demande l'introduction d'un financement partitaire des allocations familiales et de formation, et de renoncer à tout mechanisme susceptible d'entrainer une augmentation automatique et récurrente des charges.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union suisse des arts et métiers usam



Urs Furrer
Directeur



Simon Schnyder
Responsable du dossier

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
Frau Kommissionspräsidentin Barbara Gysi
3003 Bern

per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2025

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

1 Erhöhung der Mindestbeträge der Kinder- und Ausbildungszulagen

Der SGB unterstützt die Erhöhung der Kinderzulagen von 215 auf 250 Franken pro Monat und der Ausbildungszulage von 268 auf 300 Franken pro Monat. Wie in der parlamentarischen Initiative Jost zu Recht angeführt wird, hat der Bund den verfassungsmässigen Auftrag, die Familienbedürfnisse zu berücksichtigen (Art. 116 Abs. 1 BV). Die Förderung von Familien ergibt sich auch aus den Sozialzielen (Art. 41 Abs. 1 lit. c BV).

Die Mindestansätze im FamZG wurden seit deren Einführung 2009 – und damit seit 16 Jahren – nur einmal minimal erhöht, obwohl besonders tiefe und mittlere Einkommen (und somit viele Familien) von der heutigen Teuerung, den steigenden Krankenkassenprämien und hohen Mieten betroffen sind. Der SGB begrüßt deshalb die Erhöhung der Mindestbeträge, welche die Kaufkraft der Eltern – an die die Zulagen ausbezahlt werden – erhöhen. Bei tiefen und mittleren Einkommen fliessen diese zusätzlichen Einkommen direkt in den (privaten) Konsum, der volkswirtschaftlich von enormer Bedeutung ist – was im Erläuternden Bericht zu Unrecht keine Erwähnung findet: So stammt 63 Prozent des Bruttoinlandprodukts aus dem Konsum privater Haushalte.

Gemessen an den tatsächlichen Kosten für ein Kind sind die heutigen Mindestansätze für Familienzulagen sehr tief. Pro Familia schätzt – äusserst konservativ –, dass die direkten Kosten für ein Kind unter elf Jahren 600 Franken und für ein älteres Kind 873 Franken pro Monat ausmachen.¹ Zu diesen Kosten kommen dann eventuell noch Betreuungskosten hinzu. Nach der Geburt eines Kindes erlebt eine grosse Mehrheit der Familien aufgrund der teilweisen Reduzierung der Arbeitszeit von mindestens einem Elternteil einen vorübergehenden Einkommensrückgang. Mit jedem

¹ <https://www.profamilia.ch/component/zoo/kinderkosten>.

Kind steigen die Ausgaben einer Familie. Die Familienzulagen bieten eine Unterstützung für alle Familien, unabhängig vom gewählten Betreuungs- und Erwerbsmodell. So tragen sie dazu bei, dass die Kinderbetreuung unabhängig vom Familienmodell finanziell tragbarer wird.

Zudem verringert eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen das Armuts- und damit zusammenhängend das Verschuldungsrisiko, was volkswirtschaftlich positiv ist; weiter reduzieren sich dadurch die Sozialhilfekosten. Relevant ist dies beispielsweise bei Scheidungen und Trennungen, in denen Eltern u.a. durch die trennungsbedingten Mehrkosten (Führung von zwei Haushalten statt einem) finanziell belastet werden. Dies trifft besonders den hauptbetreuenden Elternteil – mehrheitlich Frauen. Eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen verringert in diesen Situationen somit das Armuts- und Sozialhilferisiko für Frauen.²

Schliesslich setzte sich der Trend der sinkenden Geburtenhäufigkeit 2024 weiter fort: Mit durchschnittlich 1,29 Kinder pro Frau erreichte die Zahl 2024 ihren niedrigsten Stand seit Beginn der Aufzeichnungen. Die finanzielle Situation der (zukünftigen) Eltern spielt dafür eine wichtige Rolle.

Zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die Parlamentarische Initiative Jost zum Zeitpunkt der Einreichung (03/2023) eine monatliche Erhöhung der Kinderzulagen von (damals) 200 auf 250 Franken und der Ausbildungszulagen von 250 auf 300 Franken – somit um je 50 Franken – forderte. Diese Erhöhung geht deutlich über die (damalige und jetzige) LIK-Teuerung hinaus. Inzwischen hat der Bundesrat die Kinder- und Ausbildungszulagen per 1. Januar 2025 um 7.1 Prozent erhöht, auf monatlich 215 bzw. 258 Franken. Die mit der Vorlage vorgesehene Erhöhung um monatlich 35 bzw. 32 Franken fällt – relativ und absolut gesehen – tiefer aus als im Moment der Einreichung vorgesehen. Alle aufgeführten Argumente sowie das Anliegen der parlamentarischen Initiative sprechen deshalb dafür, die Kinder- und Ausbildungszulage weiterhin um je 50 Franken zu erhöhen. Der SGB fordert deshalb eine Erhöhung der Kinderzulagen auf 265 Franken pro Monat und der Ausbildungszulagen auf 318 Franken pro Monat.

2 Mechanismus Teuerungsausgleich und andere Minderheitsanträge

Der SGB würde es begrüssen, wenn sich der in Art. 5 Abs. 3 FamZG verankerte Teuerungsausgleich am Mischindex der AHV orientiert. Wie der Erläuternde Bericht selbst festhält, erfolgt eine Anpassung der Familienzulagen an steigende Lebenshaltungskosten aktuell nur mit einer längeren zeitlichen Verzögerung. Das schwächt die Kaufkraft von tiefen und mittleren Einkommen, zumal eine allfällige Erhöhung nicht rückwirkend erfolgt. Der SGB unterstützt entsprechend den Minderheitsantrag Marti Samira et al. Damit würde der Teuerungsausgleich der Familienzulagen analog jenem der AHV-Renten erfolgen.

Die weiteren Minderheitsanträge lehnt der SGB mit Verweis auf die oben ausgeführten Argumente ab. Insbesondere lehnt der SGB eine Neuregelung der Finanzierung der Familienzulagen ab. Wie die Kommissionsmehrheit zu Recht festhält, zielt die parlamentarische Initiative (nur) darauf ab, die Mindestbeträge zu erhöhen und nicht, die Finanzierung neu zu regeln. Weiter ist die Leistung der erwerbstätigen Eltern bereits enorm hoch; eine Kostenbeteiligung der Arbeitnehmenden würde zudem deren Kaufkraft schwächen, die durch die parlamentarische Initiative gerade gestärkt

² Fluder/Kessler/Schuwey, Scheidung als soziales Risiko, Zürich/Genf 2024.

werden soll. Schliesslich haben die Kantone bereits jetzt die Möglichkeit, die Finanzierung der Familienzulagen zu ändern, so dass keine Anpassung nötig ist.

3 Weiterer Handlungsbedarf zur finanziellen Entlastung von Familien durch den Bund

Der Vollständigkeit halber hält der SGB fest, dass es für eine finanzielle Entlastung der arbeits- und erwerbstätigen Eltern (und damit der Familien) weiter grossen Handlungsbedarf gibt. Entgegen der Aussage im Erläuternden Bericht, wonach für Familienpolitik hauptsächlich die Kantone und Gemeinden zuständig sind, ergeben sich aus Art. 116, Art. 110³ und Art. 41 BV eine klare verfassungsmässige Zuständigkeit des Bundes für Familienpolitik. Sodann ergibt sich aus Art. 8 Abs. 3 BV der verfassungsmässige Auftrag für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen, «vor allem *in Familie*, Ausbildung und Arbeit». Dazu zählt unter anderem eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, welche nicht nur die Gleichstellung stärkt, die Kaufkraft von Familien erhöht, sondern auch zu einer besseren – und egalitäreren – sozialen Absicherung der Geschlechter führt. In diesem Zusammenhang begrüsst der SGB im Grundsatz die zurzeit in den Räten diskutierte Betreuungszulage im FamZG (Parlamentarische Initiative 21.403).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Jonas Eggmann
Zentralsekretär

³ Rechtsgutachten im Rahmen der Behandlung des Geschäfts 21.403 n Pa. Iv. WBK-NR Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung, EJPD, Bundesamt für Justiz (Gutachten vom 13. März 2023).

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

3003 Bern

Per Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Brugg, 5. Januar 2026

Zuständig: Peter Kopp

Stellungnahme zur Pa. Iv. Jost, 23.406. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Umsetzungsvorentwurf zur obengenannten parlamentarischen Initiative vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Ziel der Vorlage ist es, die finanzielle Situation von Familien zu verbessern und ihre Kaufkraft zu stärken, insbesondere angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten. Konkret sollen die Kinderzulagen auf 250 Franken und die Ausbildungszulagen auf 300 Franken pro Monat angehoben werden. Diese Erhöhung würde auch bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vollzogen und würden den Bauernfamilien zugutekommen. Da derzeit nur wenige Kantone Zulagen in dieser Höhe oder darüber ausrichten, müssten die meisten Kantone ihre Regelungen entsprechend anpassen. Die vorgeschlagene Erhöhung würde gemäss erläuterndem Bericht zusätzliche Kosten von rund 361 Millionen Franken pro Jahr verursachen. Diese Mehrkosten würden grösstenteils von den Arbeitgebern getragen.

Der Bundesrat hat die Mindestansätze der Familienzulagen per 1. Januar 2025 an die Preisentwicklung angepasst. Auch dies wurde eins zu eins im FLG umgesetzt. Dieser Teuerungsausgleich stellt die erste Erhöhung der Mindestansätze seit dem Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes (FamZG) im Jahr 2009 dar. Damit wurde ein wichtiger Schritt gemacht.

Der Schweizer Bauernverband begrüßt den Vorschlag, da insbesondere einkommensschwache landwirtschaftliche Familien von einer Erhöhung der Zulagen profitieren können. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Arbeitgeberseite dadurch nicht unverhältnismässig finanziell belastet wird.

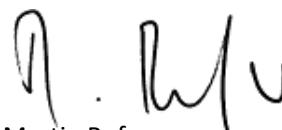
Für die Berücksichtigung unsere Stellungnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Per Mail an

Sekretariat SGK-N
familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 6. Januar 2026

Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative 23.406 Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung nehmen zu können. Travail.Suisse begrüßt die mit der Parlamentarischen Initiative Jost (23.406) angestrebte Stärkung der Familien grundsätzlich. Eine Anpassung der Familien- und Ausbildungszulagen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten ist dringend angezeigt. Aus Sicht von Travail.Suisse bräuchte es jedoch eine substanzellere Erhöhung als in der Vorlage vorgesehen.

Höhere Familienzulagen für eine Stärkung der Familien

Das Familienzulagengesetz (FamZG) wurde 2009 als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für faire Kinderzulagen» geschaffen, welche Travail.Suisse und seine Mitgliedsverbände 2003 eingereicht hatten, um die finanzielle Situation von Familien in der Schweiz zu verbessern und einen einheitlichen Mindeststandard bei den Familienzulagen zu gewährleisten. Travail.Suisse ist nach wie vor davon überzeugt: Familienzulagen sind ein zentrales Element einer solidarischen und gerechten Familienpolitik.

Eine angemessene Ausgestaltung der Familienzulagen ist von grosser sozialpolitischer Bedeutung. Familienzulagen entlasten Haushalte mit Kindern unmittelbar und tragen wesentlich dazu bei, die Lebenssituation insbesondere von Familien mit tiefen Einkommen zu verbessern. Familien mit Kindern stehen vor erheblichen finanziellen Herausforderungen: Mit der Geburt eines Kindes steigen die Haushaltsausgaben deutlich und dauerhaft, während das Erwerbseinkommen oft sinkt, weil ein Elternteil das Arbeitspensum zugunsten der Kinderbetreuung reduziert. Zugleich werden Familien durch steigende Mietzinsen, die allgemeine Teuerung und insbesondere die stark ansteigenden Krankenkassenprämien zunehmend belastet. Die jährlichen Kosten für eine mittlere Krankenkassenprämie sind seit 2009 um 81 Prozent oder etwas mehr als 2'100 Franken pro Jahr gestiegen. Diese Entwicklungen tragen dazu bei, dass Familien einem grösseren Armutsrisiko ausgesetzt sind. Im

Jahr 2023 waren in der Schweiz rund 708'000 Personen oder 8,1 Prozent der Bevölkerung von Einkommensarmut betroffen. Besonders alarmierend ist die Situation der Alleinerziehenden: Rund 14 Prozent von ihnen waren armutsbetroffen. Kinder- und Familienarmut sind in der Schweiz leider keine Randerscheinungen, sondern ein strukturelles Problem, das gezielte politische Massnahmen erfordert. Die sinkende Geburtenrate ist ein Indiz dafür, dass Paare aufgrund des mit der Gründung einer Familie einhergehenden Armutsriskos, zunehmend darauf verzichten, Kinder zu bekommen.

In diesem Kontext kommt den Familienzulagen eine doppelte Funktion zu: Sie sind zum einen eine direkte finanzielle Unterstützung für Familien, zum anderen ein wirksames Instrument zur Armutsprävention. Höhere Familienzulagen erhöhen das verfügbare Einkommen der Haushalte, mildern finanzielle Engpässe und verringern das Risiko, dass Familien in Armut geraten. Sie tragen ausserdem dazu bei, dass Kinder und Jugendliche unter würdigen und stabilen Bedingungen aufwachsen können und Familien nicht aus wirtschaftlichen Gründen auf weitere Kinder verzichten müssen. Da sie die Kaufkraft der Familien stärken, entfalten sie auch positive volkswirtschaftliche Effekte, indem sie den Binnenkonsum stützen.

Die seit 2009 geltenden Mindestansätze der Familienzulagen wurden 2025 erstmals an die Teuerung angepasst. Diese einmalige Erhöhung um 7,1 Prozent – auf 215 Franken für Kinder und 268 Franken für Jugendliche in Ausbildung – ist jedoch leider nicht ausreichend, um den Kaufkraftverlust der letzten Jahre auszugleichen. Auch die in der Parlamentarischen Initiative Jost vorgeschlagene Anhebung auf 250 Franken respektive 300 Franken ist zwar ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung. Aus Sicht von Travail.Suisse bräuchte es aber eine substanzellere Anhebung der Kinderzulagen auf 350 Franken und der Ausbildungszulagen auf 500 Franken, um die realen Kinderkosten angemessen zu berücksichtigen. Diese Beträge würden eine spürbare finanzielle Entlastung für Familien schaffen, die Kaufkraft stabilisieren und die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sichern.

Regelmässige und automatische Teuerungsanpassung für wirksame Familienzulagen

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass es eine regelmässigere Anpassung der Familienzulagen an die Teuerung braucht. Die derzeitige gesetzliche Regelung im FamZG, wonach eine Anpassung erst erfolgt, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Prozent gestiegen ist, ist aus Sicht von Travail.Suisse ungenügend. Diese Regelung führt dazu, dass Familien über längere Zeiträume hinweg einen Kaufkraftverlust erleiden, weil die 5%-Grenze noch nicht erreicht wird, aber bereits eine beträchtliche Teuerung aufgelaufen ist.

Travail.Suisse unterstützt deshalb bei Artikel 5 Absatz 3 ausdrücklich den Minderheitsantrag Marti Samira und Mitunterzeichnende. Indem die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gemäss dem LIK der Teuerung angepasst würden, könnten die Beträge alle zwei Jahre oder dann, wenn der LIK innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent gestiegen ist, überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Diese Lösung hat sich bei der Altersvorsorge bewährt, ist administrativ gut umsetzbar und sorgt für einen regelmässigen Teuerungsausgleich für Familien. Allerdings ist zu beachten, dass mit der Abstützung auf den LIK die steigenden Krankenversicherungsprämien in der Teuerungsanpassung nach wie vor nicht berücksichtigt werden.

Keine zusätzliche Belastung der Arbeitnehmenden – Ablehnung der paritätischen Finanzierung

Travail.Suisse lehnt die weiteren Minderheitsanträge, insbesondere den Minderheitsantrag Sauter und Mitunterzeichnende, entschieden ab. Dieser sieht vor, die Finanzierung der Familienzulagen grundlegend neu zu gestalten und im Bundesgesetz eine paritätische Beitragsfinanzierung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden einzuführen. Zudem sollen die Kantone ermächtigt werden, noch höhere Arbeitnehmerbeiträge vorzusehen. Ein solcher Vorschlag widerspricht aus Sicht von Travail.Suisse dem Grundanliegen der parlamentarischen Initiative Jost, die ausdrücklich darauf abzielt, Familien zu stärken und ihre finanzielle Situation zu verbessern – nicht aber, Arbeitgeberbeiträge zu senken oder zusätzliche Belastungen für Arbeitnehmende zu schaffen.

Das aktuelle Familienzulagengesetz überträgt den Kantonen in Artikel 16 die Zuständigkeit für die Finanzierung der Familienzulagen. Mit Ausnahme eines einzigen Kantons haben sich alle für eine ausschliessliche Finanzierung durch die Arbeitgeber entschieden. Dieses bewährte Modell trägt dem sozialpolitischen Zweck des Gesetzes Rechnung und anerkennt, dass Eltern – und damit in der Regel die Arbeitnehmenden – schon heute den grössten Teil der direkten und indirekten Kosten der Familiengründung und Kindererziehung tragen. Eine bundesrechtlich verordnete paritätische Finanzierung würde dieses Gleichgewicht zerstören. Zusätzliche Lohnabzüge würden die Arbeitnehmenden überproportional treffen und die Familienpolitik in der Schweiz in ihrer Wirksamkeit schwächen. Es ist weder notwendig noch sachgerecht, den Kantonen eine solche Verpflichtung aufzuwerfen, zumal sie bereits heute die Möglichkeit haben, die Finanzierungsmodalitäten anzupassen, sofern sie dies als sinnvoll erachten. Eine bundesweite Einführung der paritätischen Finanzierung würde somit nicht zur Stärkung der Familien beitragen, sondern im Gegenteil zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der Arbeitnehmenden führen und die sozialpartnerschaftlich bewährte Struktur des bestehenden Systems infrage stellen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
3003 Bern

Per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Basel, 7. Januar 2026

**Stellungnahme des Arbeitgeberverbands der Banken in der Schweiz (Arbeitgeber Banken)
zur Parlamentarischen Initiative Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen.**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegender Eingabe nehmen wir Stellung zur obgenannten Vernehmlassung. Arbeitgeber Banken vertritt die Arbeitgeberinteressen der Banken und Finanzdienstleister in der Schweiz. Der Verband repräsentiert alle Bankengruppen in allen Landesteilen, und die angeschlossenen Unternehmen beschäftigen über 90 000 Mitarbeitende.

Zusammenfassung

Arbeitgeber Banken anerkennt die familienpolitische Bedeutung der Familienzulagen, betont aber: Familienzulagen sind keine allgemeine Sozialleistung, sondern eine rein arbeiteberfinanzierte Entschädigung für die mit Kindern verbundenen Unterhaltskosten von Familien. Eine bundesweite Erhöhung der gesetzlichen Mindestsätze überschreitet den ursprünglichen Zweck der Zulagen und führt zu unverhältnismässigen Kosten für die Wirtschaft, Verzerrungen im Föderalismus und einer unzureichend zielgerichteten Sozialpolitik.

Arbeitgeber Banken fordert deshalb:

- Keine Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze nach Art. 5 Abs. 1-3 FamZG.
- Keine nationale Angleichung der Zulagen. Die kantonale Autonomie gemäss Art. 3 FamZG muss gewahrt bleiben.
- Keine einseitige Mehrbelastung der Arbeitgeber; bei einem allfälligen Ausbau regen wir die Prüfung einer paritätischen Finanzierung an.
- Stärkung zielgerichteter familienpolitischer Instrumente statt pauschaler, kostenintensiver Leistungen.

1. Ausgangslage

Die parlamentarische Initiative von Nationalrat Marc Jost sieht eine Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen vor:

- Kinderzulage von 215 Franken auf 250 Franken,
- Ausbildungszulage von 268 Franken auf 300 Franken.

Diese Anpassung führt gemäss erläuterndem Bericht zu Mehrkosten von 361 Mio. Franken jährlich, wovon 348 Mio. Franken von Arbeitgebern zu tragen wären.

Arbeitgeber Banken anerkennt die Bedeutung von Familienzulagen, weist jedoch darauf hin, dass diese als arbeitgeberfinanzierte Kompensationsleistung konzipiert wurden und nicht als allgemeine Sozialleistung. Hinzu kommt, dass diese Vorlage in eine ganze Reihe von Vorlagen einzureihen ist, die jüngst beschlossen wurden und zu massiv höheren Kosten bei den Arbeitgebern führen (diverse neue Urlaube, Zulagen und Beiträge). Wenn die Arbeitskosten und die regulatorische Last in der Schweiz steigen, führt dies rasch zu Verlagerungen von Investitionen und Arbeitsplätzen ins Ausland oder auch zum Abbau von Stellen. Immer mehr Regulierung schränkt die Flexibilität und Innovationsfähigkeit von Unternehmen ein. Die stetige Erhöhung der Mindeststandards treibt das Lohnniveau nach oben, schadet der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft und verschlechtert das Kosten-/Nutzenverhältnis.

Arbeitgeber Banken fordert deshalb, auf die Anpassung der Mindestansätze gemäss Art. 5 Abs. 1-3 FamZG zu verzichten.

2. Unverhältnismässige Erhöhung der Arbeitskosten und sozialpolitische Giesskanne

Die vorgesehenen Erhöhungen der Familienzulagen führen zu erheblichen Mehrbelastungen der Wirtschaft, insbesondere für die Unternehmen und Betriebe in jenen Kantonen, die ihre Ansätze deutlich anheben müssten. Konkret bedeuten die Anpassungen in mehreren Kantonen relevante Steigerungen, die durch die Arbeitgeber zu tragen sind: Zürich +12 Prozent, Aargau +13 Prozent, Thurgau +13 Prozent, Solothurn +14 Prozent. Die geplanten Anpassungen wirken weder zielgerichtet noch nachhaltig und führen zu einer ungleichen Lastenverteilung zugunsten der Arbeitgeber.

Mit der Pauschalerhöhung der Familienzulagen wird zudem keine gezielte Armutsbekämpfung erreicht, sondern vielmehr eine Giesskannenverteilung, mit der alle Haushalte – völlig unabhängig von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Situation – gleich hohe Beiträge erhalten. Damit wird die von der Pa. Iv. beabsichtigte sozialpolitische Wirkung verfehlt. Eine Stärkung bedarfsoorientierter Massnahmen durch die Kantone wirkt zielgenauer und hat eine deutlich stärke entlastende Wirkung bei viel geringeren Kosten.

Arbeitgeber Banken fordert deshalb keine einseitige Mehrbelastung der Arbeitgeber.

Sollte der Bund dennoch eine Erhöhung beschliessen, ist aus Sicht von Arbeitgeber Banken zumindest die Prüfung einer Systemänderung hin zu einer paritätischen Finanzierung notwendig.

3. Eingriff in die föderalistische Kompetenzordnung

Gemäss Art. 3 FamZG verfügen die Kantone über umfassende Gestaltungsspielräume. Unterschiedliche kantonale Zulagensätze sind Ausdruck regionaler Lebenshaltungskosten und wirtschaftlicher Strukturen. Zahlreiche Kantone haben bereits heute höhere Ansätze als der Bund vorschreibt – darunter Bern, Waadt oder Wallis.

Eine zentrale Erhöhung der Mindestansätze ist daher weder erforderlich noch angemessen. Zumal der Bundesrat erst kürzlich die Mindestansätze der Familienzulagen auf den 1. Januar 2025 an die Preisentwicklung seit der letzten Festsetzung im Jahr 2009 angepasst und die Mindestansätze angehoben hat.

Zielführende Entlastungsinstrumente wie Familienergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen oder steuerliche Massnahmen liegen sinnvollerweise weiterhin in der Kompetenz der Kantone. Statt einer generellen

Zulagenerhöhung sollen also die bis anhin bewährten, gezielten Sozialmassnahmen durch die Kantone beibehalten werden.

Arbeitgeber Banken fordert deshalb, dass die kantonale Autonomie gemäss Art. 3 FamZG beibehalten wird.

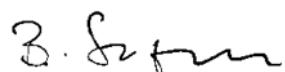
4. Fazit

Familien- und Sozialpolitik ist wichtig, aber sie darf nicht einseitig auf dem Rücken der Arbeitgeber betrieben werden. Die vorgesehenen Erhöhungen der Familienzulagen sind sozialpolitisch unpräzise, wirtschaftlich belastend und föderalistisch problematisch. Sie führen zu höheren Lohnnebenkosten ohne erkennbaren sozialpolitischen Nutzen.

Eine nachhaltige und faire Familienpolitik muss sich an der tatsächlichen Bedürftigkeit orientieren, die kantonale Zuständigkeit respektieren und darf nicht einseitig zulasten der Arbeitgeber ausgestaltet sein. Familienpolitische Anliegen sind wichtig und verdienen Unterstützung. Sie müssen aber sorgfältig und differenziert ausgestaltet sein – pauschale Mehrbelastungen ohne klare Zielgenauigkeit tragen nicht dazu bei.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitgeber Banken



Dr. Balz Stückelberger

Geschäftsführer



David Frey

Leiter Kommunikation und Politik

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

**Stellungnahme i.S. 23.406 n Parlamentarische Initiative Jost
Starke Familien durch angepasste Zulagen**

Sehr geehrter Herr Riemer

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Die vorliegende parlamentarische Initiative sieht vor, die bundesrechtlichen Mindestsätze der Familienzulagen gem. Art. 5 FamZG auf jeweils 250 Franken für Kinder- und 300 Franken für Ausbildungszulagen anzuheben. Die Familienzulagen werden als Prozentsatz der AHV-pflichtigen Lohnsumme an die Familienausgleichskasse (FAK) entrichtet und vollständig durch die Arbeitgeber finanziert. Die geforderte Erhöhung der Mindestansätze würde Mehrkosten von rund 361 Millionen Franken verursachen – Mehrkosten, die unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht verkraftbar sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Familienzulagen per 1. Januar 2025 bereits an die Preisentwicklung angepasst wurden und zudem eine – ebenfalls durch die Arbeitgeber zu finanzierende - Betreuungszulage geplant ist.

Unsere Argumente gegen eine erneute Erhöhung der Familienzulagen im Einzelnen:

1. Höhere Lohnnebenkosten belasten Arbeitgeber

Durch eine Erhöhung der Familienzulagen verteuern sich die Arbeitsplätze in der Schweiz. Davon sind insbesondere KMU sowie Branchen mit geringen Margen betroffen, die dadurch zusätzlich unter Druck geraten. In der Folge müssen Lohnerhöhungen auf Jahre hinaus aufgeschoben werden, und Neueinstellungen können nur eingeschränkt oder gar nicht mehr vorgenommen werden. Ein solches strukturelles Kostenwachstum lässt sich später kaum mehr rückgängig machen, so dass Arbeitgeber bei einem Einbruch der Konjunktur weniger Spielraum haben und gezwungen sind, Arbeitsplätze abzubauen. Insgesamt führt diese zusätzliche Belastung zu einer spürbaren Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

2. Betreuungszulage in der Pipeline

Das Parlament plant, per 1. Januar 2027 eine Betreuungszulage einzuführen, die allen berufstätigen oder in einer Ausbildung befindlichen Eltern zugutekommt, die ihre Kinder in einer kantonal anerkannten, familienergänzenden Betreuungseinrichtung (Kindertagesstätte, Tageseltern) betreuen lassen. Die Zulage soll 100 Franken pro Monat pro Kind und Wochentag betragen. Die Kosten sollen durch die Kantone getragen werden, die diese Ausgabe aber auf die Arbeitgeber überwälzen können. Es ist dasselbe Finanzierungssystem wie bei den Familienzulagen vorgesehen. Mit anderen Worten eine Finanzierung praktisch vollständig durch die Arbeitgeber. Es ist mit Zusatzkosten von rund 710 Millionen pro Jahr zu rechnen, was eine weitere deutliche Belastung für die Arbeitgeber darstellt und Druck auf die Lohnkosten erzeugt. Letztlich führen solche einseitigen Belastungen dazu, dass die Lohnkosten und damit die Löhne insgesamt unter Druck geraten.

3. Anpassung an die Preisentwicklung bereits im Gesetz geregelt

Die Berücksichtigung der Teuerung ist das Hauptargument des Initianten für die Erhöhung der Familienzulagen. Dabei wird jedoch übersehen, dass das FamZG eine Anpassung an die Preisentwicklung vorsieht (Art. 5 Abs. 3 FamZG). Es ist eine Anpassung der Familienzulagen auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV-Rente vorgesehen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens fünf Punkte gestiegen ist. Diese Anpassung wurde am 1. Januar 2025 umgesetzt: Die Kinderzulagen wurden um 15 Franken auf 215 Franken und die Ausbildungszulagen von 250 auf 268 Franken pro Monat erhöht. Es entbehrt jeglicher Grundlage, diesen gesetzlich vorgesehenen Mechanismus auszuhebeln, indem Erhöhungen in unregelmässigen Abständen ohne gesetzliche Grundlage vorgenommen werden.

4. Kein Effekt auf die Geburtenrate

In den letzten Wochen sorgte der historische Tiefstand der Geburtenrate in der Schweiz für Schlagzeilen. Mit 1,29 Kindern pro Frau liegt sie deutlich unter dem Niveau, das zur Sicherung der Generationen notwendig wäre, nämlich 2,1 Kinder pro Frau. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, über höhere Familienzulagen nachzudenken, um die Geburtenrate zu steigern. Internationale Studien zeigen jedoch, dass finanzielle Leistungen die Geburtenrate nur minimal beeinflussen. Effektiver ist es, in die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu investieren – insbesondere durch flexible Arbeitszeitmodelle und ausreichen Bereuungsplätze. Eine Erhöhung der Familienzulagen hätte vor allem eine teure Symbolwirkung, ohne dass ein klar messbarer Effekt auf die Geburtenrate zu erwarten ist.

5. Föderalistische Bedenken

Die Familienzulagen sind zwar im Grundsatz bundesrechtlich geregelt, werden jedoch auf kantonaler Ebene umgesetzt. Eine einheitliche Erhöhung würde den Handlungsspielraum der Kantone einschränken und regionale Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten unzureichend berücksichtigen. So orientieren sich die Familienzulagen im Kanton Basel-Landschaft und im Aargau an den gesetzlichen Mindestvorgaben, wohingegen sie im Stadtkanton Basel-Stadt deutlich höher ausfallen: Kinderzulagen betragen hier 275 Franken, Ausbildungszulagen 325 Franken pro Monat.

6. Kein gezielter Einsatz der Mittel (Giesskannenprinzip)

Familienzulagen werden unabhängig vom Einkommen ausbezahlt. Es profitieren alle Haushalte mit Kindern oder jungen Erwachsenen in Ausbildung – auch solche mit hohem Einkommen. Aus sozialpolitischer Sicht ist dieses Giesskannenprinzip wenig effizient, da Familien mit niedrigem

Einkommen nicht stärker unterstützt werden als gut situierte Haushalte. Gezieltere Unterstützungsmassnahmen sind sinnvoller, etwa über die Verbilligung der Krankenkassenprämien, Mietzinsbeiträge für Familien oder die Subventionierung von Betreuungskosten. Auf diese Weise werden insbesondere Familien, die von Armut betroffen sind, effektiv unterstützt, und die Mittel werden gezielter eingesetzt.

Eventualiter: Paritätische Finanzierung der Familienzulagen prüfen

In der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) wurde eine Neuregelung der Finanzierung der Familienzulagen diskutiert, die vorsah, die Kosten künftig paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tragen. Dieser Vorschlag wurde nur knapp abgelehnt, verdient jedoch eine vertiefte Betrachtung – insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Betreuungszulage geplant ist, die ebenfalls von den Arbeitgebern finanziert werden soll.

Fazit

Eine Erhöhung der Familienzulagen in diesem Umfang, nur kurz nach der Anpassung an die Preisentwicklung, würde den Druck auf die Lohnkosten insgesamt weiter erhöhen. Arbeitgeber und damit die Löhne werden durch die geplante Betreuungszulage bereits stark unter Druck geraten. Eine weitere Belastung in diesem Ausmass würde die Situation weiter verschärfen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz erheblich schwächen. Zur Erhöhung der Geburtenrate in der Schweiz sind andere Massnahmen erforderlich als höhere Familienzulagen. Wir setzen uns für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein – etwa durch familienfreundliche Arbeitsbedingungen, bezahlbare Kinderbetreuung und die Individualbesteuerung. Das Prinzip der Giesskanne ist aus sozialpolitischer Sicht problematisch, da nicht diejenigen unterstützt werden, die es am dringendsten benötigen. Aus diesen Gründen lehnen wir eine Erhöhung der Familienzulagen ab. Eventualiter möchten wir jedoch die Diskussion über eine paritätische Finanzierung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anstoßen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Marbet
Direktor



Daniela Beck
MLaw, Rechtsanwältin
Arbeitsrecht und Familienpolitik

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
Präsidentin Frau Barbara Gysi
3003 Bern

Per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 07. Januar 2026

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen – Stellungnahme alliance F

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligen wir uns an der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen», und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. alliance F ist der überparteiliche Bund der Schweizer Frauenorganisationen. Wir vertreten die Interessen von rund 100 Mitgliederorganisationen und rund 1'000 Einzelmitgliedern und setzen uns seit 125 Jahren für die Interessen der Frauen und für die Gleichstellung der Geschlechter ein.

Mit der Vorlage beabsichtigt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen gemäss Artikel 5 FamZG auf jeweils 250 CHF für Kinder- und 300 CHF für Ausbildungszulagen anzuheben, um der Entwicklung der gestiegenen Kinderkosten entgegenzuwirken. alliance F begrüßt diese Anpassung im Grundsatz, da sie Familien angesichts von Kaufkraftverlust, steigenden Krankenkassenprämien sowie Mietzinsen zumindest etwas entlastet.

Anzumerken ist jedoch, dass es gezieltere Instrumente gibt, um die Familien nicht nur vorübergehend zu entlasten, sondern vielmehr dafür zu sorgen, dass sich die Erwerbstätigkeit beider Elternteile lohnt, die Gleichstellung der Geschlechter und auch ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit gefördert wird, dafür zu sorgen, dass Armut bei Familien verhindert und die frökhindliche Bildung gefördert werden kann: **Indem Bund und Kantone mehr in die familienergänzende Kinderbetreuung investieren und eine echte Vereinbarkeits-Infrastruktur schaffen.**

Eltern müssen in keinem anderen OECD-Land einen so hohen Anteil ihres Verdienstes für die Kinderbetreuung aufbringen wie in der Schweiz. Im europäischen Vergleich ist die Schweiz Schlusslicht. In der Schweiz wenden Eltern laut der [OECD](#) 34 % ihres Haushaltseinkommens für Kita-Kosten auf. Auch mit dem Kita-Gesetz (Pa. Iv. 21.403 Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung) hat die Schweiz immer noch OECD-weit von den höchsten Kinderbetreuungskosten, die von den Eltern selbst getragen werden. Den Preis dafür zahlen vor allem die Frauen: Indem sie einen Grossteil der Care Arbeit übernehmen - aktuell laut BFS ca. zwei Drittel der Familienarbeit – und weniger bezahlt erwerbstätig sind, als sie gerne würden (15 % der Mütter geben an, unfreiwillig unterbeschäftigt zu sein ([BFS](#)), wegen mangelnder Angebote und zu hoher Kosten). Mutterschaft bedeutet heute noch immer ein Armutsrisiko:

Frauen erleiden nach der Geburt eines Kindes einen Lohnverlust von bis zu 70 % über 10 Jahre (sogenannte *child penalty*), oft durch Reduktion des Arbeitspensums, was auch die Altersvorsorge stark beeinträchtigt. Zudem verdienen Frauen immer noch 8 % weniger als Männer, diskriminierende Unterschiede die nicht anders als mit dem Geschlecht erklärbar sind.

Kinderzulagen können tiefere Verdienste kurzfristig leicht kompensieren. Sie tragen aber nicht nachhaltig dazu bei, Lohndiskriminierung oder ungleiche Karrierechancen auszugleichen oder die finanzielle Unabhängigkeit und damit auch die Altersvorsorge der Frauen zu stärken; dafür bräuchte es eine faire Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit.

Um die Frauen und ihre Familien wirksam zu unterstützen, plädieren wir für

- Ein gut ausgebautes, qualitativ hochwertiges und bezahlbares familienergänzendes Betreuungsangebot; mehr staatliche Gelder für die Kinderbetreuungsinfrastruktur und die fröhkindliche Bildung;
- eine paritätische Elternzeit, damit die Kinderbetreuung von Anfang an als gemeinsame Verantwortung etabliert wird;
- ein Steuergesetz, welches konstant positive Erwerbsanreize setzt, unabhängig vom Zivilstand (Individualbesteuerung).

Die Mindestansätze der Familienzulagen gemäss der parlamentarischen Initiative anzuheben ist eine Massnahme in die richtige Richtung, wenn auch nicht die effizienteste, um Familien zu unterstützen. Für gezieltere Verbesserungen und für eine nachhaltige Entlastung der Familien und vor allem auch der Mütter müssen umfassendere Reformen in den Bereichen Vereinbarkeit, Besteuerung und Elternzeit erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

alliance F



Kathrin Bertschy
Co-Präsidentin alliance F



Maya Graf
Co-Präsidentin alliance F

Commission de la sécurité sociale et de la santé publique

Madame Barbara Gysi

Présidente de la commission

CH-3003 Berne

Soumis par mail à : familienfragen@bsv.admin.ch

Berne, le 20 novembre 2025

Prise de position d'AvenirSocial sur l'initiative parlementaire 23.406 n lv. pa. Jost. Des familles fortes grâce à des allocations adaptées

Madame la Présidente Barbara Gysi,
Mesdames et Messieurs,

AvenirSocial est l'association professionnelle suisse du travail social et regroupe environ 4'000 membres. Nous représentons les intérêts des professionnel·le·s au bénéfice d'une formation tertiaire en travail social, éducation sociale, animation socioculturelle, éducation de l'enfance et maîtrise socioprofessionnelle. La représentation des intérêts des professionnel·le·s s'effectue aux niveaux cantonal, national et international. AvenirSocial s'engage en faveur d'un travail social de haute qualité et soutient la réalisation des droits humains, de la justice sociale et de la dignité humaine.

Nous vous remercions de la possibilité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation relative à l'initiative parlementaire 23.406 "Des familles fortes grâce à des allocations adaptées".

Commentaire général

Le projet élaboré par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) prévoit de relever les montants minimaux prévus par l'art. 5 de la loi sur les allocations familiales (LAFam) à 250 francs pour l'allocation pour enfant (contre 215 actuellement) et à 300 francs pour l'allocation de formation (contre 268 francs actuellement) par mois. Avec son projet, la CSSS-N entend notamment éviter que des familles ne renoncent à avoir d'autres enfants pour des raisons financières et réduire le risque de pauvreté infantile.

AvenirSocial soutient la mise en œuvre envisagée de l'initiative parlementaire 23.406. Celle-ci propose de relever les montants minimaux de l'allocation pour enfant et de l'allocation de formation prévus par le droit fédéral. Cette revalorisation aura un effet concret et immédiat pour les familles : à ce jour, plus de la moitié des cantons versent un montant d'allocations familiales inférieur à la nouvelle proposition. Il s'agit donc d'une mesure efficace pour renforcer le pouvoir d'achat des familles avec enfants face à la hausse du coût de la vie, tout en améliorant les conditions de vie des enfants et en contribuant à lutter contre la pauvreté infantile¹.

¹ Caritas Suisse (2019). La pauvreté des enfants est intolérable en Suisse. Prise de position.

Prenons l'exemple concret d'une famille monoparentale avec deux enfants, dont l'un est en formation, dans le canton d'Argovie. Si l'initiative est acceptée, la famille recevra un montant mensuel supplémentaire de CHF 67, soit un total annuel de CHF 804. Ce supplément pourra peut-être permettre à cette famille de garantir une alimentation saine en évitant d'économiser sur l'achat des denrées alimentaires, ou encore de financer une activité extrascolaire, et donc d'améliorer directement le bien-être et le développement des enfants. Ces quelques centaines de francs supplémentaires ont un impact tangible : elles soutiennent la santé des enfants, leur réussite scolaire et leur inclusion sociale. Et surtout, les allocations familiales aident à la réduction de la pauvreté des enfants : rappelons qu'en 2022, 4.8% des enfants étaient à l'aide sociale et que 17.2% des jeunes de moins de 18 ans vivaient en-dessous du seuil de risque de pauvreté en Suisse².

Il est important de saluer les cantons qui ont déjà choisi de verser des montants d'allocations familiales supérieurs au droit fédéral. En revanche, il est primordial de souligner ici que cela ne suffit pas pour compenser l'explosion du coût de la vie dans des domaines essentiels tels que la santé, l'énergie ou le logement. Bien que l'initiative parlementaire de Piller Carrard (22.499), qui proposait de porter les allocations familiales à 300 francs pour les enfants et 350 francs pour les jeunes en formation, ait été refusée, son objectif reste pertinent : renforcer concrètement le pouvoir d'achat des familles et instaurer un supplément pour les familles à revenu modeste.

En tant qu'association engagée pour plus de justice sociale³, AvenirSocial réitère la nécessité de mettre en œuvre rapidement d'autres mesures complémentaires, ciblées et coordonnées, pour soutenir les familles, en particulier celles en situation de précarité, les „working poor“ et les familles monoparentales. Parmi les outils efficaces, les réductions de primes d'assurance maladie, les allocations de garde, la généralisation des allocations de naissance et d'adoption et les prestations complémentaires doivent être renforcées. Ces mesures, combinées à une revalorisation des allocations familiales, constituent alors un levier concret pour prévenir la pauvreté et soutenir durablement les familles.

Soutenir financièrement les familles et les enfants, c'est investir dans l'avenir de notre société, sa cohésion sociale et sa démocratie. Dans ce contexte, AvenirSocial appelle à revaloriser les allocations familiales et à mettre en œuvre rapidement des mesures complémentaires, afin de garantir des conditions de vie dignes à toutes les familles et de prévenir la pauvreté infantile.

Nous espérons vivement que notre avis sera pris en compte. Si vous avez des questions, Madame Emilie Clavel, co-secrétaire générale, se fera un plaisir de vous répondre à l'adresse électronique suivante : e.clavel@avenirsocial.ch

Avec nos plus cordiales salutations,



Emilie Clavel
Co-secrétaire générale



Camille Naef
Responsable études

² Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG (2024). La situation matérielle des enfants et des adolescents à l'aide sociale.

³ AvenirSocial (2010). Code de déontologie du travail social en Suisse. Berne : AvenirSocial.

Aline Masé
Bereich Grundlagen und Politik
Fachstelle Sozialpolitik
Tel. direkt: +41 41 419 23 07
E-Mail: amase@caritas.ch

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
Frau Barbara Gysi, Kommissionspräsidentin
familienfragen@bsv.admin.ch

Luzern, 7. Januar 2026

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 23.406 Pa.Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Frau Präsidentin Barbara Gysi,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat am 25. September 2025 die Vernehmlassung zur Erhöhung der Mindestansätze der Familienzulagen eröffnet. Wir danken für die Gelegenheit, unsere Position einbringen zu können.

Caritas Schweiz verhindert, lindert und bekämpft Armut in der Schweiz und weltweit in rund 20 Ländern. Gemeinsam mit dem Netz der Regionalen Caritas-Organisationen setzt sie sich mit ihren Projekten und Beratungsangeboten für Menschen ein, die in der Schweiz von Armut betroffen oder bedroht sind oder sich in einer schwierigen Lebenslage befinden. Caritas Schweiz äussert sich regelmässig zu sozial-, migrations-, klima- und entwicklungspolitischen Fragen.

Allgemeine Bemerkungen:

Caritas Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Erhöhung auf 250 Franken für Kinderzulagen und 300 Franken für Ausbildungszulagen. Die Erhöhung der Mindestansätze ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Kaufkraft von Familien und zur Bekämpfung der Kinderarmut. Gleichzeitig sehen wir zusätzlichen Handlungsbedarf, um Familien in prekären Situationen wirksam zu unterstützen.

Die Gesetzesvorlage im Detail:

1. Erhöhung der Mindestansätze

Mehr als die Hälfte der Kantone zahlt heute Beiträge unter den vorgeschlagenen Mindestansätzen aus. Die Erhöhung würde somit in 17 Kantonen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation von Familien beitragen. Angesichts steigender Krankenkassenprämien, Mietzinsen und allgemeiner Lebenshaltungskosten ist diese Entlastung für Familien dringend notwendig.

Die Dringlichkeit zeigt sich in den Zahlen: 20,3 Prozent aller Kinder (323'100) waren im Jahr 2023 von Armut betroffen oder bedroht¹. Jedes fünfte Kind wächst damit in prekären Verhältnissen auf, mit möglichen Folgen für die Gesundheit, die Bildungschancen und die soziale Integration. Kinder aus armutsbetroffenen Familien haben zudem ein höheres Risiko, als Erwachsene selbst in prekären finanziellen Verhältnissen zu leben. Es ist also im gesamtgesellschaftlichen Interesse, Kinderarmut wirksam zu bekämpfen.

Kinder sind in der Schweiz ein Armutsrisiko. Kinderreiche Paarhaushalte und Einelternhaushalte sind dabei besonders häufig von Armut betroffen oder bedroht, das hat jüngst auch das erste nationale Armutsmonitoring bestätigt. Paare mit Kindern befinden sich oft knapp über der Armutsgrenze – und erhalten wenig bedarfsoorientierte Leistungen. Während nur 3,5 Prozent der Paare ohne Kinder knapp über der Armutsgrenze leben, sind es bei Paaren mit Kindern 14,1 Prozent.² Gleichzeitig haben Familien mit tiefen Einkommen häufig keine finanziellen Reserven³. Das verfügbare Einkommen reicht gerade für Fixkosten und Grundbedürfnisse, Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben oder Sparen gibt es nicht.

2. Notwendigkeit ergänzender Massnahmen

Die Erhöhung der Familienzulagen ist ein wichtiger Schritt, der rasch umgesetzt werden sollte. Dies reicht aber nicht aus, um Kinderarmut wirksam zu bekämpfen. Caritas Schweiz fordert deshalb in einem nächsten Schritt ein koordiniertes Massnahmenpaket:

- *Prämienverbilligungen ausbauen*: Haushalte mit Kindern müssen wirksamer vor steigenden Krankenkassenprämien geschützt werden. Die kantonalen Prämienverbilligungen sollten gezielt erhöht und harmonisiert werden.
- *Betreuungskosten senken*: Es braucht höhere Subventionen für die familienexterne Kinderbetreuung. Für einkommensschwache Familien sind Betreuungsplätze weiterhin zu teuer, deswegen können sie oft nicht in höheren Pensen erwerbstätig sein.
- *Ergänzungsleistungen für Familien einführen*: Familien, die knapp über der Armutsgrenze leben, fallen heute durch viele Maschen. Ergänzungsleistungen für Familien sollten schweizweit eingeführt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Caritas Schweiz

Aline Masé

Leiterin Bereich Grundlagen und Politik

Leiterin Fachstelle Sozialpolitik

Laura Brechbühler

Verantwortliche Politik

¹ Bundesamt für Statistik (2025), [Armut](#) und [Armutgefährdung](#).

² Oliver Hümbelin und Olivier Tim Lehmann (2022), [Schätzung der Zahl der Menschen in finanziell schwierigen Lebenslagen knapp oberhalb der Armutsgrenze](#).

³ Armutsmonitoring der Schweiz (2025), [Grundlagenheft «Armut in der Schweiz im Überblick»](#).

CSSS-N
Madame la Présidente
Régine Sauter
Palais fédéral
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
familienfragen@bsv.admin.ch.

Paudex, le 8 janvier 2026
TRE

Réponse à la consultation – 23.406 Iv. pa. Jost: Des familles fortes grâce à des allocations adaptées

Madame la Présidente,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée en titre, qui a retenu toute notre attention. Comme nous en avons l'habitude dans le cadre des consultations fédérales, nous prenons la liberté de vous faire connaître notre position.

Contexte

Les allocations familiales sont versées aux parents afin de compenser une partie des frais qu'ils doivent assumer pour l'entretien de leurs enfants. Par décision du Conseil fédéral du 28 août 2024, les montants minimaux des allocations familiales fixés par le droit fédéral ont été relevés au 1er janvier 2025 à 215 francs pour l'allocation pour enfant et à 268 francs pour l'allocation de formation. Cette adaptation intervient pour la première fois depuis 2009, l'indice suisse des prix à la consommation ayant augmenté de plus de cinq points début 2024. Les cantons restent libres de prévoir des montants plus élevés ainsi que des allocations de naissance ou d'adoption.

La Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) propose de relever les montants minimaux de l'allocation pour enfants à 250 francs et à 300 francs pour l'allocation de formation. Ces mesures entraîneraient des coûts supplémentaires pour environ 361 millions de francs, principalement à la charge des employeurs. En outre, le Conseil fédéral se verrait déléguer une compétence en matière d'adaptation au renchérissement.

Il convient également de relever qu'un autre projet avance parallèlement dans le processus démocratique: l'allocation de garde, une nouvelle prestation sociale visant à réduire les coûts supportés par les parents pour l'accueil institutionnel des enfants. Elle est actuellement prévue comme contre-projet indirect à l'initiative sur les crèches, laquelle devrait être soumise au vote en 2026, et serait financée exclusivement par les employeurs.

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatrional.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatrional.ch

www.centrepatrional.ch

Analyse

La commission constate le relèvement des montants minimaux des allocations familiales au 1er janvier 2025, qu'elle estime toutefois insuffisant face à l'érosion du pouvoir d'achat, à la hausse des loyers et des primes, ainsi qu'au risque accru de pauvreté pour les familles, en particulier monoparentales. Elle en déduit la nécessité d'une nouvelle augmentation ciblée, censée à la fois améliorer la situation financière des ménages et influencer des tendances lourdes comme la natalité, un lien dont l'efficacité reste toutefois incertaine.

Menaces multiples sur les cotisations salariales

De nombreuses mesures sociales sont actuellement à l'étude ou en cours de mise en œuvre, alors même que leurs coûts restent difficiles à chiffrer. Les incertitudes sont particulièrement fortes s'agissant du 1er pilier, qu'il s'agisse de la stabilisation de l'AVS, du financement de la 13e rente, du déplafonnement des rentes de couples ou encore de la réforme des rentes de survivants. À cela s'ajoutent d'autres projets, tels que les allocations de garde, un éventuel congé parental fédéral, potentiellement cumulable avec des dispositifs cantonaux plus généreux, ou encore l'augmentation des prestations complémentaires pour les familles dans certains cantons, notamment Vaud.

Une augmentation des montants minimaux impliquerait inévitablement des hausses de cotisations. Dans ce contexte déjà très tendu, il serait irresponsable d'accepter de nouvelles augmentations de cotisations salariales. Une réforme structurelle du 1er pilier est aussi indispensable que prioritaire et doit reposer sur des efforts partagés entre employeurs, travailleurs et population, notamment via la TVA. L'empilement de mesures sociales ne ferait qu'alourdir le coût du travail en Suisse, au détriment de l'économie, de l'emploi et des travailleurs eux-mêmes, dont le salaire net diminue à chaque nouvelle extension présentée comme un acte de «solidarité».

Nous remettons en outre en question une logique de distribution généralisée des prestations, la lutte contre la pauvreté appelant des mesures ciblées. Enfin, l'augmentation des allocations familiales ne saurait, à elle seule, répondre au défi démographique puisque l'amélioration de la conciliation entre vie professionnelle et vie familiale passe avant tout par des conditions de travail adaptées et des solutions de garde attractives.

À ce titre, nous soutenons la proposition de minorité visant à ne pas entrer en matière sur le projet.

Art. 5, alinéas 1 et 2, LAFam

En cas d'entrée en matière, nous préférions la proposition minoritaire (Gutjahr et autres) visant à renoncer à toute augmentation des montants minimaux des allocations familiales et à maintenir le statu quo. Conformément au principe du fédéralisme, il appartient en premier lieu aux cantons, et non à la Confédération, de déterminer le niveau des allocations familiales et d'apprécier la nécessité d'éventuelles adaptations.

Par ailleurs, les montants minimaux ont déjà été ajustés au renchérissement avec effet au 1er janvier 2025, ce qui exclut tout besoin d'intervention supplémentaire au niveau fédéral à ce stade.

Art. 5, al. 3, LAFam

Le mécanisme actuel, qui prévoit une adaptation des montants minimaux en cas de hausse d'au moins 5% de l'indice national des prix à la consommation, peut être maintenu, car il assure une compensation du renchérissement fiable, transparente et proportionnée. En revanche, une indexation selon l'indice mixte appliquée aux rentes AVS serait incompatible avec la logique de la LAFam et doit être rejetée, le seuil de 5% permettant d'éviter des ajustements liés à des fluctuations conjoncturelles tout en limitant les charges administratives et financières.

Conclusion

En conclusion, la proposition d'augmenter les montants minimaux des allocations familiales s'inscrit dans un contexte déjà marqué par de fortes incertitudes financières et une accumulation de projets sociaux aux coûts difficilement maîtrisables. Une telle mesure impliquerait inévitablement une hausse des cotisations salariales, au détriment du pouvoir d'achat des travailleurs, de la compétitivité des entreprises et de l'emploi. Une réforme structurelle du 1er pilier, fondée sur des efforts équitablement répartis, doit être prioritaire. Pour ces raisons, nous soutenons la proposition de minorité et appelons à ne pas entrer en matière sur le projet, tout en maintenant le mécanisme actuel d'adaptation au renchérissement prévu par la LAFam.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'expression de notre considération distinguée.

Centre Patronal



Tatiana Rezso



Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative 23.406 «Starke Familien durch angepasste Zulagen»

10. Dezember 2025

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu beziehen. Die Änderungen des FamZG wurden von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats angenommen und in die Vernehmlassung geschickt.

Die EKF befasst sich als beratendes Organ des Bundes mit Fragestellungen, die die Situation der Frauen in der Schweiz und die Gleichstellung der Geschlechter betreffen. Dabei setzt sich die EKF für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter und gegen jegliche Form von geschlechtsspezifischer Diskriminierung ein.

Grundsätzliches

Armut in der Schweiz ist real. Gemäss dem erläuternden Bericht waren im Jahr 2023 rund 708'000 Personen von Einkommensarmut betroffen. Alleinerziehende, welche überdurchschnittlich oft Frauen sind, oder Haushalte mit mehr als drei Kindern gehören zu den am stärksten betroffenen Gruppen. Kinder zu haben kann folglich einer von verschiedenen Armutsfaktoren sein: die Ausgaben für den Lebensunterhalt steigen und oft sinkt das Erwerbseinkommen aufgrund reduzierter Arbeitspensen.

Massnahmen, um die finanzielle Belastung für Familien zu mindern und in der Folge Kinderarmut zu bekämpfen, sind bekannt. So erlaubt beispielsweise ein flächendeckendes und erschwingliches Angebot an ausserfamiliären Betreuungsstrukturen, dass beide Elternteile einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen können und dass das Haushaltseinkommen steigt. Hinzu kommen Massnahmen zur Erhöhung der sogenannten Frauenlöhne, die Bekämpfung der Lohnungleichheit sowie die Unterstützung für Weiterbildungsmassnahmen oder das Bereitstellen von Beratungsangeboten. Zudem entlasten steuerliche Abzüge oder Verbilligungen der Krankenkassenprämien das Familienbudget.

Familienzulagen sind ein weiteres, sinn- und wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung der Familienarmut. Sie stabilisieren die finanzielle Situation von Familien und reduzieren das Risiko, dass Kinder in Armut aufwachsen. Familienzulagen setzen das Bekenntnis der Schweiz zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Familien, wie es in Artikel 116 der Bundesverfassung festgehalten ist, um.

Die EKF hat bereits verschiedentlich auf die teils sehr prekären finanziellen Verhältnisse von Familien, insbesondere Einelternfamilien, in der Schweiz hingewiesen. Jegliche Massnahmen zur Entlastung respektive zur Stärkung der Familienbudgets sind begrüssenswert.



Zu den Änderungsvorschlägen

Familienzulagen sind dazu da, «die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise aus[zu]gleichen» (Erl. Bericht, Seite 4). Auf nationaler Ebene besteht dazu das Familienzulagengesetz (FamZG), die Kantone setzen es um, können selbst jedoch auch höhere Ansätze als die im FamZG definierten Mindestansätze vorsehen. Die Familienzulagen wurden seit ihrer Einführung 2009 nicht erhöht. Die Anpassung an die Teuerung per 1. Januar 2025 war die erste Änderung dieser Unterstützungsbeiträge. Aktuell belaufen sich die Beiträge auf 215 Franken für die Kinderzulagen und auf 268 Franken für die Ausbildungszulagen.

Die EKF befürwortet die nun von der SGK-N beschlossenen Änderungen. Sie betreffen Artikel 5 des FamZG und heben die Mindestansätze der Familienzulagen auf 250 (Kinderzulagen) respektive auf 300 Franken (Ausbildungszulagen) an. Überdies erhält der Bundesrat eine sogenannte Rundungskompetenz beim Teuerungsausgleich (Artikel 5, Absatz 3) und Unschärfen in Artikel 5 werden ausgebessert.

Fazit

In diesem Sinne **befürwortet die EKF die vorgeschlagenen Anpassungen im Familienzulagengesetz**. Damit kann ein wichtiges Signal zur Stärkung von Familien gesendet werden. Mit der Erhöhung der Familienzulagen, insbesondere Einelternfamilien, erhalten die bereits heute stark belasteten Familien etwas mehr Möglichkeiten, um ihren Kindern ein Leben ohne Armut zu ermöglichen.

Da einzelne Bestimmungen des FamZG auch für das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) anwendbar sind (beispielsweise Mindestansätze), sind die von der SGK-N beschlossenen Änderungen im Sinne der finanziellen Stärkung aller Familien auch darum sehr zu begrüßen.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Annina Grob, Leiterin des Sekretariats der EKF, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: annina.grob@ebg.admin.ch.

Cesla Amarelle
Präsidentin EKF

Annina Grob
Geschäftsleiterin EKF



CH-3003 Bern

BSV; Glu

POST CH AG

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

familienfragen@bsv.admin.ch

Aktenzeichen: BSV-D-F0013501/416
Sachbearbeiter/in: Lucie Germanier / Glu
Bern, 08.12.2025

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative «Starke Familien durch angepasste Zulagen».

Die EKFF begrüßt den Entwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N), der eine Anhebung der Mindestbeträge auf 250 Franken für die Kinderzulage und auf 300 Franken für die Ausbildungszulage vorsieht, ab. Sie sieht diese Massnahme jedoch nicht als alleinig zielführend und plädiert zusätzlich für die Einführung individuell wirkender Massnahmen zur aktiveren Bekämpfung der Familienarmut sowie für eine umfassende Revision und Harmonisierung des Familienzulagensystems.

Der Übergang zur Elternschaft geht oftmals mit einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation einher. Haushalte mit Kindern, insbesondere Alleinerziehende, sind daher stärker von Armut bedroht. Das System der Familienzulagen, das auf dem Prinzip «ein Kind, eine Zulage» basiert, ist ein wichtiges Instrument zum Ausgleich der Familienlasten und ermöglicht eine Erhöhung der Kaufkraft der Familien. Die EKFF begrüßt deshalb den Entwurf der SGK-N, die Mindestbeträge für die Kinder- und Ausbildungszulagen zu erhöhen. Diese Massnahme hat zwar den Vorteil, dass es die am stärksten betroffenen Personen nicht stigmatisiert, trägt jedoch nur mäßig zur wirksamen Bekämpfung der Familienarmut bei. Der von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) ausgearbeitete Entwurf hätte daher nach Ansicht der EKFF nur geringe Auswirkungen auf die Familien, insbesondere aus den folgenden Gründen:

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Lucie Germanier
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 90 11
lucie.germanier@bsv.admin.ch
ekff.admin.ch



Erstens ist der Unterschied zwischen den aktuellen Mindestbeträgen und den neuen vorgesehenen gering. Die Kinderzulage würde von 215 auf 250 Franken und die Ausbildungszulage von 268 auf 300 Franken erhöht, was einer Erhöhung um 35 bzw. 32 Franken pro Monat oder 420 bzw. 384 Franken pro Jahr entspricht. Darüber hinaus würde diese Erhöhung nur eine Minderheit der Kantone betreffen, da drei Viertel von ihnen bereits Beträge über den Mindestbeträgen anwenden. In vielen Kantonen hätten die Anpassungen eine geringfügige oder gar keine Wirkung, und die mögliche finanzielle Entlastung für Familien wäre wahrscheinlich gering.

Zweitens erachtet die EKFF es als sinnvoll, das System der Familienzulagen zu harmonisieren und grundlegend zu überarbeiten, insbesondere in folgenden Punkten:

- Die Familienzulagen funktionieren nach dem Giesskannenprinzip. Alle Haushalte erhalten unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation den gleichen Betrag pro Kind oder Jugendlichen in Ausbildung. Dies entlastet zwar die Familien, trägt aber nicht zu einer gezielten und wirksamen Bekämpfung von Familienarmut bei. Daher sollte die Höhe der Familienzulagen an das Einkommen jeder Familie gekoppelt sein und/oder gezielte Zusatzleistungen für Familien mit geringem Einkommen festgelegt werden. Dies ist beispielsweise bei den in einigen Kantonen geltenden Familienergänzungsleistungen der Fall.

Die EKFF schlägt in ihren [thematischen Schwerpunkten 2024 - 2027](#) weitere Massnahmen vor, mit denen die wirtschaftliche Sicherheit von Familien gewährleistet werden kann. Dazu gehören u.a. eine Entlastung bei den Krankenkassenprämien, der Zugang zu gutem und bezahlbarem Wohnraum sowie ein hochwertiges Angebot an institutioneller Kinderbetreuung.

- Es besteht ein grosser Unterschied zwischen der Situation von Familien in der Landwirtschaft, deren Zulagen zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen finanziert werden, und der Situation von Selbstständigen, die die ihnen zustehenden Zulagen selbst finanzieren. Neben dieser Ungleichbehandlung erschwert das Nebeneinanderbestehen zweier Gesetze die Abgrenzung der Zuständigkeiten.
- Schliesslich ist der Anspruch auf Familienzulagen an die berufliche Tätigkeit der Eltern geknüpft. Viele Eltern in prekären beruflichen Verhältnissen (Kurzzeitbeschäftigung, befristete Beschäftigung, Arbeit auf Abruf) haben keinen Anspruch auf Zulagen. Das System muss insofern auch überdacht werden, dass das Kind selbst der Auslöser eines Anspruchs ist, unabhängig von der beruflichen Situation seiner Eltern. So haben alle Kinder und Jugendlichen in der Schweiz die gleichen Rechte.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Familienfragen

Monika Maire-Hefti, Präsidentin

Nadine Hoch, Geschäftsleiterin



CH-3003 Berne

POST CH AG

OFAS; Glu

Commission de la sécurité sociale et de la santé publique

familienfragen@bsv.admin.ch

Référence : BSV-D-EE013501/341

Collaborateur/trice responsable : Lucie Germanier / Glu

Berne, 8 décembre 2025

23.406 n Iv. Pa. Jost. Des familles fortes grâce à des allocations adaptées

Mesdames, Messieurs,

La Commission fédérale pour les questions familiales (COFF) vous remercie de l'avoir invitée à participer à la procédure de consultation relative à l'initiative parlementaire « Des familles fortes grâce à des allocations adaptées ».

La COFF salue le projet élaboré par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) qui prévoit de relever les montants minimaux prévus par l'art.5 de la loi sur les allocations familiales (LAFam) à 250.- pour l'allocation pour enfant et à 300.- pour l'allocation de formation. Elle estime cependant que cette mesure n'est pas suffisante à elle seule et plaide en outre en faveur de l'instauration de mesures individuelles pour lutter plus activement contre la pauvreté des familles ainsi que pour une révision globale et une harmonisation du système des allocations familiales.

Le passage à la parentalité va souvent de pair avec une détérioration de la situation économique. Les ménages avec enfants, et notamment les ménages monoparentaux, sont ainsi plus à risque de pauvreté. Le système des allocations familiales basé sur la logique « un enfant, une allocation » est un outil important de la compensation des charges familiales et permet d'augmenter le pouvoir d'achat des familles. La COFF salue donc la volonté de la CSSS-N de relever les montants minimaux de l'allocation pour enfant et de l'allocation de formation. Cependant, bien que cet outil ait le mérite de ne pas stigmatiser les personnes les plus précaires, il ne permet que moyennement de lutter efficacement contre la pauvreté des familles. Le projet élaboré par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) aurait donc, selon la COFF, peu d'impact sur la pauvreté des familles et ce notamment pour les raisons suivantes :

Commission fédérale pour les questions familiales COFF
Lucie Germanier
c/o Office fédéral des assurances sociales OFAS
Effingerstrasse 20, 3003 Berne
Tél. +41 58 462 90 11
lucie.germanier@bsv.admin.ch
ekff.admin.ch/fr



Premièrement, il n'existe pas de grande différence entre les montants minimaux actuels et les nouveaux montants prévus. L'allocation pour enfant passerait de 215.- à 250.- et l'allocation de formation de 268.- à 300.-, soit une augmentation de 35.- et de 32.- par mois, respectivement de 420.- et 384.- par année. De plus, cette augmentation ne concerne qu'une minorité de cantons, trois cantons sur quatre environ appliquant déjà des montants supérieurs aux montants minimaux. Dans de nombreux cantons, les adaptations auraient un effet minime, voire nul et l'allègement financier potentiel pour les familles serait probablement faible.

Deuxièmement, le système des allocations familiales gagnerait à être harmonisé et révisé en profondeur, notamment sur les points suivants :

- Les allocations familiales fonctionnent selon le principe de l'arrosoir. Tous les ménages reçoivent ainsi le même montant par enfant ou jeune en formation, indépendamment de leur situation économique. Si cela permet de soulager les familles, cette mesure ne permet pas de lutter de manière ciblée et efficace contre la pauvreté. Il faudrait donc lier le montant des prestations familiales au revenu de chaque famille et/ou introduire des prestations supplémentaires ciblées pour les familles ayant des revenus modestes. C'est le cas par exemple des prestations complémentaires en vigueur dans certains cantons.

La COFF propose dans [ses thèmes prioritaires 2024-2027](#) d'autres mesures permettant de garantir la sécurité économique des familles. Un allègement des primes d'assurance-maladie, l'accès à des logements de qualité et abordables ou encore des offres d'accueil institutionnel des enfants de qualité en font partie.

- Il existe une grande disparité entre la situation des familles paysannes, dont les allocations sont financées à raison de deux tiers par la Confédération et d'un tiers par les Cantons, et celles des indépendants qui financent eux-mêmes les allocations qui leur sont destinées. Outre cette inégalité de traitement, la coexistence de deux lois complexifie la délimitation des compétences.
- Enfin, le droit aux allocations familiales est lié à l'activité professionnelle des parents. De nombreux parents en situation professionnelle précaire (emploi de courte durée, temporaire, sur appel) n'ont ainsi pas droit aux allocations. Le système doit être repensé afin que ce soit l'enfant lui-même qui donne droit à une allocation, indépendamment de la situation professionnelle de ses parents. Ainsi tous les enfants et les jeunes en Suisse auraient les mêmes droits.

En vous remerciant d'avoir pris connaissance de nos considérations, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Commission fédérale pour les questions familiales

Monika Maire-Hefti, Présidente

Nadine Hoch, responsable du secrétariat



23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ (9. Dezember 2025)

Mit dem vorliegenden Schreiben nimmt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen Stellung zur parlamentarischen Initiative 23.406 «Starke Familien durch angepasste Zulagen».

1 Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

1.1 Geltendes Recht

Seit dem Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes (FamZG) im Jahr 2009 gelten in der Schweiz einheitliche Mindestbeträge von 200 Franken für Kinderzulagen und 250 Franken für Ausbildungszulagen. Nach der gesetzlichen Systematik passt der Bundesrat die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV-Renten an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % angestiegen ist. Erst per 1. Januar 2025 erfolgte die erste Erhöhung. Seither betragen die bundesrechtlichen Mindestansätze 215 Franken für Kinderzulagen und 268 Franken für Ausbildungszulagen. Die Kantone dürfen höhere Ansätze festlegen und damit über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehen. Für die landwirtschaftliche Bevölkerung gelten gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) leicht höhere Ansätze. In Berggebieten liegen diese um 20 Franken über dem Mindestbetrag. Entsprechend betragen die Kinderzulagen in Talgebieten 215 Franken und in Berggebieten 235 Franken, die Ausbildungszulagen in Talgebieten 268 Franken und in Berggebieten 288 Franken pro Monat.

Insgesamt werden somit in der Schweiz jährlich ca. 6,6 Milliarden Franken an Familienzulagen ausbezahlt.¹

1.2 Änderungen der Vorlage

Angesichts der anhaltenden Teuerung will die parlamentarische Initiative 23.406 «Starke Familien durch angepasste Zulagen» die Mindestansätze auf 250 Franken für Kinderzulagen und 300 Franken für Ausbildungszulagen erhöhen. Eine analoge Anpassung ist auch im FLG vorgesehen, wobei die Ansätze für Berggebiete weiterhin um 20 Franken höher liegen sollen.

1.3 Minderheitsanträge der SGK-N

Eine Minderheit der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) beantragt, die bisherige 5-Prozent-Schwelle für die Teuerungsanpassung im FamZG aufzuheben und die Mindestansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen künftig regelmässig im gleichen Rhythmus wie die AHV-Renten anzupassen.

Zudem beantragt eine weitere Minderheit der SGK-N, die Finanzierung der Kinder- und Ausbildungszulagen paritätisch zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden auszugestalten. Neben diesem Vorschlag wurden weitere Minderheitsanträge eingebracht, auf deren inhaltliche Ausführungen hier nicht näher eingegangen wird.

¹ BSV 2025, Statistik der Familienzulagen 2023, S. 1.: <https://www.bsv.admin.ch/de/statistik-famz>

2. Beurteilung aus Sicht der EKKJ

Die EKKJ begrüsst die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative 23.406 «Starke Familien durch angepasste Zulagen» Stellung zu nehmen. Als beratendes Organ des Bundes beobachtet die EKKJ Entwicklungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, und beurteilt politische Vorlagen aus fachlicher und kinderrechtlicher Sicht im Hinblick auf deren Auswirkungen auf das Aufwachsen und die Gesundheit dieser Bevölkerungsgruppen.

Die UN-Kinderrechtskonvention verankert in Artikel 26 und Artikel 27 das Recht des Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit sowie auf einen angepassten Lebensstandard.²

2.1 Mindestschutz und Prävention von Kinderarmut

Die EKKJ begrüsst die vorgesehene Erhöhung der Mindestansätze auf 250 Franken für Kinderzulagen und 300 Franken für Ausbildungszulagen ausdrücklich. Familienzulagen sind ein zentraler Bestandteil des sozialen Netzes: Sozialtransfers, zu denen auch die Familienzulagen zählen³, tragen wesentlich zur Reduktion der Armutssquote bei. Ohne solche Unterstützungsleistungen würde die Armutssquote in der Schweiz gemäss Daten zur Situation im Jahr 2023 31,7 % betragen und damit nahezu viermal so hoch sein wie der aktuelle Wert von 8,1 Prozent.⁴ Diese Leistungen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Armutsprävention bei Kindern und Familien, da insbesondere Einelternhaushalte mit minderjährigen Kindern sowie Familien mit drei oder mehr Kindern in der Schweiz zu den am stärksten von Armut betroffenen Gruppen gehören. Eine Anhebung der Zulagen trägt zur Stabilisierung der finanziellen Situation von Familien und zur Verminderung von Kinderarmut bei.

2.2 Anpassungsmechanismus und Schutz vor Kaufkraftverlust

Die AHV-Renten werden gemäss Artikel 33ter AHVG in der Regel alle zwei Jahre überprüft und angepasst. Die Anpassung basiert auf einem Mischindex, der die Lohnentwicklung und die Konsumentenpreisentwicklung zu gleichen Teilen berücksichtigt. Steigt die Teuerung innerhalb eines Jahres um mehr als vier Prozent, kann der Bundesrat bereits vorzeitig eine Anpassung vornehmen. Dieses System hat sich bewährt, da es Planbarkeit schafft und gleichzeitig einen wirksamen Schutz vor Kaufkraftverlusten gewährleistet.

Aus Sicht der EKKJ ist der Minderheitsantrag der SGK-N die 5 %-Schwelle im FamZG aufzuheben und die Anpassung der Kinder- und Ausbildungszulagen künftig analog zum AHV-Rhythmus vorzunehmen sachgerecht und zeitgemäß.

Damit würden die Mindestansätze regelmässig überprüft und angepasst, ohne auf eine Teuerungsschwelle warten zu müssen und könnten bei ausserordentlicher Inflation ebenfalls frühzeitig korrigiert werden. Ein zweijährlicher Anpassungszyklus würde den Ausgleichskassen und Arbeitgebenden genügend Planungssicherheit geben, während eine vorzeitige Anpassung bei über 4 % Teuerung sicherstellen würde, dass Familien nicht über längere Zeiträume real an Kaufkraft verlieren.

² Siehe Übereinkommen über die Rechte des Kindes; Artikel 26 und 26: https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/KRK_amtlische_Fassungde1.pdf

³ Sozialtransfers umfassen nebst Familienzulagen auch IV-Renten, Verbilligungen der Krankenkassenprämie, Sozialhilfe, Taggelder der ALV sowie Alters- und Hinterbliebenenleistungen.

⁴ BFS, Armutssquoten vor und nach Sozialtransfers 2023, Diagramm: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situations-bevoelkerung.assetdetail.34087870.html>

Die EKKJ empfiehlt, der Minderheit der SGK-N zu folgen, die 5 %-Schwelle zu streichen und die Anpassung der Mindestansätze künftig an den AHV-Rhythmus zu koppeln.

2.3 Auswirkung auf Bildung und Chancengerechtigkeit

Studien, darunter der BASS-Schlussbericht 2024, zeigen deutlich, dass Kinderarmut die Bildungschancen und Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen erheblich einschränkt. Kinder aus einkommensschwachen Haushalten nehmen seltener an ausserschulischen Aktivitäten teil, erhalten weniger Nachhilfe und sind häufiger materiellen Einschränkungen im schulischen Alltag ausgesetzt.⁵

Armut wirkt sich in vielfältiger Weise auf Entwicklung, Gesundheit und Integration aus – und führt langfristig zu hohen gesellschaftlichen Folgekosten. Die Erhöhung der Familienzulagen stärkt deshalb die finanzielle Stabilität von Haushalten mit Kindern, wirkt präventiv gegen Armutssfolgen und verbessert indirekt die Bildungschancen, weil weniger finanzielle Belastung bessere Lernumfelder und Teilhabe ermöglicht.

Gleichzeitig führt die anhaltende Teuerung – insbesondere durch steigende Krankenkassenprämien und Lebenshaltungskosten – zu einem spürbaren Kaufkraftverlust. Die jüngste gesamtschweizerische Analyse des Bundesamts für Sozialversicherungen zeigt, dass Familien mit tiefen und mittleren Einkommen überdurchschnittlich von finanziellen Belastungen betroffen sind.⁶

Höhere Mindestansätze bei den Familienzulagen stabilisieren das Haushaltsbudget, reduzieren Armutsrисiken und stärken die reale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sozialtransfers senken die Armutssquote von Familien nachweislich deutlich und schaffen damit bessere Bedingungen für Bildung, Gesundheit und soziale Integration.

Aus kinder- und jugendpolitischer Sicht ist die vorgeschlagene Erhöhung daher klar angezeigt.

2.4 Paritätische Finanzierung der Familienzulagen

Derzeit werden die Familienzulagen in nahezu allen Kantonen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende finanziert. Nur im Kanton Wallis beteiligen sich auch Arbeitnehmende mit einem geringen Eigenanteil an der Finanzierung.

Die Beitragssätze der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden von den kantonalen Familienausgleichskassen festgelegt und unterscheiden sich je nach Kanton und Kasse. Sie bewegen sich aktuell zwischen rund 1,0 und 2,6 % der Lohnsumme.

Eine Minderheit der SGK-N beantragt eine paritätische Finanzierung, bei der Arbeitnehmende künftig die Hälfte der Beiträge übernehmen würden. Je nach Kanton und Höhe der bestehenden Familienzulagen würde diese Änderung jedoch keine reale Entlastung, sondern im Gegenteil einen spürbaren Nettoverlust für zahlreiche Familien wegen der zusätzlichen Lohnabzüge mit sich bringen.

Die EKKJ empfiehlt daher, dem Minderheitsantrag nicht zu folgen, da die vorgeschlagene Änderung das Ziel der Vorlage, die Stärkung der finanziellen Absicherung von Familien, abschwächen würde.

⁵ BASS 2024, Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe, S. 17–18. Bericht verfügbar unter: <https://www.buero-bass.ch/kernbereiche/projekte/materielle-situation-von-kindern-und-jugendlichen-in-der-sozialhilfe-sind-die-aktuellen-leistungen-angemessen-1991/project-view>

⁶ BSV 2023, Die wirtschaftliche Situation von Familien in der Schweiz, Vorwort, S. 5–6.

2.5 Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Die EKKJ spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass die im FamZG vorgesehenen Anpassungen auch im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) übernommen werden. Dieses Gesetz verweist für die Mindestansätze direkt auf Artikel 5 FamZG, wodurch die neuen Beträge von 250 Franken für Kinderzulagen und 300 Franken für Ausbildungszulagen automatisch auch für landwirtschaftliche Arbeitnehmende gelten. Dadurch entsteht ein einheitlicher Mindestschutz für alle Familien, unabhängig vom Erwerbssektor.

Gleichzeitig bleiben die besonderen Regelungen des FLG bestehen: Im Berggebiet erhalten Familien weiterhin einen Zuschlag von 20 Franken, und für landwirtschaftliche Arbeitnehmende wird zusätzlich eine Haushaltungszulage von 100 Franken ausgerichtet. Damit werden sowohl die Gleichbehandlung als auch die branchenspezifischen Besonderheiten gewahrt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ

femmes protestantes

Stellungnahme der femmes protestantes im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative 23.406 «Starke Familien durch angepasste Zulagen»

familienfragen@bsv.admin.ch

2. Dezember 2025

Die femmes protestantes bedanken sich für die Einladung und die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu beziehen. Die Änderungen des FamZG wurden von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats angenommen und in die Vernehmlassung geschickt.

Das Anliegen der Familienzulagen steht aus Sicht von femmes protestantes im Einklang mit unserem Leitsatz, wonach jeder Mensch ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben führen können soll. In diesem Sinne setzen wir uns für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in Kirche, Politik und Gesellschaft ein.

Grundsätzliches

Armut in der Schweiz ist real. Gemäss dem erläuternden Bericht waren im Jahr 2023 rund 708'000 Personen von Einkommensarmut betroffen. Alleinerziehende oder Haushalte mit mehr als drei Kindern gehören zu den am stärksten betroffenen Gruppen. Kinder zu haben ist folglich ein Armutsfaktor: die Ausgaben für den Lebensunterhalt steigen und oft sinkt das Erwerbseinkommen aufgrund reduzierter Arbeitspensen.

Massnahmen, um die finanzielle Belastung für Familien zu mindern und in der Folge Kinderarmut zu bekämpfen, sind bekannt.

- So erlaubt beispielsweise ein **flächendeckendes, qualitativ gutes und erschwingliches Angebot an ausserfamiliären Betreuungsstrukturen**, dass beide Elternteile einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen können und dass das Haushaltseinkommen steigt.
- Hinzu kommen Massnahmen zur Erhöhung der sogenannten Frauenlöhne, **die Bekämpfung der Lohnungleichheit** sowie die Unterstützung für Weiterbildungsmassnahmen oder das Bereitstellen von Beratungsangeboten.

femmes protestantes

- Zudem entlasten **steuerliche Abzüge oder Verbilligungen der Krankenkassenprämien** das Familienbudget.
- **Ergänzungsleistungen für Familien** als weiteres Instrument richten sich an Familien, bei denen die Eltern zwar selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind, die Existenz der Familie aber nicht aus eigener Kraft sichern können. Einzelne Kantone richten diese aus. Eine Verankerung auf Bundesebene würde Chancengerechtigkeit herstellen.
- **Familienzulagen** sind ein weiteres, sinn- und wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung der Familienarmut.

Zu den Änderungsvorschlägen

Familienzulagen sind dazu da, «die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise aus[zu]gleichen» (Erl. Bericht, Seite 4). Auf nationaler Ebene besteht dazu das Familienzulagengesetz (FamZG), die Kantone setzen es um, können selbst jedoch auch höhere Ansätze als die im FamZG definierten Mindestansätze vorsehen. Die Familienzulagen wurden seit ihrer Einführung 2009 nicht erhöht. Die Anpassung an die Teuerung per 1. Januar 2025 war die erste Änderung dieser Unterstützungsbeiträge. Aktuell belaufen sich die Beiträge auf 215 Franken für die Kinderzulagen und auf 268 Franken für die Ausbildungszulagen.

Die femmes protestantes befürworten die nun von der SGK-N beschlossenen Änderungen. Sie betreffen Artikel 5 des FamZG und heben die Mindestansätze der Familienzulagen auf 250 (Kinderzulagen) respektive auf 300 Franken (Ausbildungszulagen) an. Überdies erhält der Bundesrat eine sogenannte Rundungskompetenz beim Teuerungsausgleich (Artikel 5, Absatz 3) und Unschärfen in Artikel 5 werden ausgebessert.

Zu zwei Minderheitsanträgen

Die femmes protestantes sprechen sich überdies bei Artikel 5 Absatz 3 für den Minderheitsantrag (Marti Samira und weitere) aus. Die genannte Minderheit schlägt vor, die Mindestansätze neu auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung anzupassen und hilft damit innert nützlicher Frist, die Familienbudgets zu entlasten. Diese Änderung würde die heutige Regelung, wonach die Ansätze angepasst werden, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung um mindestens 5% gestiegen ist, ersetzen.

femmes protestantes

Die femmes protestantes sprechen sich gleichzeitig dagegen aus, dass zukünftig auch Arbeitnehmende die Beiträge zu gleichen Teilen wie die Arbeitgebenden entrichten. Dies wird von einer Minderheit (Sauter und weitere) bei Artikel 16 vorgeschlagen.

Fazit

In diesem Sinne **befürworten die femmes protestantes die vorgeschlagenen Anpassungen im Familienzulagengesetz.**

Da einzelne Bestimmungen des FamZG auch für das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) anwendbar sind (beispielsweise Mindestansätze), begrüssen wir die von der SGK-N beschlossenen Änderungen im Sinne der finanziellen Stärkung aller Familien.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Barbara Berger, Co-Geschäftsleiterin der femmes protestantes, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:

barbara.berger@femmesprotestantes.ch



Yvonne Feri
Präsidentin



Barbara Berger
Co-Geschäftsleiterin



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Commission de la sécurité sociale et de la
santé publique

3003 BERNE

Genève, le 19 décembre 2025
RR-3248 - FER N°02-2026

familienfragen@bsv.admin.ch

23.406 n lv. Pa. Des familles fortes grâce à des allocations adaptées

Madame la Présidente,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) a pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous prie de bien vouloir recevoir sa prise de position.

Notre Fédération et les 47'000 entreprises qu'elle représente sont pleinement concernées par la politique familiale mise en œuvre dans notre pays. Ce sont en effet elles qui financent la totalité des allocations familiales (à l'exception du canton du Valais, où les salariés en supportent une petite part). Elles sont également directement impactées par l'orientation de cette politique publique, notamment par ses effets sur le marché du travail.

Du point de vue des allocations familiales, pour lesquelles la proposition demande une revalorisation importante, nous relevons que du premier janvier 2009, date de l'entrée en vigueur de la loi fédérale, à novembre 2025 (dernier relevé disponible), l'indice des prix à la consommation suisse a augmenté de 6,7%. Nous sommes donc largement en-deçà de l'indexation proposée, qui est de 25% par rapport aux CHF 200.- en vigueur au moment du dépôt de l'initiative parlementaire. Par ailleurs, nous soulignons que le minima suisse a été relevé en 2024 de CHF 15.- pour les allocations familiales, respectivement de CHF 18.- pour les allocations de formation. L'adaptation a donc déjà été réalisée.

Notre Fédération souhaite également rappeler que, si un minima fédéral existe, il appartient en premier lieu aux cantons de définir la politique familiale qu'ils souhaitent adopter. Le cadre fédéral doit donc laisser une marge de manœuvre la plus large possible à ceux-ci pour prendre les mesures qui semblent le plus en phase avec leurs réalités régionales. Nous relevons également que tous les cantons que notre Fédération représente ont adopté des systèmes qui vont au-delà de ce que le cadre fédéral impose, y compris en proposant des allocations naissance et d'adoption que la loi fédérale n'exige pas. Le système fonctionne donc à satisfaction, sans qu'un renforcement fédéral ne soit nécessaire.

Soulignons par ailleurs le coût de la proposition, qui conduirait à une augmentation des charges sociales de 361 millions, dont 348 à la seule charge des employeurs. Dans un contexte de pression accrue sur les charges sociales, notamment patronales, entre le financement à venir de l'AVS et celui des structures de la petite enfance, ce projet ne peut être accepté en l'état. Concernant ce dernier domaine, les Chambres fédérales sont en train d'examiner l'initiative parlementaire de la CSEC 21.403 « Remplacer le financement de départ par une solution adaptée aux réalités actuelles » (contre-projet indirect à l'initiative sur les crèches), qui propose une nouvelle allocation de garde, qui serait gérée dans le cadre de la loi sur les allocations familiales et dont le coût est estimé par l'OFAS à environ 700 millions de francs par an à la seule charge des employeurs.

Notre Fédération estime donc la proposition issue de l'initiative parlementaire Jost prématurée, et propose de l'étudier dans le cadre global des frais de garde.

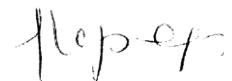
En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Arnaud Bürgin
Secrétaire général FER



Roxanne Zappella
Directrice FER Neuchâtel



Stéphanie Ruegsegger
Directrice politique générale
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bulle, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.

Frau Kommissionspräsidentin
Barbara Gysi
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 8. Januar 2026

Vernehmlassung zur parlamentarische Initiative Jost (23.406 n) «Starke Familien durch angepasste Zulagen»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Freikirchen.ch dankt für die Möglichkeit, zur parlamentarischen Initiative «Starke Familien durch angepasste Zulagen» Stellung zu nehmen.

Familien mit Kindern sind heute mit steigenden Lebenshaltungskosten konfrontiert. Gleichzeitig ist die Geburtenrate in der Schweiz auf einem historisch tiefen Niveau. Im gesellschaftlichen Diskurs ist bislang kaum angekommen, welche Folgen dies für die langfristige Zukunftsfähigkeit der Schweiz hat. Diese Entwicklungen werfen grundlegende Fragen zur gesellschaftlichen Wertschätzung von Familie und Kindern auf.

Aus freikirchlicher Sicht kommt der Familie eine zentrale Bedeutung für das Zusammenleben, den sozialen Zusammenhalt und die Weitergabe von Werten zu. Kinder sind kein Kostenfaktor, sondern eine Bereicherung für Gesellschaft und Zukunft. Politische Rahmenbedingungen sollen diese Haltung widerspiegeln und Familien stärken.

1. Geld allein reicht nicht – aber es setzt ein Zeichen

Freikirchen.ch ist sich bewusst, dass zusätzliche finanzielle Mittel allein die Herausforderungen von Familien nicht lösen. Entscheidend ist der Wert, den unsere Gesellschaft Kindern beimisst. Dennoch haben finanzielle Rahmenbedingungen eine hohe symbolische und praktische Bedeutung: Sie zeigen, dass Familienarbeit anerkannt wird, und entlasten dort, wo reale Mehrkosten entstehen.

2 Ermutigung, sich für Kinder zu entscheiden

Kinder zu haben ist anstrengend. Und jede Mühe lohnt sich. Für viele Paare ist der Wunsch nach Kindern heute mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Eine Politik, die Familien unterstützt, kann dazu beitragen, Mut zu machen und Zuversicht zu stärken. ***Kinder zu haben lohnt sich – für Eltern, für das soziale Umfeld und für die Gesellschaft als Ganzes.*** Familienzulagen können diesen Grundsatz unterstreichen und dieses Projekt finanziell auch tragbarer machen.

3 Wertschätzung unterschiedlicher Familienmodelle

Familien leben ihre Verantwortung auf unterschiedliche Weise. Freikirchen.ch begrüßt, dass Familienzulagen unabhängig vom Betreuungsmodell gewährt werden. Sie anerkennen damit sowohl familiäre Eigenbetreuung als auch externe Betreuungsformen und respektieren die Entscheidungsfreiheit der Eltern.

Schlussfolgerung:

Freikirchen.ch steht der vorgeschlagenen Erhöhung der Mindestansätze der Familienzulagen grundsätzlich positiv gegenüber. Sie kann einen Beitrag zur Entlastung von Familien leisten und ist ein wichtiges Signal der Wertschätzung gegenüber Kindern und Eltern. Entscheidend bleibt jedoch, dass Familienpolitik stets von einer grundsätzlichen Kultur der Anerkennung und Ermutigung für Familien getragen wird.

Familien zu stärken heisst, Verantwortung für die Zukunft der Schweiz zu übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,



Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz, peter.schneeberger@feg.ch

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch.

Zürich, 06. Januar 2026

Vernehmlassungsantwort: 23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zu-lagen

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 25 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung und bedankt sich für die Möglichkeit, seine Position darlegen zu dürfen:

I. GastroSuisse lehnt den Vorschlag der SGK-N ab

In der Wintersession 2025 hat das Parlament das *Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern* (UKibeG) als Gegenvorschlag zur KITA-Initiative beschlossen. Damit dürfte in absehbarer Zeit eine neue Betreuungszulage in die Familienzulagen integriert werden, die wie die Kinder- und Ausbildungszulagen in den meisten Kantonen über Arbeitgeberbeiträge finanziert werden. Die Gesamtkosten werden auf rund 601 Millionen Franken geschätzt. Die Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestsätze der Kinder- und Ausbildungszulagen von 215 auf 250 Franken beziehungsweise von 268 auf 300 Franken pro Monat führt nach Schätzungen der Verwaltung zu Mehrkosten von rund 361 Millionen Franken. Auch diese würden hauptsächlich von den Arbeitgebern finanziert werden. Die Pa. Iv. Jost verteuert die Arbeit weiter. Besonders hart trafe es kleine und mittlere Unternehmen mit ohnehin knappen Margen. Die durchschnittlichen Personalkosten eines gastgewerblichen Betriebs sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Gemäss Zahlen von Gastroconsult machten die Personalkosten nach der Jahrtausendwende 43 % des Umsatzes aus. In den Jahren 2019 und 2023 betrugen sie bereits 51 bzw. 52 % des Umsatzes. Vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen über zusätzliche Belastungen für Arbeitgeber – darunter die Finanzierung der 13. AHV-Rente, längere Elternurlaube oder der Ausbau des Mutterschutzes – ist der Ausbau der Familienzulagen ohne verpflichtende Mitfinanzierung durch die Kantone für unsere KMU nicht tragbar. Die Kantone sollten ihre sozialpolitische Verantwortung wahrnehmen und sich angemessen an den Kosten beteiligen. **Ohne eine verbindliche finanzielle Mitverantwortung der Kantone ist die Pa. Iv. Jost aus Sicht von GastroSuisse nicht vertretbar. Wir empfehlen daher Nichteintreten und unterstützen die Minderheit Vietze.**

II. Es darf keine einseitige Verlagerung der finanziellen Verantwortung erfolgen

Zweck der Familienzulagen ist es, die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Mit der geplanten Erhöhung der Familienzulagen zielt die Pa. Iv. Jost insbesondere darauf ab, Familien mit geringem Einkommen zu entlasten. Das Anliegen ist legitim, der Ansatz verkennt jedoch die sozialpolitische Realität. Heute gehen rund 20 Kantone bei den Familienzulagen über die bundesrechtlichen Mindestansätze hinaus und tragen damit den unterschiedlichen regionalen Lebenshaltungskosten Rechnung. Zudem besteht für erwerbsfähige Elternteile, die trotz Arbeit auf Unterstützung angewiesen sind, ein dichtes Netz an gezielten Instrumenten: subventionierte familienergänzende Kinderbetreuung, Prämienverbilligungen, subventioniertes Wohnen oder ergänzende Sozialleistungen. Die Armutsbekämpfung ist damit zu Recht in erster Linie die Aufgabe der Kantone. Da sozialpolitische Massnahmen jedoch immer mehr ausgebaut werden und weder Bund noch Kantone bereit sind, die damit verbundenen Kosten zu tragen, werden die finanziellen Lasten zunehmend den Arbeitgebern aufgebürdet. Diese leisten bereits heute einen erheblichen Beitrag zur Armutsprävention und zur Umsetzung sozialpolitischer Massnahmen, etwa durch soziale Absicherungen in Gesamtarbeitsverträgen, die Integration von Flüchtlingen sowie von Personen mit gesundheitlichen oder psychischen Einschränkungen. Gerade das Gastgewerbe bietet flexible Arbeitszeitmodelle und Stellen für Menschen mit unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten. GastroSuisse unterstützt das Ziel, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Allerdings ist es nicht sachgerecht, dass hauptsächlich die Arbeitgeber zusätzlich zu den bestehenden Familienzulagen und den geplanten Betreuungszulagen künftig auch noch höhere Ausbildungs- und Kinderzulagen finanzieren sollen. **Sollte entgegen dieser Einschätzung auf die Vorlage eingetreten werden, setzt sich GastroSuisse konsequenterweise dafür ein, dass zumindest keine zusätzliche finanzielle Belastung der Arbeitgeber entsteht.** In diesem Sinne unterstützen wir die Minderheit Gutjahr et al. zu Art. 5 Abs. 1 und 2 (Streichung bzw. Verzicht auf eine Erhöhung der Mindestansätze), die Minderheit Gutjahr et al. zu Art. 5 Abs. 3 (Auf- oder Abrundung auf den nächstgelegenen Fünf-Franken-Betrag) sowie die Minderheit Sauter et al. zu Art. 16 Abs. 2bis (paritätische Finanzierung der Familienzulagen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmende).

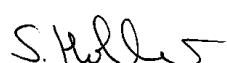
Der Ausbau der Familienzulagen ohne finanzielle Beteiligung der Kantone oder der Arbeitnehmenden verlagert die finanzielle Verantwortung einseitig auf die Wirtschaft. Wir bitten Sie daher, die parlamentarische Initiative Jost abzulehnen oder zumindest die Mitfinanzierung durch die Kantone oder Arbeitnehmenden in Betracht zu ziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse



Beat Imhof
Präsident



Severin Hohler
Leiter Politik und Wirtschaft



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN (VVAK)
ASSOCIATION SUISSE DES CAISSES DE COMPENSATION PROFESSIONNELLES (ACCP)



KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN
CONFERENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA COMPENSAZIUN

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
CH-3003 Bern

Per E-Mail an :
familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 11. Dezember 2025

Vernehmlassungsverfahren

Parlamentarische Initiative Jost 23.406 Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen.

Die Vorlage der SGK-N sieht vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen gemäss Artikel 5 Familienzulagengesetz (FamZG) auf 250 Franken für Kinder- und 300 Franken für Ausbildungszulagen anzuheben. Die Mehrheit der Kantone müsste ihre Praxis anpassen, da bislang nur einige Kantone Familienzulagen von 250 bzw. 300 Franken oder mehr ausrichten. Aus Sicht der Durchführung ist eine solche Erhöhung unproblematisch und einfach umsetzbar. Allerdings führt diese Erhöhung der Mindestansätze schweizweit zu Mehrkosten von rund 361 Millionen Franken, wovon **348** Millionen Franken von den Arbeitgebern allein getragen werden müssten. Der Bundesrat hat kürzlich die Mindestansätze der Familienzulagen auf den 1. Januar 2025 an die Preisentwicklung angepasst. Dieser Teuerungsausgleich war die erste Erhöhung der Mindestansätze seit dem Inkrafttreten des FamZG im Jahr 2009.

Die Kosten der parlamentarischen Initiative Jost 23.406 kämen zu denen eines anderen Geschäfts hinzu, das derzeit im Parlament diskutiert wird: das Geschäft 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung» als indirekter Gegenvorschlag zur Kita-Initiative. Eine Mehrheit im Parlament möchte mit der Betreuungszulage eine neue Leistung schaffen, die über das Familienzulagengesetz abgewickelt werden soll. Die Kosten für diese Betreuungszulagen werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen auf rund **700** Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Diese zusätzlichen Kosten würden ebenfalls zu Lasten der Arbeitgeber gehen.

Antrag

Da beide Vorlagen über Arbeitgeberbeiträge finanziert werden, wäre es wünschenswert, mit einer zusätzlichen Erhöhung der Familienzulagen zuzuwarten, bis das Parlament über die Frage des indirekten Gegenvorschlages zur Kita-Initiative entschieden hat.

Im Übrigen begrüssen wir die weitergehende Rundungskompetenz des Bundesrats beim Teuerungsausgleich sowie die Verbesserung der redaktionellen Unschärfe in Artikel 5 FamZG.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

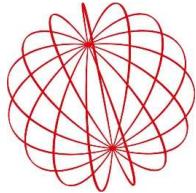


Marco Reichmuth
Ressortverantwortlicher Familienzulagen

KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN



Catus Läubli
Ressortverantwortlicher Familienzulagen



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit SGK-N

Eingereicht per Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 6. Januar 2026

Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz zur Parlamentarischen Initiative «Starke Familien durch angepasste Zulagen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu nehmen.

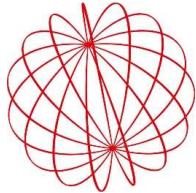
Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist ein Zusammenschluss aus über 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz einsetzen.

1. Einleitung

Armut in der Schweiz ist real und betrifft insbesondere Kinder und Familien. Das jüngst veröffentlichte Armutsmonitoring zeigt einmal mehr klar auf, dass kinderreiche Familien und Alleinerziehende besonders stark belastet sind. Die Gründung einer Familie bedeutet gleich in zweifacher Hinsicht eine finanzielle Herausforderung: Einerseits entstehen direkte zusätzliche Kosten für den Unterhalt eines Kindes, andererseits führen Betreuungsaufgaben häufig zu einer Reduktion des Erwerbspensums und damit zu indirekten Kinderkosten. Viele Familien geraten dadurch in Situationen, die ihre finanzielle Stabilität gefährden. Diese finanzielle Belastung wirkt sich nicht nur auf den materiellen Lebensstandard aus, sondern steht auch in engem Zusammenhang mit den Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern. Armut erhöht das Risiko, dass Kinder beim Zugang zu Bildung, bei der schulischen Förderung sowie bei ausserschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten benachteiligt werden.

2. Kinderrechtlicher Bezug

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Jahr 1997 verpflichtet, allen Kindern das Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten (Art. 26 und 27 UN KRK). Dieses Recht bleibt jedoch zahlreichen Kindern in der Schweiz faktisch verwehrt.



Kinder, die in Armut aufwachsen, erleben materielle Benachteiligung, soziale Ausgrenzung und eingeschränkte Teilhabe. Ihre Bildungschancen sind geringer und das Risiko, auch im Erwachsenenalter in Armut zu leben, ist deutlich erhöht. Die bestehende Gesetzeslage reicht nicht aus, um diese Risiken wirksam abzufedern und die Rechte der Kinder umfassend zu schützen.

3. Einschätzung der Vorlage

Familienzulagen sind ein sinnvolles und wirksames Instrument im Kampf gegen Familienarmut. Sie stabilisieren die finanzielle Situation von Haushalten mit Kindern und reduzieren das Risiko, dass Kinder in der Schweiz unter prekären Bedingungen aufwachsen. Die Familienzulagen setzen das in Artikel 116 der Bundesverfassung verankerte Bekenntnis zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Familien konkret um.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüßt deshalb die vorgeschlagene Erhöhung der Mindestsätze für Kinder- und Ausbildungszulagen ausdrücklich. Die Vorlage leistet einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut und stärkt die Umsetzung der in der Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte.

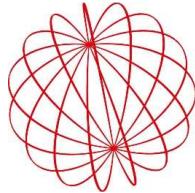
Durch die Verbesserung der finanziellen Situation von Familien trägt die Vorlage auch dazu bei, bildungsbezogene Ungleichheiten zu reduzieren. Höhere Kinder- und Ausbildungszulagen verbessern die Voraussetzungen dafür, dass Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft gleichberechtigt am Bildungssystem teilhaben können. Damit leistet der Vorentwurf einen wichtigen Beitrag, um das Recht auf einen diskriminierungsfreien Bildungzugang besser zu gewährleisten und trägt damit dem Grundsatz der Chancengerechtigkeit in der Bildung Rechnung.

So entlasten höhere Kinder- und Ausbildungszulagen Familien unmittelbar und verbessern die materielle Situation der Kinder. Damit sinkt das Risiko, dass Kinder in belastenden Lebenslagen gross werden. Zudem trägt eine bundesrechtliche Erhöhung der Mindestansätze dazu bei, die materielle Unterstützung für Kinder schweizweit zu harmonisieren und erheblichen Ungleichheiten zwischen den Kantonen zu reduzieren.

4. Zu den Minderheitsanträgen

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz unterstützt bei Artikel 5 Absatz 3 ausdrücklich den Minderheitsantrag von Marti Samira und weiteren Mitgliedern. Der vorgeschlagene Mechanismus, die Mindestansätze gleichzeitig mit den AHV-Renten gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen, führt zu einem zeitnahen und wirksamen Teuerungsausgleich. Dies stärkt Familienbudgets nachhaltig und ersetzt die bisherige Regelung, wonach Anpassungen erst erfolgen, wenn der Landesindex seit der letzten Festsetzung um mindestens fünf Prozent gestiegen ist.

Alle weiteren Minderheitsanträge lehnt das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ab.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

5. Schlussfolgerung

In diesem Sinne befürwortet das Netzwerk Kinderrechte Schweiz die vorgeschlagenen Anpassungen im Familienzulagengesetz.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Nina Hössli
Co-Präsidentin

Rahel Zimmermann
Co-Geschäftsführerin

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhäusen

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Bundeshaus
3003 Bern

9. Januar 2026

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen einreichen zu dürfen.

Formelles

Wir protestieren gegen die Anforderung an Vernehmlassungsantworten, ein Word-Dokument mitzuliefern. Dies ist für uns unmöglich, da wir weder Word noch eine kompatible Software, sondern LaTeX verwenden, um unsere Dokumente abzufassen. Zudem ist das Word-Format ein proprietäres Format und kein offener Standard.

Im Sinne der Barrierefreiheit liefern wir Ihnen eine HTML-Datei, welche Sie mit dem Browser öffnen können, bitten aber darum zukünftig von den Teilnehmer*innen der Vernehmlassung anstelle einer Word-Datei eine maschinenlesbare oder einfach zu kopierende Datei oder aber ein offenes, standardisiertes Format wie HTML, Textile oder Markdown zu anzufordern.

Inhaltliches

Wir begrüssen die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen.

Jedoch wünschen wir uns die Kinder- und Ausbildungszulagen von der Erwerbsarbeit gänzlich zu entkoppeln, da nicht nur Kinder von erwerbstätigen Erwachsenen Bedürfnisse haben, sondern schlichtweg alle Kinder. Zudem besteht kein sachlicher Zusammenhang mit der Erwerbsarbeit oder dem Arbeitgeber. Zudem fallen wegen der Kinder- und

Ausbildungszulagen bei den Unternehmen heikle Daten über die familiäre Situation von Mitarbeitenden an, welche Arbeitgeber nichts angehen.

Wir regen deshalb an, die Kinder- und Ausbildungszulagen schlicht für jedes Kind direkt an die Erziehungsberechtigten auszuschütten und aus Steuermitteln zu bezahlen. Da dadurch die Unternehmen entlastet werden, erscheint uns eine Finanzierung über eine leichte Erhöhung der direkten Bundessteuer von Unternehmen sachgerecht.

Freundliche Grüsse

Stefan Thöni



familienfragen@bsv.admin.ch

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats (SGK-N)

3003 Bern

Bern, 18. Dezember 2025

23.406 PA. IV. JOST «STARKE FAMILIEN DURCH ANGEPASSTE ZULAGEN»: STELLUNGNAHME VON PRO FAMILIA SCHWEIZ

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Pro Familia Schweiz ist der nationale Dachverband der Familienorganisationen und ein Kompetenzzentrum für Familienpolitik. Wir zählen rund 50 Mitglieder und vernetzen Familien-, Fach- und Elternorganisationen. In enger Zusammenarbeit mit Politik, Wirtschaft und Wissenschaft setzen wir uns für die Stärkung der Familien in der Schweiz ein.

Zur Vorlage

Pro Familia Schweiz begrüßt die Initiative des Bundesrates, die Mindestsätze der Familienzulagen anzuheben. Familienzulagen sind ein zentrales Instrument zur finanziellen Absicherung von Familien und tragen wesentlich zur Chancengleichheit von Kindern bei. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Armutsprävention, insbesondere für einkommensschwache Familien und Alleinerziehende, und stärken die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern. Die geplante Erhöhung verbessert die wirtschaftliche Sicherheit von Familien, unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist aus sozialpolitischer Sicht ein wichtiger Schritt.

Pro Familia Schweiz befürwortet die Anhebung der Kinderzulage auf 250 CHF und der Ausbildungszulage auf 300 CHF, weist jedoch darauf hin, dass in künftigen Revisionen weitere Anpassungen geprüft werden sollten, um die langfristige finanzielle Stabilität der Familien sicherzustellen.



Die vorgesehenen Mindestzulagen sind notwendig, um den realen Kostenanstieg für Kinderbetreuung, Ernährung, Kleidung und Ausbildung angemessen zu berücksichtigen. Eine regelmässige Überprüfung und Anpassung der Zulagen ist entscheidend, um eine kontinuierliche finanzielle Entlastung der Familien zu gewährleisten. Pro Familia betont, dass die geplanten Beträge ein wichtiger Schritt sind, empfiehlt jedoch, in künftigen Revisionen eine verstärkte Prüfung weiterer Erhöhungen vorzusehen, um die finanzielle Absicherung der Familien nachhaltig zu sichern.

Die vorgeschlagene Indexierung der Zulagen an die AHV-Renten und den Landesindex der Konsumentenpreise wird grundsätzlich unterstützt, da sie Familien vor Kaufkraftverlust schützt. Pro Familia hält fest, dass aus Sicht der Familien eine möglichst regelmässige Anpassung der Zulagen an die Teuerung zentral ist, und begrüßt Bestrebungen, die bestehende Regelung diesbezüglich weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wird empfohlen, die Schwelle von fünf Prozent kritisch zu prüfen, da bereits kleinere Preissteigerungen die Kaufkraft einkommensschwacher Familien erheblich belasten können. Eine regelmässige und zeitnahe Anpassung der Familienzulagen trägt sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus sozialpolitischer Sicht wesentlich zur Stabilisierung der finanziellen Situation von Familien bei und sollte deshalb beibehalten werden.

Bezüglich der Finanzierung der Familienzulagen hält Pro Familia Schweiz es für wichtig, dass die Verteilung der Beiträge eine kantonale Kompetenz bleibt, damit jeder Kanton das System an seine Bedürfnisse und lokalen Besonderheiten anpassen kann. Aus Sicht der Familien bleibt das Wesentliche die Gewährleistung von ausreichenden, stabilen und an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepassten Familienzulagen, unabhängig davon, wie die Finanzierung auf Kantonsebene organisiert ist.

Pro Familia Schweiz befürwortet die geplanten Änderungen, da sie die finanzielle Situation von Familien nachhaltig verbessern. Es wird empfohlen, diese ohne Verzögerung umzusetzen, begleitet von einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung der Zulagen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt Pro Familia, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre wertvolle Arbeit zum Wohle der Familien in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

PRO FAMILIA SCHWEIZ

Eva-Maria Kaufmann Rochereau
Direktorin



familienfragen@bsv.admin.ch

Commission de la sécurité sociale et
de la santé publique du Conseil
national (CSSS-N)

3003 Berne

Berne, le 18 décembre 2025

23.406 IV. PA. JOST « DES FAMILLES FORTES GRÂCE À DES ALLOCATIONS ADAPTÉES » : PRISE DE POSITION DE PRO FAMILIA SUISSE

Mesdames et Messieurs,

Vous nous avez invités à prendre position sur le projet de consultation mentionné ci-dessus. Nous vous remercions sincèrement de cette occasion de faire valoir notre point de vue.

Remarques générales

Pro Familia Suisse est la faîtière nationale des organisations familiales et un centre de compétence en politique familiale. Nous comptons environ 50 membres et mettons en réseau des organisations familiales, professionnelles et de parents. En collaboration étroite avec le monde politique, économique et scientifique, nous nous engageons pour le renforcement des familles en Suisse.

Concernant le projet

Pro Familia Suisse approuve l'initiative du Conseil fédéral visant à relever les montants minimaux des allocations familiales. Les allocations familiales constituent un instrument central pour la sécurité financière des familles et contribuent de manière significative à l'égalité des chances pour les enfants. Elles jouent un rôle important dans la prévention de la pauvreté, en particulier pour les familles à faible revenu et les parents isolés, et renforcent la participation sociale des enfants. L'augmentation prévue améliore la sécurité économique des familles, soutient la conciliation entre vie familiale et professionnelle et constitue, d'un point de vue socio-politique, un pas important.

Pro Familia approuve l'augmentation de l'allocation pour enfants à 250 CHF et de l'allocation de formation à 300 CHF, tout en soulignant que de futures révisions devraient examiner d'éventuels ajustements supplémentaires afin d'assurer la stabilité financière à long terme des familles.



Les montants minimaux proposés sont nécessaires pour tenir compte de manière adéquate de l'augmentation réelle des coûts liés à la garde des enfants, à l'alimentation, à l'habillement et à la formation. Un contrôle et un ajustement réguliers des allocations sont essentiels pour garantir un soulagement financier continu des familles. Pro Familia souligne que les montants prévus constituent un pas important, mais recommande qu'à l'avenir, les révisions examinent la possibilité d'augmentations supplémentaires afin d'assurer une protection financière durable des familles.

L'indexation proposée des allocations sur les rentes AVS et sur l'indice national des prix à la consommation est globalement soutenue, car elle protège les familles contre la perte de pouvoir d'achat. Pro Familia souligne que, du point de vue des familles, un ajustement régulier des allocations à l'évolution des prix est essentiel et se réjouit des efforts visant à améliorer la réglementation existante à cet égard. Il est également recommandé d'examiner de manière critique le seuil de cinq pour cent, car même de petites hausses de prix peuvent affecter de manière significative le pouvoir d'achat des familles à faible revenu. Un ajustement régulier et rapide des allocations familiales contribue de manière essentielle, tant sur le plan économique que socio-politique, à la stabilisation de la situation financière des familles et doit donc être maintenu.

Concernant le financement des allocations familiales, Pro Familia Suisse considère important que la répartition des contributions reste une compétence cantonale, afin que chaque canton puisse adapter le système à ses besoins et à ses particularités locales. Du point de vue des familles, l'essentiel demeure la garantie d'allocations familiales suffisantes, stables et adaptées à l'évolution du coût de la vie, indépendamment du mode de financement retenu au niveau cantonal.

Pro Familia Suisse approuve les modifications envisagées, car elles améliorent de manière durable la situation financière des familles. Il est recommandé de procéder à leur mise en œuvre sans délai, accompagnée d'un suivi continu et d'un ajustement des allocations en fonction du coût de la vie. Dans ce contexte, Pro Familia recommande l'adoption du projet et son approbation.

Nous vous remercions de prendre connaissance de notre position et d'en tenir compte, ainsi que pour votre précieux travail en faveur des familles en Suisse.

Meilleures salutations,

PRO FAMILIA SUISSE

Eva-Maria Kaufmann Rochereau
Directrice



Pro Juventute
Thurgauerstrasse 39
Postfach, 8050 Zürich
T: 076 312 13 25
politik@projuventute.ch
www.projuventute.ch

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N)
3003 Bern

Eingereicht per Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 07. Januar 2026

Stellungnahme von Pro Juventute zur Vernehmlassung über die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 23.406 Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Juventute nimmt folglich zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung.

Pro Juventute setzt sich für die gesunde psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein. Mit vielfältigen Angeboten unterstützen wir sie gemeinsam mit ihren Eltern direkt und wirkungsvoll auf ihrem Weg zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Mit der Beratung 147 für Kinder und Jugendliche, sowie unserer Elternberatung unterstützen wir Kinder, Jugendliche und Eltern rund um die Uhr bei Sorgen, Problemen oder psychischen Belastungen – kostenlos und vertraulich.

Grundsätzliche Würdigung

Die Stiftung Pro Juventute begrüßt die vorgeschlagene Erhöhung der Familienzulagen. Sie sind ein zentrales Instrument der Familienpolitik und leisten einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Absicherung von Familien sowie zur Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz.

Die Lebenshaltungskosten für Familien sind in den vergangenen Jahren landesweit stark gestiegen. Insbesondere Ausgaben für Miete, , Krankenkassenprämien und externe Kinderbetreuung belasten das Haushaltsbudget vieler Familien erheblich. Vor diesem Hintergrund ist die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 23.406 «Starke Familien durch angepasste Zulagen» vorgesehene Erhöhung der Mindestansätze auf 250 Franken für Kinder- und 300 Franken für Ausbildungszulagen zeitgemäß und dringend notwendig.

Bedeutung der Familienzulagen für Familien und Kinder

Mit der Geburt eines Kindes steigen die Haushaltsausgaben dauerhaft, während das Erwerbseinkommen häufig sinkt, da ein Elternteil das Arbeitspensum zugunsten der Kinderbetreuung reduziert. Besonders stark ins Gewicht fallen dabei die Kosten der externen Kinderbetreuung.



Studien, unter anderem der BASS-Schlussbericht 2024¹, zeigen, dass Kinderarmut die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen deutlich einschränkt. Kinder aus einkommensschwachen Haushalten nehmen seltener an ausserschulischen Aktivitäten teil, erhalten weniger Förderangebote und sind häufiger materiellen Einschränkungen im Schulalltag ausgesetzt.

Eine Verbesserung der finanziellen Situation dieser Familien stärkt die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und ermöglicht die Umsetzung zentraler Kinderrechte, insbesondere des Rechts auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard (Art. 26 und 27 UN-KRK) sowie des Rechts auf Freizeit, Spiel und kulturelle Teilhabe (Art. 31 UN-KRK).

Familienarmut als strukturelles Problem

Zahlen des BFS zeigen, dass Familien und insbesondere Alleinerziehende überproportional häufig von Armut betroffen sind. Rund 14 Prozent der Alleinerziehenden in der Schweiz leben in Armut. Auch Paare mit drei oder mehr Kindern weisen mit 9,1 Prozent ein erhöhtes Armutsrisiko auf.² Eine Erhöhung der Familienzulagen erhöht das verfügbare Einkommen dieser Familien und leistet einen wichtigen Beitrag zur Armutsprävention.

Die im Jahr 2025 erfolgte einmalige Anpassung der Mindestansätze auf 215 Franken für Kinder und 268 Franken für Jugendliche in Ausbildung wird der Lebensrealität vieler Familien nicht gerecht. Eine stärkere Erhöhung kommt insbesondere Haushalten mit tiefem Einkommen zugute und ist notwendig, um den realen Kostenanstieg für Betreuung, Ernährung, Kleidung und Ausbildung angemessen zu berücksichtigen.

Finanzierung der Familienzulagen

Pro Juventute begrüßt, dass an der bisherigen Finanzierungsregelung festgehalten wird. Ziel der Vorlage ist die Stärkung der Familien und die Verbesserung der finanziellen Situation von Eltern mit Kindern. Eine teilweise Finanzierung durch die Arbeitnehmenden, wie sie in der parlamentarischen Beratung diskutiert wurde, würde dem Ziel der Vorlage jedoch widersprechen. Eltern leisten bereits heute einen erheblichen Beitrag für Gesellschaft und Wirtschaft – sowohl durch Erwerbsarbeit als auch durch unbezahlte Betreuungs- und Erziehungsarbeit. Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Arbeitnehmenden würde insbesondere Familien mit tiefem und mittlerem Einkommen treffen und den entlastenden Effekt höherer Familienzulagen schmälern. Entsprechend lehnen wir die Minderheit Sauter unter Art 16 Abs. 2^{bis} ab.

Notwendigkeit regelmässiger Teuerungsanpassungen

Die vorgeschlagene Indexierung der Zulagen an die AHV-Renten und den Landesindex der Konsumenpreise wird grundsätzlich unterstützt, da sie Familien vor Kaufkraftverlust schützt. Pro Juventute setzt sich für eine regelmässige Anpassung der Zulagen an die Teuerung ein und begrüßt Bestrebungen, die bestehende Regelung diesbezüglich weiterzuentwickeln. Die bisherige Regelung im Familienzulagengesetz, wonach eine Anpassung erst bei einer Teuerung von mindestens 5 Prozent erfolgt, ist aus Sicht der Stiftung ungenügend. Diese Schwelle führt dazu, dass Familien über längere Zeiträume hinweg reale Kaufkraftverluste hinnehmen müssen. Es braucht künftig stattdessen eine regelmässigere und automatische Anpassung der Familienzulagen an die Teuerung, um deren Wirkung langfristig sicherzustellen. Aus diesen Gründen unterstützt Pro Juventute bei Art. 5 Abs. 3 den Minderheitsantrag Marti.

Schlussfolgerung

¹ BASS (2024): Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe

² BFS (2024): Armut, www.bfs.admin.ch > Statistiken > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Soziale Situation, Wohlbefinden und Armut > Armut und Deprivation > Armut.

Pro Juventute unterstützt die Stossrichtung der Vorlage. Angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten, der hohen Belastung durch Kinderbetreuung und der nach wie vor hohen Familienarmut erachtet sie die vorgesehene Erhöhung der Familienzulagen als notwendigen Schritt.

Um Familien wirksam zu entlasten, Kinderarmut zu bekämpfen und den verfassungsrechtlichen Auftrag ernsthaft umzusetzen, braucht es in Zukunft weitere Massnahmen zur Unterstützung von Familien sowie eine regelmässige Anpassung der Familienzulagen an die Teuerung.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen und einen Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lulzana Musliu
Leiterin Politik & Medien



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern
sqk.csss@parl.admin.ch; familienfragen@bsv.admin.ch

Brugg, 18.12.2025

Stellungnahme Vernehmlassung

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Barbara Gysi

Mit Ihrem Schreiben vom 25. September 2025 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Vielen Dank für diese Möglichkeit. Gerne lassen wir uns in dieser Angelegenheit vernehmen.

Die Familienzulagen stellen ein zentrales Element zur Unterstützung von Familien dar. Eine Erhöhung der Familienzulagen hätte eine finanzielle Entlastung der Haushalte mit Kindern zur Folge, was gerade für Haushalte mit tiefem Einkommen eine Verbesserung ihrer Lebenssituation bedeuten könnte. Höhere Familienzulagen sind ein wirksames Instrument, um das Risiko der Familienarmut zu bekämpfen, da sie das Einkommen der Familien erhöhen und somit die finanziellen Engpässe mildern, die zur Armut beitragen.

Familien oder Alleinerziehende mit Kindern sind überproportional oft von Armut betroffen. Im Jahr 2023 waren in der Schweiz 8,1 Prozent der Bevölkerung oder rund 708'000 Personen von Einkommensarmut betroffen.

Die vorgeschlagene Erhöhung verursacht jährliche Mehrkosten von rund 361 Millionen Franken, die grösstenteils von den Arbeitgebern zu tragen wären. Wir sind uns dieser Belastung bewusst. Zugleich sehen wir, dass insbesondere einkommensschwache Familien aus der Landwirtschaft und dem ländlichen Raum spürbar von einer Anpassung der Zulagen profitieren könnten.

In diesem Sinne befürwortet der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) die vorgeschlagenen Anpassungen im Familienzulagengesetz. Damit kann ein wichtiges Signal zur Stärkung von Familien gesendet werden. Mit der Erhöhung der Familienzulagen, erhalten die bereits heute stark belasteten Familien etwas mehr Möglichkeiten, um ihren Kindern ein Leben ohne Armut zu ermöglichen.

Vielen Dank, dass Sie die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land berücksichtigen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
Fachbereich Familien- und Sozialpolitik

Frau Kommissionspräsidentin
Barbara Gysi
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, Donnerstag, 8. Januar 2026

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative Jost (23.406) «Starke Familien durch angepasste Zulagen»

Sehr geehrte Frau Komissionspräsidentin, Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Evangelische Allianz (SEA) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Familien stehen seit mehreren Jahren unter zunehmendem finanziellem Druck. Steigende Lebenshaltungskosten treffen insbesondere Haushalte mit Kindern, während die Kaufkraft sinkt. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Mindestansätze der Familienzulagen soll diese Entwicklung zumindest teilweise abgedeckt werden. Aus christlicher Sicht kommt der Familie und den Kindern eine besondere Bedeutung zu, da sie die Grundlage für eine stabile, werteorientierte Gesellschaft bilden und das Zusammenleben prägen.

Die SEA begrüßt die vorgeschlagene Erhöhung der Mindestansätze der Familienzulagen ausdrücklich. Sie stellt ein wichtiges familienpolitisches Signal dar und trägt dazu bei, Familien in einer herausfordernden wirtschaftlichen und demografischen Situation gezielt zu entlasten.

Folgende Gründe bewegen uns zu dieser Stellungnahme:

1. Finanzielle Entlastung von Familien: Familienzulagen sind ein bewährtes und effizientes Instrument zur Unterstützung von Familien. Gerade in der Phase rund um die Geburt und die ersten Lebensjahre eines Kindes steigen die Ausgaben erheblich, während das Haushaltseinkommen häufig sinkt, da in vielen Familien ein oder beide Elternteile zumindest vorübergehend ihr Arbeitssumsum reduzieren. Die Anpassung der Mindestansätze leistet einen konkreten Beitrag zur Entlastung junger Familien und stärkt deren finanzielle Stabilität.
2. Beitrag zur Bewältigung der demografischen Herausforderung: Die Schweiz weist derzeit eine historisch niedrige Geburtenrate auf. Diese Entwicklung hat weitreichende gesellschaftliche und wirtschaftliche Konsequenzen. Familienfreundliche Rahmenbedingungen sind ein zentraler Faktor, damit sich Paare

bewusst für Kinder entscheiden können. Die Erhöhung der Familienzulagen ist zwar kein Allheilmittel, stellt aber ein wichtiges Element einer kohärenten Familienpolitik dar, die Familien entlastet und Kinder willkommen heisst.

3. Modellneutrale Unterstützung von Familien: Die SEA schätzt besonders, dass Familienzulagen unabhängig vom gewählten Betreuungs- und Erwerbsmodell ausgerichtet werden. Sie respektieren die Vielfalt familiärer Lebensentwürfe und unterstützen Familien dort, wo die Kosten anfallen – bei den Kindern selbst. Diese Modellneutralität stärkt die Akzeptanz und Fairness des Instruments.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andi Bachmann-Roth

Co-Generalsekretär SEA
abachmann-roth@each.ch
+41 79 413 32 09
www.each.ch

S O D K

Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

C D A S

Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales

C D O S

Conferenza delle diretrici e dei direttori
cantonali delle opere sociali

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

(per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch)

Bern, 7. November 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen – Umsetzung der parlamentarischen Initiative Jost 23.406 Starke Familien durch angepasste Zulagen

Stellungnahme des Vorstands der SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative 23.406 «Starke Familien durch angepasste Zulagen» Stellung zu nehmen. Der Vorstand der SODK äussert sich wie folgt:

Die Vorlage der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) sieht vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze gemäss Artikel 5 des Familienzulagengesetzes (FamZG) zu erhöhen; die Kinderzulagen auf 250 Franken (bisher 215) und die Ausbildungszulagen auf 300 Franken (bisher 268) pro Monat. Die SGK-N will mit der Vorlage insbesondere verhindern, dass Familien aus finanziellen Gründen auf weitere Kinder verzichten, und das Risiko reduzieren, dass Kinder von Armut betroffen sind.

Der Vorstand der SODK bezweifelt, dass die angestrebte Umsetzung der pa. lv. Jost einen wirksamen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele darstellen würde und lehnt die vorgeschlagene Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen ab. Die ablehnende Haltung stellt jedoch in keiner Weise in Frage, dass höhere Familienzulagen die Kaufkraft von Familien mit Kindern stärken und positive wirtschaftliche Effekte haben. Die Tatsache, dass rund drei Viertel der Kantone über die Mindestsätze hinausgehen, belegt dies. Die Vorlage ist jedoch aus der Sicht der SODK kein geeignetes Instrument, Familienarmut wirksam zu bekämpfen. Stattdessen sollen zielgerichtete und koordinierte Massnahmen priorisiert werden, die Familien in prekären Situationen wirksam entlasten.

Familienarmut ist eines der Schwerpunktthemen der SODK. Der SODK ist sehr wohl bewusst, dass Familien und Alleinerziehende mit Kindern überproportional oft von Armut betroffen sind. Als Schirmherrin der SKOS-Richtlinien beschloss sie im Mai 2025 zwei gewichtige Neuerungen, um sozialhilfe-abhängige Familien etwas besserzustellen. Konkret fällten die Sozialdirektorinnen und -direktoren den Grundsatzentscheid, dass die SKOS-Richtlinien künftig für Familien einen Zuschlag von 50 Franken monatlich für jedes Kind vorsehen – bis zu einer Obergrenze von 200 Franken pro Familie. Darüber hinaus erteilte die SODK der SKOS den Auftrag zu prüfen, wie die situationsbedingten Leistungen (SIL) zu konkretisieren sind, sodass die unter den Kantonen stark differierende Handhabung etwas harmonisiert wird. Dahinter steht die Absicht, die Entwicklung von armutsbetroffenen Kindern zu fördern, was dazu beitragen dürfte, dass sie später wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen und sich aus der Armut befreien können. Ebenfalls im Mai 2025 hat die Plenarversammlung der SODK der

neuen Fachkonferenz für Familienpolitik den Auftrag erteilt, die Analyse über die vorgelagerten Sozialleistungen zu vertiefen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Zur Bekämpfung der Familienarmut braucht es gemeinsame Anstrengungen auf allen staatlichen Ebenen. Deshalb hat sich die SODK für die Weiterführung der Plattform gegen Armut eingesetzt und hat das Thema als eines der prioritären Handlungsfelder der neuen Fachkonferenz für Familienpolitik definiert.

Die Gründe für die ablehnende Haltung des Vorstands SODK gegen die Erhöhung der Mindestsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Giesskannenprinzip: Die pauschale Ausrichtung der Familienzulagen führt dazu, dass Haushalte – unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation respektive ihres Einkommens – gleich hohe Beträge erhalten. Aus der Perspektive der Armutsbekämpfung ergibt sich daraus eine geringere sozialpolitische Wirksamkeit aufgrund der fehlenden Fokussierung auf armutsbetroffene Familien.
- Entlastung: Die erwartete Entlastungswirkung der vorgeschlagenen Anpassung ist begrenzt: Die Differenz zwischen den kantonalen Ansätzen und den vorgesehenen neuen Mindestsätzen ist in vielen Kantonen nicht gross. In rund drei Viertel der Kantone sind die Familienzulagen höher als die aktuellen Mindestsätze; d.h. nur rund ein Viertel der Kantone wenden die nationalen Mindestansätze an. Für diejenige Kantone würden bei Umsetzung der pa. IV. Jost die Kinderzulagen um 35 Franken pro Monat und die Ausbildungszulagen um 32 Franken steigen. In allen anderen Kantonen wäre die Differenz kleiner. Entsprechend ergäben sich in vielen Kantonen keine oder nur marginale Änderungen, und die Entlastung wäre dort, wo sie eintrate, gering. Gleiches gilt auch für den erwartbaren Einfluss auf die Geburtenrate.
- Alternativen: Es gibt effektivere, einkommens- und situationsabhängige Instrumente zur Bekämpfung von Familienarmut (z. B. Prämienverbilligungen, Alimentenhilfe, Sozialhilfe). Die Annahme der Vorlage würde den politischen Spielraum für gezielte, einkommensabhängige Massnahmen schmälern. Das Plenum der SODK hat im Mai 2025 der neuen Fachkonferenz für Familienpolitik den Auftrag erteilt, diesbezügliche Analysen zu vertiefen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.
- Kantonsautonomie und Innovationspotenzial: Erhöhungen der Mindestsätze schränken den Gestaltungsspielraum der Kantone ein, können Anreize für kantonale Innovationen mindern (z. B. gezielte kantonale Bedarfsleistungen) und sich negativ auf die Systemkohärenz auswirken. Die Kantone sollen weiterhin frei abwägen können, in welcher Form sie Familien unterstützen. Einige Kantone kennen neben den Bedarfsleistungen, die national verankert sind, weitere Leistungen von denen armutsgefährdete und -betroffene Familien profitieren können (z. B. Familienergänzungsleistungen, Familienbeihilfen etc.). Es ist unbestritten, dass die Kantone ihre Kinder- und Ausbildungszulagen jederzeit erhöhen dürfen.
- Vereinbarkeit: Die Familienzulagen leisten nur einen marginalen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Die Zulagen erhöhen das verfügbare Einkommen zwar geringfügig, beeinflussen die Entscheidung über den Umfang der Erwerbstätigkeit jedoch nicht strukturell. Hingegen wird mit der neu einzuführenden Betreuungszulagen im FamZG (Umsetzung der pa. IV. 21.403 *Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäße Lösung*) eine Senkung der elterlichen Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung erzielt.
- Wirtschaft: Die Familienzulagen werden im Wesentlichen über Arbeitgeberbeiträge finanziert. Eine weitere Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestsätze führt zu höheren Lohnnebenkosten, ohne dass ein entsprechender sozialpolitischer Nutzen erkennbar wäre. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung einer neuen Betreuungszulage die Arbeitgeber bereits zusätzlich belastet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

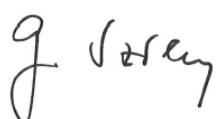
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident



Mathias Reynard
Staatsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

S O D K

Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

C D A S

Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales

C D O S

Conferenza delle diretrici e dei direttori
cantonali delle opere sociali

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral des assurances sociales
3003 Berne

(par e-mail à : familienfragen@bsv.admin.ch)

Berne, le 7 novembre 2025

Consultation relative à la modification de la loi fédérale sur les allocations familiales et les aides financières allouées aux organisations familiales : mise en œuvre de l'initiative parlementaire Jost 23.406 « Des familles fortes grâce à des allocations adaptées »

Prise de position du Comité de la CDAS

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous offrir la possibilité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation relative à l'initiative parlementaire 23.406 « Des familles fortes grâce à des allocations adaptées ». Le Comité de la CDAS se prononce comme suit :

Le projet élaboré par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) prévoit de relever les montants minimaux prévus par l'art. 5 de la loi sur les allocations familiales (LAFam) à 250 francs pour l'allocation pour enfant (contre 215 actuellement) et à 300 francs pour l'allocation de formation (contre 268 francs actuellement) par mois. Avec son projet, la CSSS-N entend notamment éviter que des familles ne renoncent à avoir d'autres enfants pour des raisons financières et réduire le risque de pauvreté infantile.

Le Comité de la CDAS doute que la mise en œuvre envisagée de l'initiative parlementaire Jost contribue efficacement à l'atteinte de ces objectifs et s'oppose à la proposition de relever les montants minimaux de l'allocation pour enfant et de l'allocation de formation prévus par le droit fédéral. Toutefois, ce rejet ne saurait aucunement remettre en cause le fait qu'une augmentation des allocations familiales renforce le pouvoir d'achat des familles avec enfants et a un impact positif sur le plan économique. Preuve en est qu'environ trois quarts des cantons versent des allocations supérieures aux montants minimaux. Néanmoins, la CDAS considère que le projet ne permet pas de lutter efficacement contre la pauvreté des familles. Il faudrait plutôt prioriser des mesures ciblées et coordonnées afin de décharger de manière efficace les familles en situation de précarité.

La pauvreté des familles constitue l'un des thèmes prioritaires de la CDAS, qui est parfaitement consciente que les familles avec enfants, monoparentales ou non, sont bien plus souvent touchées par la pauvreté. Comme garante des normes CSIAs, la CDAS a introduit en mai 2025 deux nouveautés importantes afin d'améliorer quelque peu la situation des familles qui dépendent de l'aide sociale. Concrètement, les directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales ont pris une décision de principe, à savoir que les normes CSIAs prévoiraient désormais pour les familles un supplément de 50 francs par mois pour chaque enfant, jusqu'à un plafond de 200 francs par famille. En outre, la CDAS a chargé la CSIAs d'examiner comment mettre en œuvre les prestations circonstancielles (PCi) de manière à harmoniser quelque peu les pratiques très différentes selon les cantons. Il s'agit de favoriser le développement des enfants touchés par la pauvreté et de leur permettre ainsi, plus tard, d'être financièrement indépendants et de sortir de la pauvreté. En mai 2025 également, l'Assemblée plénière de la CDAS a chargé la nouvelle Conférence pour la politique familiale d'approfondir

l'analyse relative aux prestations sociales en amont et d'élaborer des recommandations d'action. Des efforts conjoints à tous les échelons étatiques sont nécessaires pour lutter contre la pauvreté des familles. C'est pourquoi la CDAS s'est engagée à continuer de soutenir la Plateforme contre la pauvreté et a défini cette thématique comme l'un des champs d'action prioritaires de la nouvelle Conférence pour la politique familiale.

Le rejet par le Comité de la CDAS du relèvement des taux minimaux repose sur les raisons suivantes :

- Principe de l'arrosoir : le versement forfaitaire des allocations familiales a pour conséquence que les ménages reçoivent tous le même montant, quels que soient leur situation économique et leurs revenus. Sous l'angle de la lutte contre la pauvreté, l'efficacité est ainsi moindre en matière de politique sociale puisque l'on ne se focalise pas sur les familles touchées par la pauvreté.
- Décharge financière : l'effet escompté de l'adaptation proposée, à savoir soulager financièrement les familles, est limité car, dans de nombreux cantons, il n'existe pas de grande différence entre les montants qu'ils versent actuellement et les nouveaux montants minimaux prévus. Dans environ trois cantons sur quatre, les allocations familiales sont plus élevées que les montants minimaux actuels, ce qui signifie que seul un quart des cantons environ appliquent les montants minimaux nationaux. Pour ces cantons, la mise en œuvre de l'initiative parlementaire Jost impliquerait une augmentation de 35 francs par mois de l'allocation pour enfant et de 32 francs par mois de l'allocation de formation. Dans tous les autres cantons, la différence serait moindre. Par conséquent, dans de nombreux cantons, il n'y aurait que des adaptations mineures, voire aucune, et l'éventuelle décharge financière serait dérisoire. Le relèvement des montants versés n'aurait guère non plus d'incidence sur la natalité.
- Alternatives : pour lutter contre la pauvreté des familles, il existe des outils plus efficaces, en fonction du revenu et de la situation (p. ex. réductions de primes, aide au recouvrement des pensions alimentaires, aide sociale). Si le projet était accepté, la marge de manœuvre politique pour mettre en œuvre des mesures ciblées en fonction du revenu s'en trouverait réduite. En mai 2025, l'Assemblée plénière de la CDAS a chargé la nouvelle Conférence pour la politique familiale d'approfondir les analyses réalisées à cet égard et d'élaborer des recommandations d'action.
- Autonomie des cantons et potentiel d'innovation : le relèvement des montants minimaux réduit la marge de manœuvre des cantons, et peut dissuader les cantons à innover (p. ex. prestations cantonales ciblées sous condition de ressources) et impacter négativement la cohérence du système. : les cantons doivent pouvoir continuer à déterminer librement sous quelle forme ils entendent soutenir les familles. Outre les prestations sous condition de ressources, qui sont bien ancrées au niveau national, certains cantons ont mis en place d'autres prestations dont peuvent bénéficier les familles menacées de pauvreté ou en situation de pauvreté (prestations complémentaires pour familles, aides aux familles, etc.). Il va de soi qu'ils peuvent à tout moment augmenter l'allocation pour enfant et l'allocation de formation.
- Conciliation de la famille et du travail : les allocations familiales ne contribuent que marginalement à améliorer la conciliation entre vie familiale et activité professionnelle. Certes, elles augmentent quelque peu le revenu disponible, mais n'influencent pas de manière structurelle la décision concernant le taux d'activité. En revanche, avec la nouvelle allocation de garde qu'il est prévu d'introduire dans la LAFam (mise en œuvre de l'initiative parlementaire 21.403 « *Remplacer le financement de départ par une solution adaptée aux réalités actuelles* »), l'objectif est de réduire les coûts des parents pour l'accueil institutionnel des enfants.
- Milieux économiques : les allocations familiales sont essentiellement financées par les cotisations des employeurs. Un nouveau relèvement des montants minimaux prévus par le droit fédéral entraînera une augmentation des charges salariales sans que les avantages ne soient perceptibles en matière de politique sociale. En outre, il convient de tenir compte du fait que l'introduction d'une nouvelle allocation de garde constitue déjà une charge supplémentaire pour les employeurs.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de nos observations et vous prions d'agrérer, Mes-dames, Messieurs, l'expression de notre considération la plus distinguée.

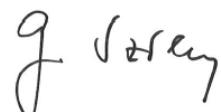
**Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales**

Le président



Mathias Reynard
Conseiller d'Etat

La secrétaire générale



Gaby Szöllösy

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
CH-3003 Bern

Winterthur, 7 Januar 2026

**Vernehmlassungsantwort der Stiftung Zukunft CH zur Vernehmlassung
„Starke Familien durch angepasste Zulagen“**

Sehr geehrte Frau Sauter
Sehr geehrte Frau Gysi
Sehr geehrte Damen und Herren

Angesichts der finanziell herausfordernden Situation vieler Familien in unserem Land begrüssen wir die Initiative Jost „Starke Familien durch angepasste Zulagen“ sowie Ihren Vorschlag zu deren Umsetzung. Eine rasche, finanziellen Entlastung von Familien ist im Interesse einer nachhaltigen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung ein Gebot der Stunde. Wer sich Kinder wünscht, soll nicht aus finanziellen Bedenken heraus davor zurückschrecken „müssen“. Die tiefe Geburtenrate und die Feststellung, dass Kinder in unserem Land zunehmend als Belastung oder Armutsrisko gelten, sind bedenkliche Entwicklungen, denen mit verschiedenen Massnahmen entgegengewirkt werden muss.

Ihren Vorschlag zu Vorgehen und Finanzierung halten wir aus den genannten Gründen für sinnvoll, angemessen und umsetzbar. Einwände oder Ergänzungen haben wir keine.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Arbeit sowie für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Beatrice Gall
Geschäftsführerin Stiftung Zukunft CH

Regula Lehmann
Leiterin Ehe- und Familienprojekte

Zukunft CH ist eine gemeinnützige Stiftung, die sich für die Respektierung der Menschenrechte (AEMR 1948), die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung der Schweiz und eine Aufwertung der Familie einsetzt und zukunftstragende Werte vermitteln will.

Zürich, 8. Januar 2026

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Unsere Referenz

Alexander Widmer
+41 43 244 73 35
alexander.widmer@suissetec.ch

Vernehmlassung Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) in Erfüllung der Pa. IV. Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung nehmen zu können.

Dem Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband suissetec gehören rund 3'600 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 65'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Inhalt der Vorlage

In Erfüllung der Parlamentarischen Initiative Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen» (23.406) sieht die Vorlage vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen gemäss Art. 5 Familienzulagengesetz (FamZG) auf 250 Franken für Kinder- und 300 Franken für Ausbildungszulagen anzuheben. Zudem soll der Bundesrat beim Teuerungsausgleich eine erweiterte Rundungskompetenz erhalten.

Von den Mehrkosten von gesamthaft 361 Millionen Franken betreffen 348 Millionen Franken die Leistungen nach dem FamZG. Die Finanzierung dieser Leistungen soll über höhere Arbeitgeberbeiträge erfolgen. Von der Erhöhung der Mindestbeiträge ist die Mehrheit der Kanton betroffen. Die Erhöhung der Mindestsätze dürfte aber auch eine Signalwirkung auf diejenigen Kantone ausüben, welche bereits über höhere Zulagen verfügen.

Die Kinder- und Ausbildungszulagen sind ein zentrales Instrument der Familienpolitik und werden von suissetec als gezielte Unterstützung ausdrücklich anerkannt. Die vorgesehene Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen wird mit der gestiegenen Inflation begründet. Weiter wird angeführt, dass rund 25 Prozent der Alleinerziehenden-Haushalte bzw. 10 Prozent der Zweielternhaushalte Mühe bekunden, finanziell über die Runden zu kommen. Zudem ist Armut in Alleinerziehenden-Haushalten deutlich, in Zweielternhaushalten leicht höher als in der Durchschnittsbevölkerung. Das System der Familienzulagen

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

wird somit als wichtiges Armutsbekämpfungsinstrument für Familien betrachtet. Die Erhöhung der Zulagen soll hierzu einen Beitrag leisten.

Beurteilung der Vorlage

Die vorgeschlagene Erhöhung trifft ausschliesslich die Arbeitgeberseite und führt zu höheren Lohnnebenkosten. Eine Finanzierung der Zulagen soll daher künftig paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden erfolgen. Zudem ist absehbar, dass weitere sozialpolitische Vorhaben (z.B. Betreuungszulagen) geplant sind. Auch wenn im Einzelfall die Zulagen als eher gering einzustufen sind, führt die Summe der Massnahmen zu einer wesentlichen finanziellen Zusatzbelastung der Unternehmen in einem wirtschaftlich herausfordernden Umfeld und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit.

Im konkreten Fall ist die Inflation als Begründung für die Erhöhung nicht angemessen. So sieht das FamZG bereits einen Teuerungsausgleich vor. Dieser kam zuletzt per 1. Januar 2025 zur Anwendung und führte zu einer Anpassung der Kinder- und Ausbildungszulagen. Die vorgeschlagene Erhöhung geht wesentlich über den bestehenden Teuerungsausgleich hinaus.

Schliesslich zweifelt suissetec an, dass die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen einen positiven Effekt auf die Armut in Kinderhaushalten hat. Einerseits ist die Erhöhung im Einzelfall von 35.- bzw. 42.- Franken pro Kind und Monat tief. Andererseits werden Kinder- und Ausbildungszulagen bei der Berechnung der Sozialhilfe als Einkommen angerechnet (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel D.1). Somit werden die Sozialleistungen entsprechend der Erhöhung gekürzt. Gleches gilt sinngemäss für die individuelle Prämienverbilligung. Eine Erhöhung der Familienzulagen wirkt für einkommensschwache Haushalte daher neutral oder im Fall von Schwelleneffekten sogar negativ. Schliesslich werden die Zulagen unabhängig vom (Haushalts-)Einkommen entrichtet und sind entsprechend kein zielgerichtetes Instrument zur Armutsbekämpfung. Im Gegenteil: der allergrösste Teil der Erhöhung begünstigt Haushalte ohne finanzielle Schwierigkeiten.

Aufgrund dieser Beurteilung lehnt suissetec die Änderung gemäss Vorentwurf FamZG der Kommission vollumfänglich ab. Entsprechend unterstützt suissetec den Minderheitsantrag (Vietze und weitere) auf Nichteintreten. Eventualiter befürwortet suissetec bei Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG den Minderheitsantrag (Gutjahr und weitere) auf Beibehaltung des Status quo sowie bei Art. 5 Abs. 3 FamZG den Minderheitsantrag (Gutjahr und weitere), welcher neben der Aufrundungs- auch eine Abrundungskompetenz für den Bundesrat vorsieht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Beratung.

Freundliche Grüsse



Christoph Schaer
Direktor



Alexander Widmer
Leiter Politik
Mitglied der Geschäftsleitung



Stellungnahme des Schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative 23.406 «Starke Familien durch angepasste Zulagen»

An: familienfragen@bsv.admin.ch (Word und pdf)

Bern, 23. Dezember 2025

Der SVAMV bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu beziehen. Die Änderungen des FamZG wurden von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats angenommen und in die Vernehmlassung geschickt.

Der SVAMV setzt sich seit 1984 für STARKES, SELBSTBEWUSSTES Alleinerziehen ein.

Unsere Mission ist es, Alleinerziehenden eine Stimme in Gesellschaft und Politik zu geben, Wissen und Beratungen anzubieten, konkrete Hilfe für den Alltag zu geben, die Mitgliederorganisationen zu vernetzen und Netzwerke zu schaffen und zu nutzen.

Bei alldem steht das Kindswohl im Zentrum.

Grundsätzliches

Armut in der Schweiz ist real. Gemäss dem erläuternden Bericht waren im Jahr 2023 rund 708'000 Personen von Einkommensarmut betroffen. Alleinerziehende oder Haushalte mit mehr als drei Kindern gehören zu den am stärksten betroffenen Gruppen. Kinder zu haben ist folglich ein Armutsfaktor: die Ausgaben für den Lebensunterhalt steigen und oft sinkt das Erwerbseinkommen aufgrund reduzierter Arbeitspensen.

Massnahmen, um die finanzielle Belastung für Familien zu mindern und in der Folge Kinderarmut zu bekämpfen, sind bekannt.

- Ein flächendeckendes, qualitativ gutes und erschwingliches Angebot an ausserfamiliären Betreuungsstrukturen, sodass beide Elternteile einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen können.
- Massnahmen zur Erhöhung der sogenannten Frauenlöhne, die Bekämpfung der Lohnungleichheit sowie die Unterstützung für Weiterbildungsmassnahmen oder das Bereitstellen von Beratungsangeboten.
- Steuerliche Abzüge oder Verbilligungen der Krankenkassenprämien.
- Familienergänzungsleistungen.
- Familienzulagen.



Zu den Änderungsvorschlägen

Familienzulagen sind dazu da, «die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise aus[zu]gleichen» (Erl. Bericht, Seite 4). Auf nationaler Ebene besteht dazu das Familienzulagengesetz (FamZG), die Kantone setzen es um, können selbst jedoch auch höhere Ansätze als die im FamZG definierten Mindestansätze vorsehen. Die Familienzulagen wurden seit ihrer Einführung 2009 nicht erhöht. Die Anpassung an die Teuerung per 1. Januar 2025 war die erste Änderung dieser Unterstützungsbeiträge. Aktuell belaufen sich die Beiträge auf 215 Franken für die Kinderzulagen und auf 268 Franken für die Ausbildungszulagen.

Der SVAMV befürwortet die nun von der SGK-N beschlossenen Änderungen. Sie betreffen Artikel 5 des FamZG und heben die Mindestansätze der Familienzulagen auf 250 (Kinderzulagen) respektive auf 300 Franken (Ausbildungszulagen) an. Überdies erhält der Bundesrat eine sogenannte Rundungskompetenz beim Teuerungsausgleich (Artikel 5, Absatz 3) und Unschärfen in Artikel 5 werden ausgebessert.

Zu zwei Minderheitsanträgen

Der SVAMV spricht sich überdies bei Artikel 5 Absatz 3 für den Minderheitsantrag (Marti Samira und weitere) aus. Die genannte Minderheit schlägt vor, die Mindestansätze neu auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung anzupassen und hilft damit innert nützlicher Frist, die Familienbudgets zu entlasten. Diese Änderung würde die heutige Regelung, wonach die Ansätze angepasst werden, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung um mindestens 5% gestiegen ist, ersetzen.

Der SVAMV spricht sich gleichzeitig dagegen aus, dass zukünftig auch Arbeitnehmende die Beiträge zu gleichen Teilen wie die Arbeitgebenden entrichten. Dies wird von einer Minderheit (Sauter und weitere) bei Artikel 16 vorgeschlagen.

Fazit

In diesem Sinne **befürwortet der SVAMV die vorgeschlagenen Anpassungen im Familienzulagengesetz.**

Da einzelne Bestimmungen des FamZG auch für das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) anwendbar sind (beispielsweise Mindestansätze), sind die von der SGK-N beschlossenen Änderungen im Sinne der finanziellen Stärkung aller Familien auch darum sehr zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Yvonne Feri, Geschäftsleiterin, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: y.feri@svamv.ch

Yvonne Feri, Geschäftsleiterin

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
CH-3003 Bern
familienfragen@bsv.admin.ch

Arbeitgeberpolitik
Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 41 11
www.swissmem.ch
arbeitgeber@swissmem.ch

Zürich, 3. Dezember 2025

Stellungnahme zur Pa. Iv. 23.406 n Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert.

Mit Schreiben vom 25. September 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend Pa. Iv. 23.406 n Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen eingeladen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Zusammenfassung der wichtigsten Positionspunkte:

- **Eine Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen zu Lasten der Arbeitgeber wird kategorisch abgelehnt.**
- **Swissmem unterstützt die in Ziffer 2 dieser Stellungnahme aufgeführten Minderheitsanträge.**

Stellungnahme

1. Ablehnung der Vorlage

Die vorliegende Vorlage, welche die bundesrechtlichen Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen auf CHF 250 bzw. CHF 300 erhöhen will, ist strikt abzulehnen.

Die geschätzten Mehrkosten von rund 361 Millionen Franken stellen eine massive und ungerechtfertigte Erhöhung der Lohnnebenkosten zu Lasten der Arbeitgeber dar. Diese Mehrkosten werden gemäss der Vorlage hauptsächlich von den Arbeitgebern über die Beiträge an die Familienausgleichskassen finanziert. Dies ist eine direkte Subventionierung der Familienpolitik durch die Unternehmen, ohne dass diese zusätzliche Wertschöpfung generieren.

Jede Erhöhung der Lohnnebenkosten verschlechtert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Werkplatz. Die Schweizer Wirtschaft sieht sich bereits mit steigenden Energie- und Rohstoffkosten, hohen regulatorischen Auflagen sowie einem angespannten Fachkräftemangel konfrontiert. Das Aufbürden einer weiteren obligatorischen Lohnkostenkomponente von über 360 Millionen Franken ist in der aktuellen wirtschaftlichen Lage unverantwortlich. Besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der Schweiz das Rückgrat der Wirtschaft bilden und deren Margen oft schmal sind, werden durch diese Zusatzkosten unverhältnismässig hart getroffen.

Die zweckentfremdete Überlastung der Familienausgleichskassen und damit der Arbeitgeber zur Finanzierung sozialpolitischer Ziele ist systematisch inkonsistent. Ebenso ist im Lichte der laufenden Beratungen des Gegenvorschlags zur Kita-Initiative davon auszugehen, dass es zu massiven zusätzlichen Belastungen für die Arbeitgeber kommen wird, weshalb eine Erhöhung der Mindestansätze der Familienzulagen auf Kosten der Arbeitgeber strikte abzulehnen ist.

Die Vorlage der SGK-N mag sozialpolitisch wünschenswert erscheinen, ist jedoch aus finanz- und wirtschaftspolitischer Sicht nicht tragbar. Eine Stärkung der Familien ist zu befürworten, darf aber nicht einseitig zu einer Belastung der Arbeitgeber führen. Die Vorlage ist im Interesse der Schweizer Wirtschaft und zur Vermeidung neuer, massiver Lohnnebenkosten abzulehnen.

2. Minderheitsanträge

Abschliessend äussert sich Swissmem zu den in der Kommission eingebrachten Minderheitsanträgen:

Swissmem unterstützt folgende Minderheitsanträge:

- Minderheitsantrag (Vietze und weitere) auf das Geschäft nicht einzutreten.

Im Falle eines Eintretens-Beschlusses unterstützt Swissmem die folgende Minderheitsanträge:

- Minderheitsantrag, die Mindestbeträge der Familienzulagen nicht zu erhöhen und den Status Quo beizubehalten.
- Minderheitsantrag (Sauter und weitere), die Finanzierung der Familienzulagen zukünftig neu zu regeln und die Finanzierung der Familienzulagen paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzuteilen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Bruppacher
Direktor



Claudio Haugartner
Ressortleiter

**Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit (SGK-N)**

Per Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 16. Dezember 2025

Vernehmlassung: Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens rund um die **Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen** wahr.

transfair und sein Dachverband Travail.Suisse begrüssen die mit der Parlamentarischen Initiative Jost (23.406) angestrebte Stärkung der Familien grundsätzlich. Eine Anpassung der Familien- und Ausbildungszulagen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten ist dringend angezeigt. Aus Sicht von transfair bräuchte es jedoch eine substanzellere Erhöhung als in der Vorlage vorgesehen.

Die nachfolgende Stellungnahme von transfair deckt sich mit jener des Dachverbands Travail.Suisse.

Höhere Familienzulagen für eine Stärkung der Familien

Das Familienzulagengesetz (FamZG) wurde 2009 als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für faire Kinderzulagen» geschaffen, welche Travail.Suisse und seine Mitgliedsverbände, darunter auch transfair, 2003 eingereicht hatten, um die finanzielle Situation von Familien in der Schweiz zu verbessern und einen einheitlichen Mindeststandard bei den Familienzulagen zu gewährleisten. Travail.Suisse und transfair sind nach wie vor davon überzeugt: Familienzulagen sind ein zentrales Element einer solidarischen und gerechten Familiенpolitik.

Eine angemessene Ausgestaltung der Familienzulagen ist von grosser sozialpolitischer Bedeutung. Familienzulagen entlasten Haushalte mit Kindern unmittelbar und tragen wesentlich dazu bei, die Lebenssituation insbesondere von Familien mit tiefen Einkommen zu verbessern. Familien mit Kindern stehen vor erheblichen finanziellen Herausforderungen: Mit der Geburt eines Kindes steigen die Haushaltsausgaben deutlich und dauerhaft, während das Erwerbseinkommen oft sinkt, weil ein Elternteil das Arbeitspensum zugunsten der Kinderbetreuung reduziert. Zugleich werden Familien durch steigende Mietzinsen, die allgemeine Teuerung und insbesondere die stark ansteigenden Krankenkassenprämien zunehmend belastet. Die jährlichen Kosten für eine mittlere Krankenkassenprämie sind seit 2009 um 81 Prozent oder etwas mehr als 2'100

Franken pro Jahr gestiegen. Diese Entwicklungen tragen dazu bei, dass Familien einem grösseren Armutsrisko ausgesetzt sind. Im Jahr 2023 waren in der Schweiz rund 708'000 Personen oder 8,1 Prozent der Bevölkerung von Einkommensarmut betroffen. Besonders alarmierend ist die Situation der Alleinerziehenden: Rund 14 Prozent von ihnen waren armutsbetroffen. Kinder- und Familienarmut sind in der Schweiz leider keine Randerscheinungen, sondern ein strukturelles Problem, das gezielte politische Massnahmen erfordert. Die sinkende Geburtenrate ist ein Indiz dafür, dass Paare aufgrund des mit der Gründung einer Familie einhergehenden Armutsriskos, zunehmend darauf verzichten, Kinder zu bekommen.

In diesem Kontext kommt den Familienzulagen eine doppelte Funktion zu: Sie sind zum einen eine direkte finanzielle Unterstützung für Familien, zum anderen ein wirksames Instrument zur Armutsprävention. Höhere Familienzulagen erhöhen das verfügbare Einkommen der Haushalte, mildern finanzielle Engpässe und verringern das Risiko, dass Familien in Armut geraten. Sie tragen ausserdem dazu bei, dass Kinder und Jugendliche unter würdigen und stabilen Bedingungen aufwachsen können und Familien nicht aus wirtschaftlichen Gründen auf weitere Kinder verzichten müssen. Da sie die Kaufkraft der Familien stärken, entfalten sie auch positive volkswirtschaftliche Effekte, indem sie den Binnenkonsum stützen.

Die seit 2009 geltenden Mindestansätze der Familienzulagen wurden 2025 erstmals an die Teuerung angepasst. Diese einmalige Erhöhung um 7,1 Prozent – auf 215 Franken für Kinder und 268 Franken für Jugendliche in Ausbildung – ist jedoch leider nicht ausreichend, um den Kaufkraftverlust der letzten Jahre auszugleichen. Auch die in der Parlamentarischen Initiative Jost vorgeschlagene Anhebung auf 250 Franken respektive 300 Franken ist zwar ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung. Aus Sicht von Travail.Suisse und transfair bräuchte es aber eine substanzellere Anhebung der Kinderzulagen auf 350 Franken und der Ausbildungszulagen auf 500 Franken, um die realen Kinderkosten angemessen zu berücksichtigen. Diese Beiträge würden eine spürbare finanzielle Entlastung für Familien schaffen, die Kaufkraft stabilisieren und die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sichern.

Regelmässige und automatische Teuerungsanpassung für wirksame Familienzulagen

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass es eine regelmässigere Anpassung der Familienzulagen an die Teuerung braucht. Die derzeitige gesetzliche Regelung im FamZG, wonach eine Anpassung erst erfolgt, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Prozent gestiegen ist, ist aus Sicht von Travail.Suisse und transfair ungenügend. Diese Regelung führt dazu, dass Familien über längere Zeiträume hinweg einen Kaufkraftverlust erleiden, weil die 5%-Grenze noch nicht erreicht wird, aber bereits eine beträchtliche Teuerung aufgelaufen ist.

Travail.Suisse und transfair unterstützen deshalb bei Artikel 5 Absatz 3 ausdrücklich den Minderheitsantrag Marti Samira und Mitunterzeichnende. Indem die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gemäss dem LIK der Teuerung angepasst würden, könnten die Beträge alle zwei Jahre oder dann, wenn der LIK innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent gestiegen ist, überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Diese Lösung hat sich bei der Altersvorsorge bewährt, ist administrativ gut umsetzbar und sorgt für einen regelmässigen Teuerungsausgleich für Familien. Allerdings ist zu beachten, dass mit der Abstützung auf den LIK die steigenden Krankenversicherungsprämien in der Teuerungsanpassung nach wie vor nicht berücksichtigt werden.

Keine zusätzliche Belastung der Arbeitnehmenden – Ablehnung der paritätischen Finanzierung

Travail.Suisse und transfair lehnen die weiteren Minderheitsanträge, insbesondere den Minderheitsantrag Sauter und Mitunterzeichnende, entschieden ab. Dieser sieht vor, die Finanzierung der Familienzulagen grundlegend neu zu gestalten und im Bundesgesetz eine paritätische Beitragsfinanzierung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden einzuführen. Zudem sollen die Kantone ermächtigt werden, noch höhere Arbeitnehmerbeiträge vorzusehen. Ein solcher Vorschlag widerspricht aus Sicht von Travail.Suisse und transfair dem Gründanliegen der parlamentarischen Initiative Jost, die ausdrücklich darauf abzielt, Familien zu stärken und ihre finanzielle Situation zu verbessern – nicht aber, Arbeitgeberbeiträge zu senken oder zusätzliche Belastungen für Arbeitnehmende zu schaffen.

Das aktuelle Familienzulagengesetz überträgt den Kantonen in Artikel 16 die Zuständigkeit für die Finanzierung der Familienzulagen. Mit Ausnahme eines einzigen Kantons haben sich alle für eine ausschliessliche Finanzierung durch die Arbeitgeber entschieden. Dieses bewährte Modell trägt dem sozialpolitischen Zweck des Gesetzes Rechnung und anerkennt, dass Eltern – und damit in der Regel die Arbeitnehmenden – schon heute den grössten Teil der direkten und indirekten Kosten der Familiengründung und Kindererziehung tragen. Eine bundesrechtlich verordnete paritätische Finanzierung würde dieses Gleichgewicht zerstören. Zusätzliche Lohnabzüge würden die Arbeitnehmenden überproportional treffen und die Familienpolitik in der Schweiz in ihrer Wirksamkeit schwächen. Es ist weder notwendig noch sachgerecht, den Kantonen eine solche Verpflichtung aufzuerlegen, zumal sie bereits heute die Möglichkeit haben, die Finanzierungsmodalitäten anzupassen, sofern sie dies als sinnvoll erachten. Eine bundesweite Einführung der paritätischen Finanzierung würde somit nicht zur Stärkung der Familien beitragen, sondern im Gegenteil zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der Arbeitnehmenden führen und die sozialpartnerschaftlich bewährte Struktur des bestehenden Systems infrage stellen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

transfair – Dein Personalverband



Greta Gysin
Nationalrätin & Präsidentin



Manuel Murer
Geschäftsleiter

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
zHd. Frau Barbara Gysi
Kommissionspräsidentin

Eingereicht per Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 07.01.2026

**Stellungnahme von UNICEF Schweiz und Liechtenstein zur Parlamentarischen Initiative 23.406 Pa.Iv.
Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

UNICEF Schweiz und Liechtenstein bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Starke Familien durch angepasste Zulagen» Stellung zu nehmen.

Die Bekämpfung von Kinderarmut gehört zu den zentralen Anliegen von UNICEF. Als Teil des globalen UNICEF-Netzwerks engagieren wir uns dafür, dass Kinderrechte weltweit und in der Schweiz geachtet, geschützt und gefördert werden. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK), das die Schweiz 1997 ratifiziert hat, garantiert allen Kindern das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschliesslich der Sozialversicherung (Art. 26) sowie das Recht jedes Kindes auf einen seiner Entwicklung angemessenen Lebensstandard (Art. 27). Trotz bemerkenswerter Fortschritte bei der Reduzierung von Armut weltweit in den letzten Jahren leben immer noch mehr als 700 Millionen Menschen in extremer Armut. Kinder sind davon überproportional betroffen. Auch in der Schweiz hat das Thema grosse Relevanz und es ist aus Kinderrechtsperspektive zentral, Kinderarmut wirksam anzugehen und zu beseitigen. Die Erhöhung der Kinderzulagen und Ausbildungszulagen ist daher ein Schritt in die richtige Richtung, sollte aber nicht der Einzige zur Beseitigung von Kinderarmut bleiben.

Wir folgen in unserer nachfolgenden Stellungnahme vollumfänglich der Haltung von Caritas Schweiz.

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Erhöhung auf 250 Franken für Kinderzulagen und 300 Franken für Ausbildungszulagen. Die Erhöhung der Mindestansätze ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Kaufkraft von Familien und zur Bekämpfung der Kinderarmut. Gleichzeitig sehen wir zusätzlichen Handlungsbedarf, um Familien in prekären Situationen wirksam zu unterstützen.

Die Gesetzesvorlage im Detail:

1. Erhöhung der Mindestansätze

Mehr als die Hälfte der Kantone zahlt heute Beiträge unter den vorgeschlagenen Mindestansätzen aus. Die Erhöhung würde somit in 17 Kantonen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation von Familien beitragen. Angesichts steigender Krankenkassenprämien, Mietzinsen und allgemeiner Lebenshaltungskosten ist diese Entlastung für Familien dringend notwendig.

Die Dringlichkeit zeigt sich in den Zahlen: 20,3 Prozent aller Kinder (323'100) waren im Jahr 2023 von Armut betroffen oder bedroht¹. Jedes fünfte Kind wächst damit in prekären Verhältnissen auf, mit möglichen Folgen für die Gesundheit, die Bildungschancen und die soziale Integration. Kinder aus armutsbetroffenen Familien haben zudem ein höheres Risiko, als Erwachsene selbst in prekären finanziellen Verhältnissen zu leben. Es ist also im gesamtgesellschaftlichen Interesse, Kinderarmut wirksam zu bekämpfen. Kinder sind in der Schweiz ein Armutsrisiko. Kinderreiche Paarhaushalte und Einelternhaushalte sind dabei besonders häufig von Armut betroffen oder bedroht, das hat jüngst auch das erste nationale Armutsmonitoring bestätigt. Paare mit Kindern befinden sich oft knapp über der Armutsgrenze – und erhalten wenig bedarfsoorientierte Leistungen. Während nur 3,5 Prozent der Paare ohne Kinder knapp über der Armutsgrenze leben, sind es bei Paaren mit Kindern 14,1 Prozent². Gleichzeitig haben Familien mit tiefen Einkommen häufig keine finanziellen Reserven³. Das verfügbare Einkommen reicht gerade für Fixkosten und Grundbedürfnisse, Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben oder Sparen gibt es nicht.

2. Notwendigkeit ergänzender Massnahmen

Die Erhöhung der Familienzulagen ist ein wichtiger Schritt, reicht aber nicht aus, um Kinderarmut wirksam zu bekämpfen. Wir fordern deshalb ein koordiniertes Massnahmenpaket:

- Prämienverbilligungen ausbauen: Haushalte mit Kindern müssen wirksamer vor steigenden Krankenkassenprämien geschützt werden. Die kantonalen Prämienverbilligungen sollten gezielt erhöht und harmonisiert werden.
- Betreuungskosten senken: Es braucht höhere Subventionen für die familienexterne Kinderbetreuung. Für einkommensschwache Familien sind Betreuungsplätze weiterhin zu teuer, deswegen können sie oft nicht in höheren Pensen erwerbstätig sein.
- Ergänzungsleistungen für Familien einführen: Familien, die knapp über der Armutsgrenze leben, fallen heute durch viele Maschen. Ergänzungsleistungen für Familien sollten schweizweit eingeführt werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein


Bettina Junker
Geschäftsleiterin


Nicole Hinder
Bereichsleiterin Child Rights Advocacy

¹ Bundesamt für Statistik (2025), [Armut](#) und [Armutsgefährdung](#).

² Oliver Hübelin und Olivier Tim Lehmann (2022), [Schätzung der Zahl der Menschen in finanziell schwierigen Lebenslagen knapp oberhalb der Armutsgrenze](#).

³ Armutsmonitoring der Schweiz (2025), [Grundlagenheft «Armut in der Schweiz im Überblick»](#).